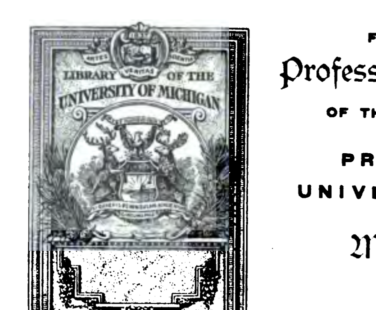
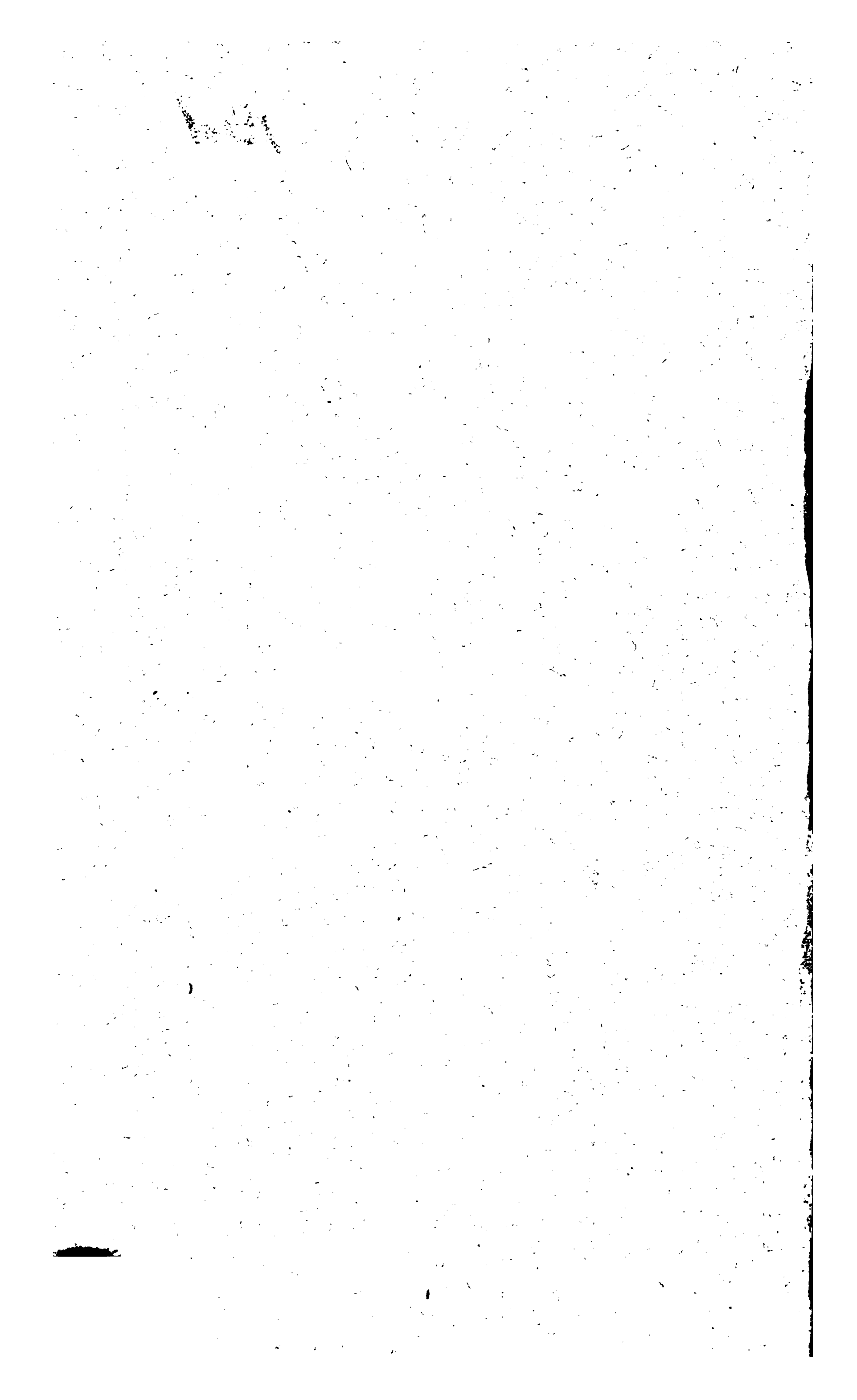

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Ist es räthsam

die



Zunftverfassung aufzuheben?

vom

Dr. Ferdinand Oesterley,
Stadtsyndicus zu Göttingen.

(Der Ertrag ist zum Besten der Göttingenschen Armen bestimmt.)

Göttingen,
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1833.



Ist es rathsam



die

Zunftverfassung aufzuheben?

vom

Dr. Ferdinand Oesterley,
Stadtsyndicus zu Göttingen.

(Der Ertrag ist zum Besten der Göttingenschen Armen bestimmt.)

Göttingen,
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1833.



Uebersicht.

Seite

Ueber das Zunftwesen wird oft mit solcher Entschiedenheit und Härte geklagt, daß Viele ohne gänzliche Ausrottung dieses mittelalterlichen Instituts an kein Heil glauben. Eine neue Gewerbe= und Gildenordnung, welche von dem Fortbestehen der Zünfte ausginge, würde man für eine kaum halbe Maasregel halten, wenn sie im Uebrigen voller Gewerbefreiheit sich auch noch so sehr näherte. Andere nehmen zwar das Zunftwesen in Schutz, verkennen indeß nicht, daß Vieles und Wesentliches einer gänzlichen Umbildung bedürfe; diese billigere Ansicht theilen selbst fast alle Gewerbetreibende. Nur sehr Wenige mögen so verblendet sein, daß sie an dem Bestehenden nichts geändert wünschten.

Unter den Vertheidigern der vollen Gewerbefreiheit sind viele, deren Ansichten bei genauerer Prüfung auf nichts, als einer eitlen Neuerungssucht und auf eben so allgemeinen, als unklaren Ansichten von natürlicher Freiheit beruhen. Andere, die wenigstens so billig sind, einen Vergleich zwischen dem Alten und Neuen anzustellen, haben der Klagen über das Zunftwesen so viele und wichtige, daß es kaum begreiflich scheint, wie man eine solche veraltete, alle Lebendigkeit und Freudigkeit tödtende Einrichtung so lange hat bestehen lassen können.

Sind diese Klagen denn wirklich insgesammt begründet, sind an allen nur die Zünfte Schuld und sind die Uebel von der Art, daß ohne gänzliche Ausrottung des Zunftwesens keine Abstellung möglich ist?

Hochwichtig ist es, mit Gründlichkeit und Unbefangenheit diese für das gesammte Gewerbeleben stets von der größten Wichtigkeit bleibenden Gegenstände genau und sorgfältig zu prüfen. Manche haben hierüber unvollständige, schiefe oder völlig falsche Ansichten, deren Berichtigung in vielfacher Be-

ziehung wünschenswerth, ja nothwendig sein dürfte, und wenn diese Blätter zu der Erreichung dieses Zwecks ihr Schärflein beitrügen, — möchte es auch in noch so geringem Maaße sein, — so würde damit zugleich der Zweck ihrer Veröffentlichung vollkommen erreicht. Es kann deshalb auch nicht darauf ankommen, neue Ideen mitzutheilen oder mit gelehrt scheinenden Dingen zu prunken. Diese Blätter wollen vielmehr nur durch unbefangene Betrachtung der zunächst vor uns liegenden Verhältnisse gefährliche Vorurtheile bekämpfen. Vorzüglich denjenigen, welche, ohne die Sache genau zu kennen, gern eine bestimmte Ansicht zu gewinnen wünschen, möchten wir darin behülflich sein, und gerade jetzt, wo die Gesetzgebung auch die Gewerbeverhältnisse genauer bestimmen wird, dürfte es besonders wichtig sein, das Gute wie das Nachtheilige der bestehenden Einrichtung zur allgemeinern Kenntniß zu bringen, um auch dadurch ein möglichst zu verbreitendes warmes Interesse für die Gewerbe zu beleben: denn nur dann ist der Eingang eines neuen Gesetzes so vorbereitet, daß es mit allgemeiner Theilnahme aufgenommen wird und seegensreich wirken kann. Finden sich bei den nachfolgenden Ausführungen hin und wieder Andeutungen, welche bei der Aufstellung neuer gesetzlicher Bestimmungen einiger Berücksichtigung werth gehalten werden möchten, so würde damit ein besonders lebhafter Wunsch des Verfassers erfüllt, der freilich ganz in den Hintergrund treten mag, da derselbe von den unendlichen Schwierigkeiten, welche die Ausarbeitung einer neuen Gewerbeordnung mit sich führt, auf das Lebhafteste überzeugt ist.

Um unsern nächsten Zweck nicht aus dem Auge zu verlieren, wollen wir auch nicht von der Prüfung allgemeiner staatswirthschaftlicher Theoreme und deren Anwendung auf das Zunftwesen ausgehen, denn, wie groß auch der Werth solcher Sätze für die Wissenschaft sein mag, die Völker leben nicht nach bestimmten Systemen und lassen sich nicht darnach regieren; auch würde bei dieser Darstellungsweise und der unendlichen Reichhaltigkeit des Stoffs kaum ein Ende zu finden sein und zuletzt sich Alles in solchen Allgemeinheiten verlieren, daß der Laie des festen Bodens zur Wirksamkeit im praktischen Leben ermangeln möchte. Nur die unmittelbar unsern Gegenstand betreffenden Verhältnisse wollen wir möglichst einfach und in ihrer reinen Natürlichkeit betrachten, und deren Benutzung zu höherer wissenschaftlicher Anschauung Gebildetern überlassen. Um Nachsicht bitten wir dringend, da es schwer ist, einen mit dem gesammten Staatsleben durch

Tausende von Verbindungen aufs Innigste verschmolzenen Theil desselben, wie dies von dem Zunftwesen gewiß behauptet werden kann, abgesondert darzustellen und zu prüfen.

Unserer innigsten Ueberzeugung nach ist die Aufhebung der Zunftverfassung so wenig im Interesse des Gewerbestandes als des übrigen Publicums räthlich, wir würden sie vielmehr für ein Unglück halten, obwohl sehr Vieles einer wesentlichen Umänderung und Verbesserung bedarf. Die Gründe dieser Ueberzeugung lassen sich nur dann einigermaaßen vollständig darlegen, wenn nicht nur die Wirkungen des Zunftwesens, sondern auch die Folgen der Gewerbefreiheit näher beleuchtet werden.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und den Wirkungen der Zunftverfassung.

§. 1.

Das einzig wesentliche Merkmal des Zunftwesens besteht in dem Zunftzwange, und fast alle übrige Einrichtungen der Gilden und Zünfte erscheinen als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Der Zunftzwang giebt den Gilden die Befugniß, verlangen zu können, daß Niemand, welcher nicht zur Zunft gehört, zunftmäßige Arbeit um Lohn verrichte. Von diesem Zwangsrechte, welches seiner Natur nach nur negativ und nur gegen den Producenten gerichtet ist, müssen die Bannrechte streng unterschieden werden; sie sind affirmativ, gegen die Consumenten gerichtet und geben dem Berechtigten die Befugniß, zu verlangen, daß Producte oder Fabricate einer gewissen Art von keinem Andern als dem Bannberechtigten genommen werden. Zur Bezeichnung dieses höchst wichtigen Unterschiedes mögen die Ausdrücke Zwangs- und Bannrecht dienen, welche sonst wohl als synonym gebraucht werden.

Die manchfachen Wirkungen des Zunftwesens sind leichter zu übersehen, wenn sie unter einzelne Hauptgesichtspunkte zusammengestellt werden, wobei indeß natürlich nicht übersehen werden darf, daß sie in der Wirklichkeit aufs Engste zusammenhängen.

I. Die Zunftverfassung trägt zur Sicherung und Vermehrung des Erwerbes bei.

Diesen Erfolg verbürgen 1) die Maasregeln gegen willkührliche Vermehrung der auf eigene Rechnung Arbeitenden, 2) eine angemessene Vertheurung der Fabricate und 3) die gleichmäßigere Vertheilung des Gewinns unter die Gewerbetreibenden.

§. 2.

1. Die Maasregeln gegen willkührliche Vermehrung der auf eigene Rechnung Arbeitenden sind theils gegen solche gerichtet, welche Meister werden wollen, theils gegen die Pfuscher. Zu den erstern rechnen wir, als direct wirkend, den Gildenschluß, als mittelbar dasselbe bezweckend, die sonstigen mit der Erlangung des Meisterrechts verbundenen Schwierigkeiten und Kosten. Zu den andern gehört das aus dem Zunftzwange fließende Visitationsrecht und die Befugniß, Bestrafung der Pfuscher eintreten zu lassen, sowie auch wohl derer, welche zünftige Arbeiten bei Jemandem verfertigen lassen, der nicht Meister ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Seite des Zunftwesens zu den dringendsten und begründetsten Klagen, bei dem producirenden, wie bei dem consumirenden Publicum Anlaß geben kann. Eine zu große Beschränkung der Meisterzahl wird nämlich Vertheurung der Fabricate und schlechte Arbeit nach sich ziehen, die unmittelbaren Folgen des Mangels einer angemessenen, also insbesondere dem Umfange der Nachfrage nicht entsprechenden Concurrenz.

Die Meister wissen, daß man sie nehmen muß, sie stellen daher die Preise nach Belieben, nicht aber, wie es sein soll, der natürliche Zusammenhang der Verhältnisse, und das Publicum entbehrt fast aller zuverlässigen Mittel, sich dagegen zu schützen. Freilich bestehen für manche Gewerbe policeiliche Taxen; ist indeß die Zahl der dazu gehörigen Meister zu gering, so wird die Behörde deren Einflusse sich nie entziehen können. Bei anderen Gewerben kann man sich dadurch helfen, daß man die Fabricate von anderen Orten zu wohlfeileren Preisen bezieht; indeß oft ist dies mit zu großen Weitläufigkeiten verbunden, oft ist es an sich völlig unthunlich, wie z. B. bei Maurern und Zimmerleuten, da es wenigstens der bestehenden Verfassung zuwider ist, daß solche Arbeiter aus der

einen Bannmeile in die andere gehen und arbeiten können; oft sind den Zünften in den Wirkungen einem Bannrechte gleichkommende Befugnisse ertheilt, wie z. B. das Verbot Fleisch oder Bäckerwaaren einzubringen, sowie die Bestimmung, daß auswärts gearbeitete Sachen nur etwa während der Jahrmarktszeit abgeliefert werden dürfen u. dgl. m. Bei einer anderen Art von Gewerben kann man den Ortsmeistern aus dem Wege gehen, wenn man von den Kaufleuten die gesuchten Gegenstände erhalten kann. Indeß auch dies Mittel hilft natürlich nichts, wenn auch deren Zahl zu beschränkt ist, wenn es nur darauf ankommt, Flickarbeit machen zu lassen, und wenn Kaufleute mit solchen Gegenständen gar nicht handeln können oder dürfen. Es bedarf mithin keines Beweises, daß alle diese Mittel unzureichend sind, jenem Uebel kräftig entgegen zu wirken.

Die Veranlassung zu einer solchen Vertheuerung ist keineswegs gerade in ausdrücklichen Verabredungen zu suchen, welche Zunftgenossen einer gewissen Classe treffen könnten; wiewohl es in der Natur der Sache liegt, daß solche Verabredungen um so leichter zu treffen sind, als die Zahl der Uebereinkommenden gering ist, und um so gefährlicher, als sie leicht zu Stande zu bringen sind, da alsdann eher Geneigtheit dazu gefunden, weniger widerstreitende Interessen vorhanden sind und unter einer geringern Zahl die Controlle erleichtert wird. Gegen solche ausdrückliche Verabredungen lassen sich dagegen auch leichter Maasregeln ergreifen. Beiweiten gefährlicher ist daher das, was wir auch hier Handwerkssitte nennen möchten, die Handlungsweisen, welche auf keiner Art von Verabredunng beruhen, welche Folgen der Gewohnheit sind, und von selbst aus der Natur der Verhältnisse hervorgehen. Hiergegen giebt es fast gar kein sicheres Mittel; insbesondere sind policeiliche Taxen unmöglich überall anzuwenden, und lähmen außerdem in hohem Grade alles innere Gewerbeleben.

Man kann vielleicht nicht behaupten, daß diese Vertheurung eine nothwendige Folge der zu großen Beschränkung in der Zahl der Meister sei; darauf kommt indeß auch sehr wenig an, da es in der menschlichen Natur liegt, viel zu nehmen, wo viel genommen werden kann, mithin jene Vertheurung sich gewiß immer zeigen wird, wo die Meister dazu verführt werden.

Ebenso verhält es sich mit der Qualität der Arbeit. Es fehlt den Meistern an dem äußern Impuls, gut zu arbeiten,

da sie wissen, auch für mittelmäßige Arbeit Besteller und Abnehmer zu erhalten; die Fälle dürfen zu den seltenen gerechnet werden, wo es nur Ehrensache ist, gut zu arbeiten. Die Unzulänglichkeit der hiergegen dem Privatmanne zu Gebote stehenden Mittel muß Jedem einleuchten, es sind fast nur die vorhin besprochenen. Daß endlich auch in Ansehung der Qualität der Arbeit bei einer zu geringen Zahl von Meistern schädliche Verabredungen und Gewohnheiten entstehen können, unterliegt ebenfalls keinem Zweifel.

Vertheurung und Mittelmäßigkeit oder gar schlechte Qualität der Fabricate beschränkt ferner die Abnahme; da aber zugleich ein gewisses Maaß des Bedürfnisses befriedigt werden muß, so wird die Einfuhr zunehmen, die Ausfuhr sich vermindern, und die Lebendigkeit des Verkehrs im Innern eines Landes, welche stets voraussetzt, daß Nachfrage und Production in einem richtigen Verhältnisse stehen, wird durchaus gelähmt werden.

Eine zu große Beschränkung in der Zahl der Meister äußert ferner einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den Gesellenstand und dadurch auf alle Gewerbeverhältnisse der zu beschränkten Zunft. Am stärksten werden sich diese Nachtheile bei geschlossenen Gilden zeigen. Es können Verhältnisse eintreten, welche menschliche Einsicht und Kraft vorherzusehen und zu leiten außer Stande sind, Verhältnisse, die zur natürlichen Folge haben, daß gerade ein gewisses Gewerbe von Vielen ergriffen wird; wie leicht kann es dann der Fall sein, daß bei solchen Beschränkungen ein großer Theil der Gesellen erst im späten Alter die Aussicht erhält, das Meisterrecht zu erlangen. Unter Umständen kann dies besonders hart für diejenigen Gesellen werden, welche sich in ihrer Vaterstadt, wo eine solche Beschränkung besteht, zu besetzen gedenken und dazu durch Familienrücksichten oft genöthigt werden. Fremde Gesellen werden aber an einem solchen Orte, wiewohl sie in der Regel leicht werden Arbeit erlangen können, nicht lange bleiben, da der Geselle bekanntlich da am längsten sich aufzuhalten pflegt, wo er sich zu besetzen beabsichtigt. Die Gewerbeverhältnisse erhalten ferner ein besonderes Leben durch die wandernden Gesellen; man wird es aber überall wahrnehmen, daß an einem Orte, wo die Aussichten für die Gesellen schlecht sind, mittelmäßig gearbeitet und kein Fortschreiten bemerkt wird. Schon hiedurch leidet das Publicum sehr, ebenso aber dadurch, daß besonders geschlossene Zünfte sich stets bemühen werden, geschickten Gesellen den Aufenthalt zu verleiden und

ihnen die Aussicht zur Erlangung des Meisterrechts zu vereiteln, da sie von solchen am Meisten zu befürchten haben. Gewerbe endlich, in denen es so schwer ist zum Meisterrechte zu gelangen, werden am Wenigsten gern erlernt, und es kann dies einen wahren Mangel an Production zur Folge haben. Zu dieser Kette von genau zusammenhängenden Wirkungen kommt dann zuletzt noch unausbleibliche Verarmung vieler Gesellen, denn, um nur Eins anzuführen, wie viele Gesellen verwenden ihr geringes Vermögen auf der Wanderschaft in der Hoffnung, nach einigen Jahren das Meisterrecht zu erlangen! wird diese Hoffnung vereitelt, so bleibt ihnen nichts übrig, als von ihrem Lohne zu leben, wie viele Gesellen finden aber überall keine Arbeit! Wem kann es auffallen, wenn Muthlosigkeit und Unzufriedenheit sich alsdann so vieler bemächtigen!

Hiemit steht ein anderer Uebelstand in der genauesten Verbindung. In der Regel ist bekanntlich fast allen Gesellen das Heirathen verboten; Verminderung der Ehen mit allen ihren Gefahren kann also wirklich eine unmittelbare Folge der angegebenen Beschränkungen werden. Fast noch gefährlicher ist es aber, wenn man unter solchen Verhältnissen den Gesellen das Heirathen gestattet, weil bei ihnen, die stets von Andern abhängen, damit die Gefahr der Verarmung herbeigeführt ist. Hier zeigt es sich recht sichtlich, welche große Uebel es veranlaßt, wenn man in die natürlichen Grenzen und Kräfte der geselligen Verhältnisse störend eingreift; hier sucht man durch eingebildete Beherrschung derselben zu helfen, und dort ist man bei allem Regieren nicht im Stande, die Wirkungen jener Herrschaft zu leiten.

Wird es ferner den Meistern einer gewissen Zunft, dadurch, daß ihrer zu wenig sind im Verhältnisse zum Absatze, leicht, ein völlig gesichertes Einkommen zu erlangen, so wird das Bestreben entstehen, Capitale zu sammeln; fehlt es aber an der wahren Lebendigkeit im Gewerbewesen, so werden, wie wenigstens die Erfahrung es überall bestätigt, die meisten wohlhabenden Meister ihren Ueberschuß nicht zur Erweiterung ihres Gewerbes benutzen, sondern die Masse und Circulation der Betriebscapitale beschränken, indem sie sich z. B. beim Ankaufe von Grundstücken besser zu stehen hoffen. Das Eine oder Andere leidet aber immer, wenn der Gewerbetreibende sich mit Ackerbau mehr beschäftigt, als das nächste Bedürfniß seiner Familie verlangt, ja selbst diese Nebenbeschäftigung wird nur in seltnern Fällen das Ersprießlichste sein. Der Hand-

werker wird sich gewöhnlich am besten stehen, wenn er Alles, was er erübrigt, zur Erweiterung und Verbesserung seines Gewerbebetriebs benutzt. Welche Vortheile kann sich z. B. der Handwerker verschaffen, wenn er im Stande ist zur rechten Zeit eine größere Quantität rohes Material zu kaufen! In dieser eben bemerkten Beziehung kann die zu beschränkte Zahl der Meister ebenfalls wieder sehr nachtheilig wirken; die Preise des rohen Materials werden an einem solchen Orte durch die geringere Zahl der Abnehmer schon von selbst herabgedrückt werden, vielleicht um so bedeutender und sicherer, wenn die Meister deshalb förmliche Verabredungen unter sich treffen, was oft genug der Fall und kaum zu hindern sein mag.

Ganz besonders lästig für das Publicum und wohl am Meisten zu gerechten Klagen Anlaß gebend, ist ferner eine gewisse Demoralisation der Meister, die, weil ihre Zahl zu gering ist, wissen, daß sie das Publicum in ihrer Gewalt haben. Hochmuth und Ueberschätzung, unregelmäßige Ablieferung der übernommenen Arbeit, und Unbilligkeit bei Einforderung des Lohns, werden die nächsten und gewöhnlichern Folgen sein, und es giebt fast kein Mittel, das Publicum gegen diese überaus großen Nachtheile sicher zu stellen. Diesem ist es kaum zu verdenken, wenn es sich unter solchen Verhältnissen lieber an Pfuscher wendet, denn für diese muß sich natürlich der Wirkungskreis überall da am Leichtesten öffnen, wo unter den Meistern und dem Publicum so vielfacher Anlaß zu Klagen gegeben wird. Der Pfuscher kann aber die vorhandene Lücke nie genügend ausfüllen, da, sobald er sein Geschäft zu offen treibt, die Meister es nicht unterlassen werden, von ihrem Bestrafungsrechte Gebrauch zu machen. Nicht nur der Saamen zu steter Unzufriedenheit und Feindschaft, sondern auch zu wahrer Demoralisation wird hiedurch gelegt, und keine menschliche Kraft wird je im Stande sein, diesen Uebeln, hat man sie einmal hervorgerufen, und sollen sie nicht mit der Wurzel erstickt werden, einen sichern Damm entgegen zu setzen.

Wir sind bei der Aufzählung dieser verschiedenen Uebelstände stets von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Zahl der Meister einer gewissen Zunft bei weitem mehr beschränkt sei, als der Umfang der Nachfrage es erfordere. Hauptgegenstand unserer Untersuchung bleibt indeß die Frage: welchen Antheil hat die Zunftverfassung an jener unangemessenen Beschränkung? und gerade diese Seite des Zunftwesens ist es, wo die Unkenntniß der Verhältnisse die Härte des Urtheils oft noch überbietet.

Zu den Maasregeln gegen willkührliche Vermehrung der auf eigene Rechnung Gewerbetreibenden gehört vor allen der s. g. Gildenschluß in seinen verschiedenen Formen; mag er nun darin bestehen, daß während einer gewissen Zeit gar kein Meister angenommen werden darf, oder jährlich nur eine bestimmte Zahl, oder für jeden Abgehenden nur ein Neuer, oder nur nach zuvor eingeholter specieller Genehmigung der Regierung. Es wird von keinem Sachverständigen bezweifelt, daß der Gildenschluß nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten sei, und überhaupt als eine Einrichtung, welche in keiner Beziehung als Folge der Zunftverfassung angesehen werden kann. Die Klage, daß es von den Zünften abhänge, ob sie Jemanden zum Meister annehmen wollten oder nicht, ist eigentlich in jeder Beziehung unbegründet: denn jeder Gildenschluß ist eine Regierungsmaasregel, welche von den Zünften weder erzwungen, noch verhindert werden kann. Es liegt vielmehr in der Natur des Zunftwesens, daß jeder zum Meister angenommen werden muß, der zünftig gelernt hat und dessen Meisterstück für tüchtig befunden ist *); auf den Einfluß der Zünfte bei Prüfung der Meisterstücke werden wir später zurückkommen.

Niemand wird bestreiten können, daß jede Art des Gildenschlusses zum Hervorrufen der vorhin angedeuteten Uebelstände beiweiten am Meisten beitragen kann, und daß daher zu einer solchen Maasregel nur in den äußersten Fällen und unter ganz ungewöhnlichen Umständen gegriffen werden darf. Freilich bezweifeln Manche unter allen Umständen die Zweckmäßigkeit der Gildenschlüsse, und es muß wohl zugegeben werden, daß es jede menschliche Einsicht und Kraft überschreitet, durch Maasregeln dieser Art ein angemessenes Verhältniß zwischen der Nachfrage und der Production für die Dauer mit Gewißheit hervorzubringen, da jene von völlig unberechenbaren Einflüssen abhängt; dessenungeachtet bestätigt es die tägliche Erfahrung, daß an einem einzelnen Orte oft durch momentane Veranlassungen ein gänzliches Mißverhältniß zwischen den Producenten und Consumenten entstehen kann, und daß hier ein im äußersten Nothfalle gestatteter zweckmäßiger Gildenschluß eine wahrhaft wohlthätige Maasregel werden kann. Beispielsweise nennen wir alle kleinere Universitätsorte; mehrere Jahre steigt z. B. die Zahl der Studirenden ununterbrochen, Handwerker, die durch diese Consumenten

*) Struben rechtl. Bedenken. Thl. 4. Bed. 62.

besonders in Nahrung gesetzt werden, wie z. B. Drechsler Mützenmacher, Knopfmacher u. s. w., besetzen sich in unverhältnißmäßig großer Zahl; wächst nun diese Zahl fortwährend denn jeder hofft hinreichende Abnahme, so braucht die Frequenz der Studirenden nur einige Jahre abzunehmen, um viele Familien an den Bettelstaab zu bringen. Jeder Unbefangene muß es der Regierung Dank wissen, sobald sie, zumal wenn eine Verminderung der Studirenden vielleicht nur von ihr mit Sicherheit vorausgesehen werden kann, eine Uebersetzung solcher Gewerbe zu verhindern bemüht ist. Die Zahl der Aerzte, der Advocaten u. s. w. läßt man nicht sich willkührlich vermehren, und doch liegen ganz ähnliche Verhältnisse zum Grunde; man hebt das Zunftwesen auf und ertheilt Concessionen, oder man führt beschränkte Gewerbefreiheit ein, läßt indeß den Localbehörden die Befugniß, aus policeilichen Gründen die Besetzung dieses oder jenes Handwerkers verbieten zu können; ändert man alsdann etwas Anderes, als nur die Form? Dem Verfasser ist übrigens auch kein Fall bekannt, wo eine Gilde anders als im äußersten Nothfalle geschlossen wäre, und man braucht sich nur etwas genauer nach den Verhältnissen zu erkundigen, um überzeugt zu werden, daß die Gilden, welche jetzt geschlossen sind, fast insgesammt mit Meistern überhäuft sind, die, ohne ihr Verschulden, keine Arbeit haben. Einzelne Gilden sind freilich, jedoch nur ausnahmsweise, so organisirt, daß die Zahl der zu ihnen gehörenden Meister nie eine gewisse Summe überschreiten kann, indem z. B. die Erlangung des Meisterrechts auch den Erwerb einer Realgerechtigkeit, oder einer persönlichen Concession voraussetzt, deren es nur eine bestimmte Anzahl giebt. Freilich sind dies völlig unzweckmäßige Einrichtungen und deren Aufhebung um so wünschenswerther, da die Verhältnisse, unter denen sie entstanden, sich in der Regel ganz geändert haben. Ein Gleiches gilt von den s. g. gesperrten Gilden, welche berechtigt sind, keine Fremde aufzunehmen.

Von ganz anderer Art, als der Gildenschluß, sind die übrigen Maasregeln, wodurch die Erlangung des Meisterrechts, d. h. der Befugniß, auf eigene Rechnung ein bestimmtes Gewerbe auszuüben, erschwert wird. Es ist zunächst dahin zu rechnen die Vorschrift: daß man zunftfähig, z. B. ehelich geboren sein, eine gewisse Zeit gelernt, Geselle geworden, gewandert und ein für tüchtig befundenes Meisterstück angefertigt haben muß. Die Bestimmung, daß man an dem Orte, wo man als Meister sich besetzen will, das Bürgerrecht gewinnen muß, gehört streng genommen überall nicht hieher. Jen

Tausende von Verbindungen aufs Innigste verschmolzenen Theil desselben, wie dies von dem Zunftwesen gewiß behauptet werden kann, abgesondert darzustellen und zu prüfen.

Unserer innigsten Ueberzeugung nach ist die Aufhebung der Zunftverfassung so wenig im Interesse des Gewerbestandes als des übrigen Publicums räthlich, wir würden sie vielmehr für ein Unglück halten, obwohl sehr Vieles einer wesentlichen Umänderung und Verbesserung bedarf. Die Gründe dieser Ueberzeugung lassen sich nur dann einigermaaßen vollständig darlegen, wenn nicht nur die Wirkungen des Zunftwesens, sondern auch die Folgen der Gewerbefreiheit näher beleuchtet werden.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und den Wirkungen der Zunftverfassung.

§. 1.

Das einzig wesentliche Merkmal des Zunftwesens besteht in dem Zunftzwange, und fast alle übrige Einrichtungen der Gilden und Zünfte erscheinen als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Der Zunftzwang giebt den Gilden die Befugniß, verlangen zu können, daß Niemand, welcher nicht zur Zunft gehört, zunftmäßige Arbeit um Lohn verrichte. Von diesem Zwangsrechte, welches seiner Natur nach nur negativ und nur gegen den Producenten gerichtet ist, müssen die Bannrechte streng unterschieden werden; sie sind affirmativ, gegen die Consumenten gerichtet und geben dem Berechtigten die Befugniß, zu verlangen, daß Producte oder Fabricate einer gewissen Art von keinem Andern als dem Bannberechtigten genommen werden. Zur Bezeichnung dieses höchst wichtigen Unterschiedes mögen die Ausdrücke Zwangs- und Bannrecht dienen, welche sonst wohl als synonym gebraucht werden.

Die manchfachen Wirkungen des Zunftwesens sind leichter zu übersehen, wenn sie unter einzelne Hauptgesichtspunkte zusammengestellt werden, wobei indeß natürlich nicht übersehen werden darf, daß sie in der Wirklichkeit aufs Engste zusammenhängen.

man nun vielleicht auch die Zweckmäßigkeit der Maasregeln zu, welche Unkundigen die Betreibung des Geschäfts auf eigene Rechnung verbieten, so hält man es doch wohl für unnöthig und nachtheilig, gerade die Erlangung des Meisterrechts zu verlangen, da dies nur etwas Aeußerliches, etwas Formelles sei. Wir werden indeß später darauf zurückkommen, daß die Art, jene Ueberzeugung zu erlangen, deren Beobachtung das Zunftwesen verlangt, wirklich die zweckmäßigste ist und daß es überdies die größte Unbilligkeit sein würde, neben den Meistern einer Zunft, noch Andern das Recht zu gestatten, auf eigene Rechnung zu arbeiten, da sie, um nur Eins einzuführen im Vergleich zu jenen, wegen des Kostenaufwandes im augenscheinlichen Nachtheil wären, und das Zunftwesen nothwendig seiner sofortigen Auflösung entgegen gehen würde. Daß endlich die Zünfte die Maasregeln gegen Pfuscher in Händen haben, ist, wie bemerkt, eine rechtliche Folge des ihnen zustehenden Zwangrechts, es ist dies aber auch natürlich, da sie die zunächst Betheiligten sind, und zweckmäßig, weil des eigenen Interesse wegen von ihnen jene Maasregeln mit der meisten Energie benutzt werden können.

Wir haben nun die gegen willkührliche Vermehrung der Meister bestehenden Maasregeln näher betrachtet und gesehen, welchen Antheil die Zunftverfassung daran hat, inwieweit ihr die daraus entstehenden Uebel zuzuschreiben sind und inwiefern eine Abhülfe derselben thunlich ist. Schließlich noch einige Worte darüber, daß dies Beschränken einer willkührlichen Vermehrung der auf eigene Rechnung Arbeitenden, auch abgesehen von den dies bewirkenden Maasregeln, an sich seine entschiedenen Vortheile hat. Jene Beschränkungen, welche man für angemessen halten darf, insofern sie reine Folgen des Zunftwesens sind, sichern den Meistern ihren Absatz und die Einnahme: jemehr der Gewinn getheilt werden muß, desto geringer wird er sein; wie dringendes Bedürfniß es aber ist, bei dem allgemeinen Verfall der Gewerbe in den meisten Orten dafür zu sorgen, daß ihnen zunächst durch Vermehrung des Absatzes geholfen werde, verkennt wohl Niemand. Bei den Folgen der vollen Gewerbefreiheit wird noch Einiges hierüber zu sagen sein. — Ein anderer wichtiger Vortheil besteht darin, daß durch jene Maasregeln mit großer Leichtigkeit ein richtiges Verhältniß zwischen Nachfrage und Production hervorgebracht und erhalten werden kann. Es ist bekannt, durch wie manchfache Verhältnisse ein plötzliches und starkes Zunehmen oder Abnehmen der Nachfrage oder Consumtion veranlaßt werden kann, wie mächtig namentlich veränderte

Handelsconjuncturen und Moden in dieser Beziehung wirken. Kann nun Jeder ohne Weiteres auf eigene Rechnung arbeiten, so können zwar Viele schnell bereichert werden, aber auch eben so leicht verarmen. Die Zunftverfassung gewährt aber unter den angegebenen Verhältnissen jene Vortheile, ohne, mindestens nicht in demselben Grade, auch jene Nachtheile hervorzurufen. Durch Annahme vieler Gesellen sind nämlich die Zunftmeister im Stande, mit größerer Schnelligkeit einer großen Nachfrage nachzukommen, als wenn zu diesem Ende erst viele neue Etablissements erforderlich wären. Nimmt die Nachfrage ab, so kann mit eben so großer Leichtigkeit die Zahl der arbeitenden Hände wiederum vermindert werden, und die Meister behalten doch leichter die Aussicht, wenigstens das Nothdürftigste zu erzielen, als wenn alle Arbeiter von dem Reste der Consumtion leben wollen. Man wird einwenden, daß die Zunftverfassung streng genommen nicht in dieser Maaße wirke, sondern nur in der Beziehung, daß sie bei plötzlich verminderter Consumtion nicht die Meister, sondern namentlich den gesammten Gesellenstand brodlos mache. In der Wirklichkeit ist es indeß ganz anders. Ein plötzliches starkes Steigen der Consumtion wird in der Regel nur in einzelnen Landestheilen oder Orten statt finden; verändert sich hier die Consumtion, so bleibt den Gesellen stets die Aussicht, ohne große Umstände in einer andern Gegend, an einem andern Orte Arbeit zu finden; Diejenigen aber, welche bereits selbstständig waren, Familie haben, ihre Werkstatt einrichten, sich ankaufen mußten, werden in den seltensten Fällen im Stande sein, solche Wanderungen vorzunehmen, ihnen bleibt also nichts übrig als in Noth fortzuleben, oder etwas Anderes zu ergreifen. Dieser letztere Punkt wird später noch zur Sprache kommen. Namentlich sind es die Moden, welche eine plötzliche Veränderung der Consumtion an einem Orte hervorbringen können, diese verbreiten sich aber bekanntlich nie mit einem Male in mehrern Ländern, sie wandern, und es ist immer längere Zeit nöthig, bis ihr Kreislauf beendigt ist. Am gefährlichsten ist es, wenn das bestehende natürliche Verhältniß zwischen Production und Consumtion eine plötzliche Schwankung dadurch erhält, daß unvorhergesehene Veränderungen in den Zollverhältnissen eintreten, wenn z. B. die Einfuhr des rohen Materials durch zu hohe Eingangszölle fast unmöglich gemacht ist, innerhalb der Zollinien aber das erforderliche Quantum nicht producirt werden kann, und am übelsten stehen sich dabei diejenigen Arbeiter, welche zu allen ihren Arbeiten nur eine Art des rohen Materials gebrauchen, wie

z. B. Schmiede, Tuchmacher u. s. w. Diese Fälle gehören indeß zu den seltensten, da nur ganz ungewöhnliche höhere Rücksichten die Regierung zu einer solchen Maasregel nöthigen würden. Die meisten Veränderungen in dem Verhältnisse zwischen Consumtion und Production werden erst in einer größern Reihe von Jahren zu Stande gebracht werden; in einem solchen größern Zeitraume gleichen sich aber alle Unebenheiten nach und nach von selbst aus, und jene Gefahren vermindern sich damit um so mehr, da, wie wir unten sehen werden, die Regierung hinreichend Maasregel in Händen hat, um ohne Zerstörung des Zunftwesens nachzuhelfen. Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß die Zunftverfassung mit leichtern und natürlichern Mitteln, ein richtiges Verhältniß zwischen Nachfrage und Production hervorzubringen im Stande ist, als jede andere Einrichtung. Man hat ferner darüber geklagt, daß bei diesem Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen, jener zu leicht verführt würde, unthätig zu werden und durch diese sein Brod sich verdienen zu lassen, daß aber die Gesellen nie mit dem Eifer arbeiten würden, wie der Meister, da sie für ihre eigene Existenz leichter sorgen und an andern Orten leicht hinreichenden Lohn verdienen könnten, wenn der bisherige Meister nicht mehr mit ihnen zufrieden sei. An sich scheint diese Klage völlig begründet, in der Wirklichkeit ist es jedoch anders; es sind nämlich alle Gewerbe bei der stets zunehmenden Bevölkerung so stark besetzt, daß es des äußersten Eifers und Fleisses bedarf, um das Nothdürftigste zu erzielen, und der Meister, der sich einfallen lassen möchte, nur durch seine Gesellen sich zu ernähren, wird bald zu Grunde gehen. Dazu kommt, daß es wohl bei den meisten Gewerben gebräuchlich ist, den Gesellen nicht Taglohn zu geben, sondern sie nur für die Arbeit, die sie wirklich vollenden, zu lohnen, dadurch wird aber der Eifer und Fleiß der Gesellen ungemein gesteigert, zumal der geschickte Gesell auch besser bezahlt wird, als der ungeschickte.

Wird hiernächst den Meistern durch Beschränkung einer willkührlichen Vermehrung der Mitbewerber ihre Einnahme gesichert, so wird es ihnen im Interesse des Gewerbewesens leichter möglich, ihren Betrieb zu erweitern, Verbesserungen einzuführen und dazu nöthige Versuche vorzunehmen. Kein Meister wird geneigt sein, hierauf viel zu verwenden, wenn er voraussetzen muß, daß ihm durch unangemessene Vermehrung seiner Mitmeister der Verdienst so geschmälert wird, daß ihm die Zinsen des Anlagecapitals nicht einmal gedeckt bleiben. Uebrigens sind, wie schon oben bemerkt ist, alle unsere Zünfte

mit so viel Meistern versehen, daß deren Zahl selbst bei voller Gewerbefreiheit sich für die Dauer nur höchst unbedeutend vermehren und erhalten könnte; in dieser Beziehung sind also die Verhältnisse des consumirenden Publicums so vortheilhaft gestaltet, daß von einer noch größern Concurrenz fürwahr nichts Gutes zu erwarten stehen würde. Dessenungeachtet haben jene Beschränkungen noch immer ihren wesentlichsten Vortheil, indem sie den Schwindlern und unrechtlichen Speculanten, die dem rechtlichen Handwerker wie zuletzt auch dem Publicum den unberechenbarsten Schaden zufügen, einen sichern Damm entgegensetzen. — Viele Gewerbe endlich würden, wenn den Meistern durch die mehr besprochenen Beschränkungen nicht der Absatz einigermaaßen gesichert würde, zum größten Nachtheile des Publicums gering betrieben werden; wir rechnen dahin alle, deren Anlage und Betreibung mit großem Kostenaufwande oder besondern Beschwerden verbunden ist; und man wird unter den angegebenen Voraussetzungen mindestens einräumen müssen, daß bei allen denen, welche zu jenen Anlagen das erforderliche Vermögen haben, eher eine Neigung entstehen wird, Gewerbe zu ergreifen, bei denen ein geringerer Kostenaufwand genügt, als bei denen sie ihr Vermögen einzubüßen Gefahr laufen, weil ihr Absatz zu unsicher ist. — Endlich dürfen wir auch den Umstand nicht unberücksichtigt lassen, daß jene Beschränkungen gegen die willkührliche Vermehrung der Meister, den Arbeitslohn und den Preis des rohen Materials auf einer angemessenen Höhe halten, da hingegen, wo dies nicht der Fall ist, beides so herabgedrückt werden kann, daß wenigstens unter Umständen daraus bedeutende Nachtheile entstehen können.

Aus diesem Allen dürfte der Schluß gezogen werden können, daß die Maasregeln gegen willkührliche Vermehrung der auf eigene Rechnung Arbeitenden, indem dadurch den Meistern der Absatz gesichert wird, mehr nützen als schaden, und daß die daraus entstehenden Uebel und Gefahren einem Theile solcher Maasregeln angehören, welche der Zunftverfassung in ihren natürlichen Grenzen völlig fremd sind.

§. 3.

2. Die Zunftverfassung vermehrt ferner den Meistern den Gewinn dadurch, daß sie eine angemessene Vertheurung der Zunftarbeiten herbeiführt. — Oben war die Rede von derjenigen Vertheurung der Fabricate, welche Folge der zu großen Beschränkung der Meisterzahl ist, wozu, wie wir

sahen, das Zunftwesen keine unmittelbare Veranlassung giebt. Ganz anderer Natur ist diejenige Vertheurung, welche eine natürliche Folge der reinen Zunftverfassung ist, wiewohl das Bestehen einzelner Zünfte unter besondern Umständen ausnahmsweise diese Wirkung nicht herbeiführen mag. Ob diese Vertheurung etwas Gutes oder Nachtheiliges sei, lassen wir einstweilen unentschieden und wollen vielmehr erst nachzuweisen suchen, daß sie eine unausbleibliche Folge der Zunftverfassung sei; sie wird hauptsächlich durch folgende Umstände herbeigeführt.

Es ist natürlich, daß der Meister, dessen Kostenaufwand mit den Lehrjahren begonnen und erst mit Erlangung des Meisterrechts der Hauptsache nach aufgehört hat, hierfür einigen Ersatz zu erlangen wünscht, zumal selbst nach Erlangung des Meisterrechts verschiedene kleinere Abgaben zu entrichten sind. Einflußreicher aber ist das natürliche Bestreben der Zünfte, sich den möglichsten Vortheil zu verschaffen: für dieses Bestreben finden die Meister einer Zunft einen hauptsächlichen Stützpunkt in dem Bewußtsein, daß sie einen großen Verein bilden, den gemeinsame Interessen zusammenhalten. Aus diesem Bestreben mag zunächst folgende, früher fast in ganz Deutschland bestehende und in vielen Landestheilen unseres Königreichs durch ausdrückliche Gesetze sanctionirte Bestimmung, wenn auch nicht hervorgegangen, doch viele Jahrhunderte hindurch erhalten sein, die Bestimmung nehmlich, daß die bürgerliche Nahrung, wohin man Handwerke, Handel und Bierbrauerei zählte, in den S t ä d t e n und nicht auf dem L a n d e betrieben werden solle. Hin und wieder hat diese Richtung auch Vorschriften darüber hervorgerufen, daß Niemand zu seinem eigenen Bedarfe, selbst oder durch sein Gesinde Zunftarbeiten verfertigen lassen darf. Vorzüglich aber gehören hieher die Bannmeilen und die Bestimmung, daß nach einem Zunftorte von andern Gegenden nur während der Jahrmarktszeit Zunftfabricate gebracht werden durften, und außerdem entweder nur dann nicht, wenn sie zum feilen Verkauf ausgeboten werden sollten, oder auch dann nicht einmal, wenn sie auch vorher bestellt waren. Endlich sind hieher die mancherlei Beschränkungen der Kaufgilden zu rechnen, welche Ausdehnung des Handwerkskrams zum Zweck haben.

Diese Einrichtungen sind insofern keine w e s e n t l i c h e Folgen der Zunftverfassung, als gewiß nicht nachgewiesen werden kann, daß bei der Einführung des Zunftwesens jene Folgen einen Theil der beabsichtigten Zwecke gebildet hätten. Die

Zünfte haben sich überdies allmählig ausgebildet, und die darüber vorhandenen ausdrücklichen Bestimmungen sind in der Regel erst zu einer Zeit erlassen, wo jene längst bestanden. Jene Wirkungen sind aber zum Theil natürliche Ausflüsse der Zunftverfassung, und sie werden mit dieser sich auch überall in größerem oder geringerem Umfange zeigen; viele davon sind indeß nur auf Vorstellung der Zünfte durch ausdrückliche Gesetze ins Leben gerufen. Jene, wie diese, hängen jedoch mit der Zunftverfassung keineswegs so eng zusammen, daß ihre Beschränkung oder Aufhebung dem Zunftwesen seine Eigenthümlichkeit benehmen würde. Insofern sie nun nachtheilig sind, kann man also höchstens sagen: die Zünfte haben, wie jede andere menschliche Einrichtung, auch schädliche Auswüchse zur Folge. Da man aber, unbeschadet der Hauptsache, durch zweckmäßige Regierungsmaasregeln jene Auswüchse beseitigen, oder doch deren bis zur Gefährlichkeit reichenden Ausdehnung vorgebeugt werden kann; so wird Niemand es für nothwendig oder rathsam halten, jener Nachtheile wegen, das gesammte Zunftwesen aufzuheben.

Betrachten wir jene Bestimmungen und Einrichtungen noch specieller, so werden nur einzelne sich als schädlich, andere aber als wohlthätig wirkend ausweisen. Daß jeder Meister einen Ersatz für seinen frühern Kostenaufwand zu haben wünscht, ist ebenso billig, als es natürlich ist, daß der Meister diesen Ersatz dadurch zu erhalten sucht, daß er die Preise seiner Fabricate erhöht, und die dadurch entstehende Vertheurung mag bei der außerordentlichen Concurrenz, welche jetzt überall besteht und die bei vielen Gewerben durch die Ausdehnung des Fabrikwesens in neuern Zeiten noch unendlich zugenommen hat, höchst gering und kaum bemerkbar sein. Man kann dies auch nicht einmal in allen Beziehungen für etwas dem Zunftwesen Eigenthümliches halten, da jener Wunsch und das Bestreben, ihn zu realisiren, sich bei allen denen zeigen wird, welche, um ein gewisses Gewerbe zu betreiben, Opfer bringen mußten; aber auch bei voller Gewerbefreiheit möchten sehr wenige Gewerbe gefunden werden, deren Erlernung und erste Anlage nicht mit Kosten verbunden wäre. Man kann nur behaupten, daß die Kosten bei der Zunfteinrichtung sich etwas höher belaufen mögen, da hier manche Ausgaben sind, welche außerdem vermieden werden können. Wo indeß diese Kosten zu bedeutend sind, wie es z. B. oft bei Erlangung des Meisterrechts der Fall ist und vorzüglich bei den Gewerben, deren Betrieb die Erlangung einer Realgerechtigkeit oder

einer kostspieligen Concession voraussetzt, ist es ja thunlich und nothwendig, Aenderungen eintreten zu lassen.

Gefährlicher ist das aus dem Bewußtsein, einen bestimmten Verein zu bilden, und gemeinschaftliche Interessen zu verfolgen, hervorgegangene Bestreben, sich den möglichsten Vortheil zu verschaffen, wobei den Haupthebel der Gedanke bildet, daß das Publicum, wohl wissend, wegen der Maasregeln gegen willkührliche Vermehrung der Meister keine übermäßige Concurrenz erwarten zu können, die nur ihm vortheilhaften Preise, also die wohlfeilsten, nicht erzwingen könne, und daß es in der Regel lieber an den einheimischen, als an einen fremden Meister sich wenden werde. Das Maas der dadurch bewirkten Vertheurung wird kaum zu erkennen sein, und schon deshalb ist es schwer, vielleicht unmöglich, durch gesetzliche Bestimmungen ein sicheres Gegengewicht hervorzubringen. Indeß etwas Aehnliches und vielleicht nur nicht in derselben Stärke, wird sich auch bei voller Gewerbefreiheit an jedem Orte und bei allen Handwerken einer Art zeigen. Artet aber jenes Bestreben zum augenscheinlichen Nachtheile des Publicums aus, erhält man z. B. Kenntniß von besondern Verabredungen: so hat ja die Regierung mancherlei Mittel, welche wenigstens nicht völlig wirkungslos bleiben werden; dahin gehört theils die allgemeine policeiliche Beaufsichtigung der Handwerker und die Befugniß, bei einer offenbaren Uebertheurung eine Entscheidung abzugeben, theils die für manche Zünfte bestehenden Taxen, Bestrafung derer, welche Verabredungen über die Preise ihrer Fabricate treffen, und endlich das Recht, sogenannte Freimeister, die bekanntlich in keine Zunft zu treten brauchen, und Concessionisten an einen solchen Ort zu setzen. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß alle diese Maasregeln sich nicht überall als zureichend ausweisen werden; dies möchte indeß gegenwärtig nicht von großem Nachtheile sein, da theils die fast überall bestehende große Concurrenz, theils die Einsicht des Publicums, welches, wenn auch erst nach manchen Opfern, den wahren Werth der verschiedenen Fabricate genau kennen lernt, und sich an andere Orte wendet, wo es weiß, in den Preisen nicht übersetzt zu werden, jenem Bestreben mit Sicherheit entgegen tritt.

Ganz besonders wichtig ist ferner die Bestimmung, daß zunftmäßige Gewerbe nicht auf dem Lande, sondern nur in den Städten betrieben werden sollen. Wir werden später hierauf zurückkommen. Daß die Durchführung dieses Grundsatzes Vertheurung der Fabricate nach sich zieht, wird schon deshalb

nicht zu bezweifeln sein, weil jedenfalls die Zahl der Meister sich vermehren würde, und jede auch in noch so geringem Grade eintretende Beschränkung der Concurrenz Vertheurung zur Folge haben kann. Wir bemerken indeß schon hier, daß jenes auf gewissen allgemeinen theoretischen Ansichten beruhende Bestreben nach möglichster und unter allen Umständen zu erreichenden Wohlfeilheit überall keine Beachtung verdient: da nur unter Berücksichtigung der einmal bestehenden Verhältnisse, also insbesondere auch des Verhältnisses, worin unsere Städte zum plattenLande stehen, eine sichere und achtbare Grundlage gewonnen wird, um die Preise der Dinge, soweit dies überhaupt möglich ist, zu leiten. Bedeutend wird jene Vertheurung aber schon deshalb nicht sein, weil der Absatz, bei der Aufrechterhaltung des mehr besprochenen Princips, zunehmen wird, bei vermehrtem Absatz aber überall, wo eine angemessene Concurrenz ist, größere Wohlfeilheit möglich ist und eintreten wird. Eine angemessene Concurrenz besteht aber jetzt mindestens in allen größern Städten, jedenfalls wird sie, wie wir oben zu zeigen versuchten, nicht durch die Zunftverfassung ausgeschlossen; ist aber an kleinern Orten die Concurrenz zu gering, so wird sie bei der Möglichkeit einer Vermehrung von selbst sofort zunehmen, sobald der Absatz steigt, wenigstens werden diese Verhältnisse bei vollster Gewerbefreiheit von selbst ebenso bleiben, wie bei dem Fortbestehen der Zünfte.

Die Bestimmung ferner, daß Niemand zunftmäßige Arbeiten zu seinem eigenen Bedarfe selbst, oder durch sein Gesinde, anfertigen darf, muß Vertheurung, wenn auch in noch so geringem Grade, deshalb nach sich ziehen, weil auch hiedurch die Zahl der Producenten beschränkt wird. Diese Bestimmung ist dem Zunftwesen völlig fremd, sie kann ohne Benachtheiligung desselben aufgehoben werden, und ihre Aufhebung ist nothwendig, weil sie eine unnatürliche Beschränkung der natürlichen Freiheit enthält; das Bestehen solcher Gesetze gehört übrigens auch zu den Seltenheiten.

Beiweiten gewöhnlicher sind die Bannmeilen. Wir müssen uns vor allen Dingen über die Bedeutung dieser Einrichtung verständigen. Ursprünglich bezeichnet die Bannmeile bei Städten den geographischen Umfang der städtischen Jurisdiction. Unter den städtischen Gerechtsamen und Freiheiten findet sich gewöhnlich auch die Befugniß, innerhalb der Bannmeile den Zunftzwang durch die Zünfte ausüben zu lassen, d. h. es darf sich innerhalb der Bannmeile überall kein Hand-

Bannmeile dazu bei, den alsdann gewiß höchst wohlthätigen Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß die Städte der Sitz der Gewerbe bleiben sollen.

Von großem Interesse für das Publicum ist endlich die Art des Bannmeilenrechts, welches für fremde Bauhandwerker die Grenze vorschreibt, innerhalb der sie nicht arbeiten dürfen. Handelte es sich nur um Handwerker verschiedener inländischer Städte, so möchten sehr wichtige Gründe für die gänzliche Aufhebung dieses Bannmeilenrechts sprechen, besonders der Umstand, daß die Wirkungen eigentlicher Bannrechte eintreten werden, nehmlich Vertheurung und schlechte Arbeit. Ein Theil der sogenannten Bauhandwerker darf aber in manchen Provinzen verfassungsmäßig auf dem Lande wohnen, und außerdem sind leider auch viele andere durch Concessionen dazu autorisirt; dürfen diese nun mit den städtischen Handwerkern unbeschränkt concurriren, also nicht nur in den Bannmeilen, sondern auch in den Städten selbst arbeiten, so gereicht dies den letztern, da sie mit den Landhandwerkern unmöglich gleiche Preise halten können, zu einem solchen Nachtheile, daß der städtische Handwerker dabei zu Grunde gehen muß. Freilich dürfen die Landhandwerker gewöhnlich nur auf dem Lande arbeiten, indeß auch dann haben sie gewöhnlich noch bedeutende Vortheile, so daß es wohl um so billiger ist, den städtischen Handwerkern den Vortheil der Bannmeile zu gönnen, da sich Bestimmungen treffen lassen, wodurch die für das Publicum entstehenden Nachtheile des Bannrechts gehoben werden. Darf z. B. der Städter von jedem Zimmermann, er mag innerhalb oder außerhalb der Bannmeile wohnen, ein Haus zimmern und das Gebälke in die Stadt bringen lassen, wo ein städtischer Zimmermeister das Recht hat, es zu richten, so wird neben den Vortheilen einer freien Concurrenz doch auch für das Beste der Stadthandwerker gesorgt; arbeiten diese gut und billig, so werden sie von Fremden nicht viel zu befürchten haben, da bei diesen durch die Transportkosten das Setzen zu geringer Preise vereitelt zu werden pflegt. Eine ähnliche Berücksichtigung, wie die Landhandwerker, werden an den Grenzen die Handwerker ausländischer Städte nöthig machen.

Die Bannmeilenrechte mögen nun noch so sehr beschränkt werden, hebt man sie nicht ganz auf, was, wie bemerkt, nicht überall räthlich sein dürfte, so werden sie, indem dadurch die Concurrenz vermindert wird, Vertheurung, wenn auch in

noch so geringem Maaße, nach sich ziehen können; und es ist dies eine Art der Vertheurung, welche deshalb noch ein besonderes Interesse verdient, weil da, wo das Princip voller Gewerbfreiheit consequent durchgeführt ist, solche Beschränkungen nie geduldet zu werden pflegen.

Noch beschränkender, als diese Bannmeilen, wirken die in den verschiedensten Formen bestehenden Bestimmungen, daß nach einem Zunftorte kein Meister eines andern Orts seine Arbeiten bringen darf. Daß Pfuschern dieses verboten bleiben muß, ist oben bemerkt, und es sprechen gewiß Gründe der dringendsten Nothwendigkeit dafür, wenn einmal die Zünfte bestehen bleiben sollen. Vor allen Dingen darf man nicht übersehen, daß Bestimmungen der vorhin angegebenen Art dem Zunftwesen durchaus fremd sind, sie bilden die den Zünften zustehenden Zwangsrechte in wahre Bannrechte um; es wird dadurch eine im höchsten Grade gefährliche Beschränkung des Verkehrs hervorgebracht, und die bedeutenden Nachtheile und Bedrückungen des Publicums, welche hieraus hervorgehen, müssen zuletzt selbst auf den Gewerbstand nachtheilig zurückwirken. Die Gründe, welche vielleicht eine besondere Berücksichtigung der Handwerker in den Städten verlangen, indem man sie vor der Concurrenz der Landhandwerker schützt, sind vorhin angegeben; bei allen andern Handwerkern scheint uns aber volle Freiheit des Verkehrs unbedingt nothwendig, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß policeiliche Rücksichten, z. B. beim Fleischverkauf, diese Freiheit bei dem einen Gewerbe unbedenklicher, als beim andern erscheinen lassen. Ein großer Theil der Klagen, welche man über das Zunftwesen hört, beziehen sich auf jene Verhältnisse, und es ist, so vollkommen begründet sie auch sind, nur zu bedauern, daß man nur der Zunftverfassung deshalb Vorwürfe macht, da doch augenscheinlich, ganz unabhängig von derselben, nur das Bestreben der Regierung, den Städten die Nahrung zu sichern, jene Maasregeln hervorgerufen hat, wobei indeß übersehen ist, daß dem Einen auf Kosten des Andern geholfen wird, daß die Verbindungen unter den Städten noch lockerer gemacht und durch die hiedurch beschränkte Verkehrsfreiheit ein gewiß noch größeres Uebel, als man vermeiden wollte, hervorgerufen ist, und zwar nur in anderer Form. Es läßt sich gewiß auch nicht verkennen, daß, wenn in den angegebenen Beziehungen völlige Gleichheit eintritt, die Vortheile mit den Nachtheilen sich compensiren werden. Freilich liegt es in der Natur der Sache, daß unter den Zünften einer Art, die in verschiedenen Orten sind, Ungleichheiten entstehen werden; wird es z. B. Mode,

nur Meubeln von Mahagoniholz zu haben, so wird die Zunft an dem Orte, wo das Material am Wohlfeilsten zu erlangen ist, sich besser stehen, wenn nicht eine andere etwa durch Trefflichkeit der Arbeit ihr einen Vorsprung abgewinnt; indeß entweder sind solche, den Absatz für einen einzelnen Ort befördernde Verhältnisse nur vorübergehend, oder dauernd, im letztern Falle wird ein Ausgleichen dadurch entstehen, daß an andern nicht so begünstigten Orten die Zahl der zu einer solchen Zunft gehörenden Meister allmählig sich von selbst vermindern wird. Der eine Ort wird durch dies, der andere durch jenes sich auszeichnen; jedenfalls wird Güte der Arbeit und eine angemessene und natürliche Wohlfeilheit durch nichts sicherer hervorgebracht, als durch diese Freiheit des Verkehrs. Allen Zünften an allen Orten es recht zu machen, ist unmöglich und jedes dahin gerichtete Bestreben gefährlich; je natürlicher, und insbesondere mit je geringern Eingriffen einer höhern menschlichen Macht die Gewerbs- und Verkehrsverhältnisse sich entwickeln, desto mehr Zufriedenheit und Wohlstand wird sich zeigen; es werden dessenungeachtet der entschieden falschen Richtungen und Auswüchse mit der Zeit genug entstehen, um die Thätigkeit der Behörden nicht ganz einstellen zu können.

Unter den Beschränkungen der bezeichneten Art giebt es mehrere Gradationen, am Nachtheiligsten ist die, welche das Einbringen und Verkaufen anderswo gearbeiteter Sachen, unbedingt verbietet; weniger drückend ist es, wenn solche Gegenstände bei den Kaufleuten zu erhalten sind, oder wenn sie nur nicht zum feilen Verkauf, sondern nur nach zuvor statt gehabter Bestellung und zwar bald zu allen Zeiten, bald etwa nur während der Jahrmarktzeit eingeführt werden dürfen. Die Unzweckmäßigkeit dieser Maasregeln wird Jeder einsehen, da eine Umgehung derselben so sehr leicht ist.

Bisher war von dem Falle die Rede, wenn Arbeiten zünftiger Meister von der einen Stadt in die andere gebracht und verkauft werden; andere Rücksichten treten indeß bei Beantwortung der Frage ein: soll dem Meister erlaubt sein, auch in eine andere Stadt zu gehen, nicht um sich daselbst niederzulassen, sondern nur um eine einzelne Arbeit dort zu verfertigen? Die jetzige Zunftverfassung verbietet dies unbedingt, und daß dies Verbot zweckmäßig in Ansehung aller derjenigen Handwerker sei, deren Arbeiten ihrer Natur nach nicht nothwendig an dem Orte der Bestimmung bleiben, wird jeder zugeben, da mit dessen Aufhebung weder dem Consumenten,

nach dem Producenten ein besonderer Dienst erwiesen werden würde; es wird keinem Schneider einfallen, nach einer andern Stadt zu reisen, um dort für Jemanden einen Rock zu verfertigen, den er eben so gut an seinem Wohnorte machen könnte. Anders ist es bei einem großen Theile der s. g. Bauhandwerker, und besonders übel stehen sich dabei nicht selten die kleinen Städte, zumal wenn es sich um ein Handwerk handelt, welches seiner Natur nach hier gewöhnlich schwach besetzt ist, z. B. das der Ofensetzer. An großen Orten pflegen die Gewerbe so ausgebildet und so stark besetzt zu sein, daß das Publicum unter geschickten Meistern hinreichend wählen kann, hebt man daher in Ansehung dieser jenes Verbot auf, so würde dies ziemlich gleichgültig bleiben, da das Bedürfniß des Publicums es nicht verlangt und damit das Interesse der Handwerker einer solchen Stadt nicht gefährdet wird. In kleinen Städten pflegen theils die Ansprüche des größern Publicums geringer gestellt zu werden, theils ist die ganze Lebensweise billiger, der Handwerker würde daher wohlfeiler arbeiten und daher in der Regel die Concurrenz des Mitmeisters einer andern Stadt, der auch seine Reise berechnen muß, ertragen können; sind aber einzelne Consumenten vorhanden, die den höhern Preis nicht scheuen und ihrem Interesse entsprechende Arbeit nicht anders erhalten können, als von Handwerkern einer andern Stadt, so möchte es allerdings zu gestatten sein, daß sie diese kommen und von ihnen die Arbeit machen lassen. Das Wesen der Zunftverfassung würde dadurch nicht geändert werden.

Daß alle diese Beschränkungen eine Vertheurung und zwar in bedeutenderm Grade zur Folge haben müssen, wird Jedem einleuchten: denn eine angemessene Concurrenz wird durch Beschränkungen dieser Art am Sichersten ausgeschlossen.

Hierher gehören endlich auch noch manchfache Bestimmungen über das Verhältniß der Kaufmannsgilde zu den übrigen Zünften; der Kaufmann darf z. B. mit manchen zünftigen Arbeiten gar nicht handeln, oder nur dann, wenn an dem Orte solche Gegenstände nicht verfertigt werden können. Ein Theil der Zünfte hat bei dem Mangel solcher Beschränkungen besonders in neuerer Zeit durch Ausdehnung des Fabrikwesens an dem ihnen zustehenden Handwerkskram, oder der Befugniß, mit den von ihnen verfertigten Sachen zu handeln, sehr gelitten. Manche Zünfte sind hierdurch fast gänzlich ruinirt, andere nur auf Flickarbeit beschränkt, da sie neu gefertigte Sachen, zu den Preisen und zum Theil in der

Güte, wie sie der Kaufmann aus Fabriken bezieht und zum Verkauf bringt, gar nicht geben können. Dies ist jedoch ein dem Zünftwesen keineswegs eigenthümliches Uebel, vielmehr wird es sich bei voller Gewerbsfreiheit oft noch in beiweitem größerem Maaße zeigen. Richtige Grenzen unter den einzelnen Befugnissen der Kaufmannschaft im Verhältniß zu den übrigen Zünften zu ziehen, ist indeß im höchsten Grade schwer, besonders da durch allgemeinere Verhältnisse so oft Veränderungen in den Grundbedingungen herbeigeführt werden. Diese Schwierigkeit mag Veranlassung dazu gegeben haben, daß man, zur Ausgleichung entstandener Mißverhältnisse, den Handwerkskram ausgedehnt hat, indem man den einzelnen Zünften z. B. auch den Handel mit dem in ihrem Geschäfte zu gebrauchenden rohen Material und dem Handwerksgeräthe gestattet hat, oder wohl auch mit Sachen die sie verfertigen können, aber aus Fabriken beziehen, oder endlich mit Sachen, ohne welche von ihnen verfertigte Gegenstände nicht benutzt werden können. Gegen die Zweckmäßigkeit dieser Maasregeln lassen sich freilich manche sehr erhebliche Bedenken aufstellen; wiewohl auf der andern Seite es gewiß Niemand verkennen wird, daß ein Schutz der Zünfte gegen die Rechte der Kaufleute, die in dieser Beziehung im Vergleich zu früher sehr erweitert sind, eben so billig, als nothwendig ist; man übersehe indeß dabei auch nicht, daß die Lage der Kaufleute nach andern Richtungen hin, in neuerer Zeit gegen früher, besonders durch das stete Abnehmen des Ausfuhrhandels, so wie durch die Verschiedenheit der Zollsysteme außerordentlich gelitten hat; so wie daß durch jene Rechte der Kaufleute der dem Publicum gefährliche Eigensinn mancher Zünfte, welche hohe Preise erzwingen wollten, gebrochen ist. Wie bemerkt, ist es gewiß äußerst schwer, hier richtige, das Interesse auch des Publicums fördernde Grenzen aufzufinden.

Beschränkungen der vorhin angegebenen Art haben jedenfalls, wenn gleich gegenwärtig in einem vielleicht kaum bemerkbaren Grade, Vertheurung zur Folge, da auch sie Verminderung der Concurrenz und dadurch Vermehrung des Absatzes und Gewinns bezwecken.

Aus diesen Bemerkungen wird sich ergeben, daß die Verhältnisse, welche eine übergroße Vertheurung zur Folge haben, dem Zunftwesen durchaus fremd, daß mithin auch die Vorwürfe unbegründet sind, welche man von dieser Seite der Zunftverfassung zu machen pflegt; so wie daß diejenige Vertheurung, welche eine nothwendige oder natürliche Folge der

Zunftwesens ist, obschon sie in dieser letztern Beziehung auch bei einer andern Einrichtung eintreten wird, im höchsten Grade gering sein muß, besonders gegenwärtig, wo fast alle Gewerbe übersetzt sind.

Diese Vertheurung aber, sie mag so gering sein, wie sie wolle, ist sie nicht unter allen Umständen etwas Nachtheiliges? Wir glauben dies nicht, sobald die Preise sich festgestellt haben, denn, abgesehen davon, wie relativ der Begriff einer Vertheurung ist, so wird sie für das Publicum unter der angegebenen Voraussetzung nur etwas Ideelles; für das gewerbtreibende Publicum ist sie etwas Reelles, da von ihm die Preise nach den gehabten Auslagen und dem Umfange der Arbeit gestellt werden. Für die Consumenten wie für die Producenten ist ein stetes Schwanken in den Preisen das eigentlich Gefährliche und stets Beklagte; es giebt kaum eine Einrichtung, die zu ihrer Feststellung schneller und sicherer beiträgt, als das Zunftwesen. Jene unschädliche Vertheurung ist für den Handwerksstand wichtig, weil sie, wenn auch in noch so geringem Grade, dazu beiträgt, demselben einen angemessenen Gewinn zu sichern. Wäre aber auch jene Vertheurung nachtheilig, wovon wir uns nicht überzeugen können, sobald die unnöthigen Beschränkungen beseitigt werden, so wird sich gewiß nachweisen lassen, daß die übrigen Vortheile der Zunftverfassung so bedeutend sind, daß sie diesen Nachtheil beiweitem überwiegen.

§. 4.

3. Zur Sicherung des Erwerbes trägt endlich auch der Umstand bei, daß bei dem Bestehen des Zunftwesens eine gleichmäßigere Vertheilung des Gewinns unter die Gewerbetreibenden erlangt wird, und nicht Einzelne ebenso schnell reich als andere arm werden.

Soll dies durch die sogenannten Gildenschlüsse bewirkt werden, so wird man schon wegen Unzweckmäßigkeit des Mittels gegen ein solches Bestreben sich erklären müssen. Ueberdies würde dadurch nur erreicht, daß unter einzelnen Zünften eine gewisse Gleichheit des Gewinns einträte, für die einzelnen Meister einer Zunft hingegen würde der Gildenschluß diese Wirkung nicht hervorbringen können. Es sind außerdem wohl hin und wieder Bestimmungen der Art getroffen, daß ein jeder Meister nur eine bestimmte Zahl von Lehrlingen und Gesellen halten dürfe; daß man dazu erst nach einer gewissen

Reihe von Jahren berechtigt sei, wie dies noch jetzt bei den gebräuchlich ist, die zwar das Meisterrecht erlangt, aber nicht gewandert haben und von diesem sonst nothwendigen Erforderniß zur Erwerbung der Meisterschaft höhern Orts dispensirt sind; daß man das Gewerbe nur in einem bestimmten Umfange betreiben, z. B. als Fleischer wöchentlich nur eine bestimmte Anzahl Vieh schlachten, daß der Müller nur mit Eseln das Mahlgut abholen durfte; daß die Gilde einer Stadt gegen gleiche in andern Städten gesperrt wurde u. dergl. m. Vollkommen erreicht wird indeß jener Zweck durch diese Maaßregeln keineswegs, denn dadurch, daß sie dem einen Meister die Mittel zur Vermehrung der Production nehmen, wird der Absatz und Gewinn des andern nicht nothwendig vermehrt. Zugleich wird aber auch dadurch wahrhaft despotisch in die Verhältnisse des Einzelnen eingegriffen, der Meister, der Vieles und Gutes nur mit vielen Gehülfen liefern kann, wird auf eine unbillige Weise beschränkt und mithin demjenigen, der gern weiter will, und dem, der richtig speculirt, auf eine ungerechte Weise vorgegriffen. Die Bestimmung, daß ein Meister nur eine gewisse und zwar beschränkte Zahl von Lehrlingen annehmen darf, hat indeß in anderer Beziehung auch ihr Gutes; es ist nemlich einem Meister, der so viel Lehrlinge annehmen kann, als ihm beliebt, unmöglich, alle gehörig und sorgsam zu unterrichten. Wo die angegebenen, übrigens zum Theil auch wohl seltenen, Bestimmungen bestehen, sind sie keineswegs als unvermeidliche Folgen der Zunftverfassung zu betrachten, und sie können ohne Zweifel derselben unbeschadet aufgehoben werden: wie denn namentlich die Vorschrift, nur eine beschränkte Zahl von Gesellen halten zu dürfen, schon durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben ist. — Es liegt in dem Wesen der Zunftverfassung, daß nur der, welcher Mitglied der Zunft ist, auf eigene Rechnung arbeiten darf. Um hierzu zu gelangen, ist die Erfüllung gewisser allgemeiner Bedingungen erforderlich, man muß eine bestimmte Zeit gelernt, als Geselle gearbeitet, gewandert haben u. s. w. Hiedurch nun wird unter allen denen, welche sich besetzen wollen, eine gewisse Gleichmäßigkeit hervorgebracht; jeder hat nemlich nach Erfüllung dieser Bedingungen eine gleiche Möglichkeit, für die Begründung und Sicherung seines Erwerbes thätig zu werden, wiewohl von diesem Augenblicke an, größeres Vermögen, mehr Geschicklichkeit und tausend andere Umstände einem Jeden hinreichenden und freien Spielraum für seinen Wirkungskreis geben, und keineswegs zu befürchten ist, daß der Unfleißige und Ungeschickte sein eben so bequemes Aus-

kommen haben werde, als der Thätige und Geschickte. Diese in gewisser Beziehung gleiche Möglichkeit eines jeden jungen Meisters, sich etwas zu verdienen, wird immer einigen Einfluß darauf äußern, daß der Absatz und Gewinn einigermaßen vertheilt wird.

Wird auf eine so natürliche und wenig störende Art für größere Gleichmäßigkeit des Absatzes gerade zu der angegebenen Zeit gesorgt, wie es die Zunftverfassung in ihrer Reinheit thut, so wird wohl Jeder, im Interesse der Producenten wie der Consumenten, dies für etwas Gutes halten, wenn auch nur dem blinden Speculationsgeiste dadurch gesteuert wird. Darüber endlich wird aber kein Zweifel obwalten, daß mehr Zufriedenheit da sein wird, wo die Erwerbsquellen gleichmäßiger vertheilt sind, als wo unter ihnen stets und unter allen Verhältnissen die größte Verschiedenheit statt findet. Jedes weitere Einschreiten zur Erreichung dieses Zwecks würde nicht nur in eine dem Gewerbstande höchst schädliche Bevormundung ausarten, sondern auch in vielen Beziehungen dem Publicum zum größten Nachtheile gereichen.

Unten bei den Folgen der vollen Gewerbefreiheit wird hievon noch ausführlicher die Rede sein.

Werfen wir noch einen Rückblick auf alles bisher Gesagte, so kann es mit wenigen Worten so zusammengefaßt werden: das jetzige Zunftwesen bietet eine große Menge theils aus ihm hervorgegangener, theils neben ihm bestehender Maasregeln dar, welche bezwecken, den Meistern ihren Absatz zu sichern und den Gewinn gleichmäßiger zu vertheilen; viele dieser Maasregeln, und insbesondere diejenigen, welche unmittelbare Folgen des Zunftwesens sind, erfüllen ihren Zweck auf eine angemessene und wohlthätige Art, andere hingegen zeigen sich als höchst nachtheilig, sie können aber, unbeschadet der Eigenthümlichkeit des Zunftwesens, beseitigt werden.

§. 5.

II. Eine zweite Hauptclasse aller Zunfteinrichtungen bezieht sich auf die Gewerbskenntniß; sie sind vielleicht noch wichtiger als die vorhin besprochenen, sie tragen noch bei weitem mehr den Charakter einer natürlichen Ausbildung an sich und hängen unter einander noch viel inniger zusammen. Durch die Zünfte wird nemlich auf eine höchst zuverlässige Weise, für Erlangung, Verbreitung und Erhaltung tüchtiger Gewerbskenntnisse ge-

sorgt. Diese Wirkung des Zunftwesens verdient eine besonders sorgfältige Betrachtung.

Ueberblicken wir die einzelnen hiezu beitragenden Einrichtungen, so verdienen folgende eine besondere Berücksichtigung, und zwar zunächst die Bestimmung, daß 1) ein folgenreicher Unterschied zwischen Meistern und Nichtmeistern gemacht wird, und daß diese, insofern sie sich dem Gewerbsbetriebe widmen, wiederum nach einer scharfen Grenze in Lehrlinge und Gesellen getheilt werden. Ferner gehört dahin 2) die Vorschrift, daß die Gesellen, bevor sie zur Anfertigung des Meisterstücks gelassen werden, eine bestimmte Zeit gewandert haben müssen; dann 3) die Verpflichtung derer, die Meister werden wollen, ein Meisterstück anzufertigen; so wie 4) die Maasregeln gegen Pfuscher und endlich 5) die Bestimmungen über die Vertheilung der Gewerbe. Wir wollen jede dieser Maasregeln abgesondert für sich prüfen.

§. 6.

1. Der Zunftzwang ist, wie mehr bemerkt, das charakteristische Merkmal der Zünfte; das darin liegende Ausschließungsrecht aller nicht zur Zunft Gehörenden konnte nicht der Willkühr überlassen werden, daher war es natürlich, ja nothwendig, daß man, die Bestimmung der Gewerbe zum Grunde legend, nur denjenigen von der Zunft ausschloß, der das Gewerbe nicht verstand; dieser Grundsatz führte von selbst darauf, daß man durch etwas Aeußerliches die Ueberzeugung gewinnen müsse: der, welcher in die Zunft aufgenommen werden wolle, könne Alles leisten, was von einem Meister verlangt werden dürfe. Daher also die in der Natur der Sache liegende Trennung der Meister von den Nichtmeistern. Es bedarf keines Beweises, daß dieser Unterschied, welcher theils den Pfuscher, theils den Gesellen und Lehrling streng von den Meistern scheidet, zur Förderung der Gewerbskenntnisse sehr viel beitragen muß. Solche Unterschiede sind mit voller Gewerbefreiheit unvereinbar und jede Annäherung bringt, wenn auch nur in anderer Form, der Sache nach etwas dem Zunftwesen Analoges hervor.

Die Theilung derjenigen, welche Meister werden wollen, in Gesellen und Lehrlinge, ist zwar keine nothwendige Folge des Zunftwesens, sie ist indeß eine Folge des Bestrebens: das Gewerbe möglichst vollkommen erlernen zu lassen, und daher dem Consumenten gegenüber die Maasregeln gegen Sicherung

des Absatzes mit Recht in Anspruch nehmen zu können. Man hat den Bestimmungen über die Lehrlingszeit den Vorwurf gemacht, es sei unnatürlich, für die verschiedensten Fähigkeiten und Bestrebungen gleiche Vorschriften zu geben, indem derjenige, welcher ausgezeichnete natürliche Anlagen habe und sehr fleißig sei, ebenso lange lernen müsse, wie der, bei dem das Gegentheil eintrete, daß der wahre Eifer dadurch gelähmt werde. Indeß besteht theils bei vielen Zünften schon die Einrichtung, daß der, welcher als Lehrling sich auszeichnet, früher losgeschrieben, d. h. zum Gesellen ernannt werden kann, theils würde es dem Wesen der Zunftverfassung nicht den mindesten Eintrag thun und sehr zweckmäßig sein, wenn die Beendigung der Lehrzeit, wie es bereits in andern Ländern vorgeschrieben ist, von der Anfertigung eines gewissen Probestücks und einer Prüfung abhängig gemacht würde, theils endlich scheint der Uebelstand, daß auch der geschickte Lehrling so lange lernen müsse wie der ungeschicktere, in der That nicht sehr groß zu sein, da bei den meisten Zünften die Zeit der Lehrjahre wirklich auch für den Talentvollen nicht zu lang ist, wiewohl oft zu kurz für den Unfleißigen. Es sind viele Verbesserungen thunlich und wünschenswerth, soll man aber eine der Hauptsache nach gute und zweckmäßige Einrichtung ganz aufgeben, weil nicht Alles vollkommen damit erreicht werden kann?

Man hat ferner behauptet, daß die zunftmäßige Art des Erlernens eines Handwerks nie eine gehörige Vorbildung garantiren könne, da fast Alles von dem guten Willen, der Geschicklichkeit und dem Umfange des Gewerbsbetriebs desjenigen Meisters abhänge, dem ein junger Mensch als Lehrling anvertraut werde; besonders oft wird darüber geklagt, daß die Meister so häufig mit unbarmherziger Strenge durch die Lehrlinge die niedrigsten häuslichen Arbeiten verrichten ließen. Daß unsere gesetzlichen Vorschriften gegen diese leider nicht selten in hohem Grade vorhandenen Uebelstände nicht den gehörigen Schutz geben und einer bedeutenden Verbesserung und Vervollständigung bedürftig sind, giebt gewiß Jeder zu; gewährt denn aber, hiervon abgesehen, volle Gewerbfreiheit oder jede andere Gewerbsverfassung an sich bessern Schutz? treten nicht auch hier solche Mängel, wenn nicht die Gesetze helfen, ebenso häufig ein und, wie sich leicht erweisen lassen wird, in noch ausgedehnterem Maaße? Wäre es etwas den Zünften Eigenthümliches, daß man das Gewerbe *erlernen* muß, würde es anders sein. Aber selbst bei der jetzigen, bei so vielen Zünften vorhandenen, unvollkommnern Einrichtung, liegt die Schuld sehr oft an den Eltern oder

Vormündern der Lehrlinge, welche nicht sorgsam genug theils bei der Auswahl des Lehrmeisters, theils bei der Abschließung des Lehrcontracts sind. Mit beiweiten mehr Grund klagt man darüber, daß die Zünfte bei der Aufnahme neuer Lehrlinge z. B. bei der Prüfung der Geburtsbriefe, mit zu großer Willkühr verfahren können, sowie über die mancherlei Bevorzugungen, welche in Ansehung der Lehrlinge bei manchen Zünften sich eingeschlichen haben; Söhne von Meistern brauchen z. B. als Lehrlinge gar nicht bei der Gilde eingeschrieben, d. h. als Lehrlinge angenommen zu werden, oder sie brauchen die Einschreibegebühren nicht zu zahlen, oder nicht so lange zu lernen wie andere Lehrlinge, — wiewohl für diese letztere Ausnahme der Umstand spricht, daß der Sohn, wenn er des Vaters Gewerbe ergreift, Manches davon früher erfährt: indeß möchten wir diese Rücksicht nicht für so erheblich halten, um eine Ausnahme zu rechtfertigen, die in tausend Fällen auf einer unrichtigen Voraussetzung beruht, und in so manchen andern Beziehungen nachtheilig wirken muß u. dgl. m. So dringendes Bedürfniß es daher auch sein mag, durch gesetzliche Bestimmungen jene Ungleichheiten, welche nur Neid und Unfrieden hervorbringen, zu heben, so entschieden ist es auch, daß man der Zunftverfassung deshalb keine Vorwürfe machen und noch weniger ihre Aufhebung anrathen kann, da sie kaum eine entfernte äußerliche Veranlassung dazu gegeben hat. — Läßt sich nun beim Fortbestehen der Zünfte die Möglichkeit einer zweckfördernden Verbesserung dieser Einrichtung nicht verkennen: so bedarf es keiner ausführlichen Nachweisung, wie wohlthätig sie auf das Bestreben, so viel als möglich zu lernen, wirkt; der Lehrling erhält in der Regel keinen Lohn, er muß vielmehr gewöhnlich Lehrgeld zahlen oder ein Jahr länger lernen. Hat er die Aussicht, durch Auszeichnung nicht nur bald Geselle zu werden, sondern ein geschickter Gesell, so weiß er, daß er bald mehr Selbständigkeit erlangt, daß er sich selbst etwas verdienen kann, daß ihm die ganze Welt offen steht. Ein vorzügliches Gewicht möchten wir noch darauf legen, daß die Zunfteinrichtungen nicht nur den Zweck einer gründlichen Gewerbsbildung am Sichersten erreichen, da sie der Unbesonnenheit und Leichtfertigkeit durch ihre strenge Ordnung kräftig steuern, sondern daß sie vorzüglich wohlthätig auf die sittliche Bildung der Lehrlinge einwirken. Einzelne Ausnahmen beweisen nicht das Gegentheil. Der Lehrherr tritt an die Stelle des Vaters, der Lehrling ißt an seinem Tische, schläft in seinem Hause und ist unter seiner steten Zucht und Aufsicht; der Lehrling, wohl wissend, daß es nicht von ihm

ja nicht einmal von seinen Eltern abhängt, mit dem Lehrherrn nach Belieben zu wechseln, sondern daß dies nur unter ganz besondern Voraussetzungen zulässig ist, daß ihn kein anderer Meister anzunehmen braucht, wenn ihm schlechter Lebenswandel nachgewiesen werden kann, fügt sich den Ermahnungen und Anordnungen seines Lehrherrn, er gewöhnt sich an beharrlichen Fleiß und es fällt ihm nicht von Ferne ein, den eigenen Herrn zu spielen, da die Aussicht dazu ihm auf alle Weise benommen ist. So wird in ihm fortwährend die Freude an dem stillen Familienleben, an Ordnung, Besonnenheit, Fleiß und Rechtlichkeit erhalten, und die überall entstehenden Gewerbe- und Realschulen können ihre wohlthätigen Zwecke um so sicherer erreichen. Ja, die gesammte Zunft theilt diese väterliche Aufsicht; die Gildemeister sind die natürlichen Vermittler, wenn Streitigkeiten entstehen, sie verschaffen dem Lehrling einen neuen Lehrherrn, wenn der alte verstorben ist u. dgl. m. Freilich sind wegen dieses ausgedehnten Umfanges des Einflusses, den die Lehrherrn auf die Lehrlinge haben, auch die strengsten Vorschriften gegen den Mißbrauch dieser Gewalt nothwendig, und manche neuere Gesetze beweisen hinreichend, daß durch sie das Gute mit Sicherheit gefördert werden kann.

Wenn auch den Bestimmungen, wodurch eine regelmäßige Erlernung der Handwerke gefördert wird, gewöhnlich das Wort geredet wird, so halten es Viele doch für unnöthig, zwischen den Meistern und Lehrlingen noch Gesellen bestehen zu lassen. Diese sind indeß ein nothwendiges Mittelglied. Gesell ist derjenige, welcher ein ordnungsmäßig erlerntes Gewerbe, jedoch nur auf fremden Namen und fremde Rechnung zu treiben berechtigt ist. Der Sprung zwischen Lehrling und Meister wäre zu groß und der Lehrlingsstand würde, bei der Aussicht, sich vielleicht erst nach vielen Jahren als Meister besetzen zu können, durch seine Einförmigkeit und die lange Entbehrung aller Selbstständigkeit etwas Drückendes werden. Auf der andern Seite würden Viele das Meisterrecht zu erlangen streben, die, wenn sie auch die nöthige Geschicklichkeit besitzen, doch noch viel zu jung sind, um die erforderliche Festigkeit des Charakters zu haben. Diese Uebel werden nicht nur durch die Nothwendigkeit, einige Zeit Geselle sein zu müssen, gehoben, sondern es werden dadurch außerdem mancherlei Vortheile erlangt. Wie es für den Lehrling ein natürliches Streben war, Geselle zu werden, so ist es für diesen das Bestreben nach Erlangung des Meisterrechts; unleugbar reizt die menschliche Natur nichts so sehr zu steter Anstrengung und Vervollkommnung,

als die Aussicht auf ein bestimmtes Ziel, dessen Erreichun
einen gewissen Grad von Bildung voraussetzt. Für die d
durch begründete Zuversicht und den alsdann so leicht ni
schwindenden Muth findet der Geselle eine besondere Stü
in folgendem Verhältnisse. Der Gesellenstand ist gleich wic
tig für die Meister, wie für das übrige Publicum. Fehl
dieser Stand, so würde den Meistern ein natürliches u
höchst einfaches Mittel ermangeln, um zu erfahren, ob de
welchen er in Arbeit zu nehmen beabsichtigt, das Gehoffte z
leisten im Stande sei. Vielleicht ist dazu der Gesellenstan
nicht nothwendig, vielmehr scheint es zu genügen, daß jed
Lehrling, wenn er sich dazu reif fühlt, eine Probe seiner Ge
schicklichkeit ablege, und ein darüber ausgestelltes Attest würd
ihn gebührend empfehlen. Ist dann aber dadurch nicht sch
ein wesentlicher Unterschied zwischen den verschiedenen Lehrlin
gen begründet und fehlt etwas Anderes, als ein zur Bezeich
nung dieses Unterschiedes diensamer Ausdruck? Gerade jen
Merkmal, wiewohl in verschiedenen Gestalten, ist es ja, wo
den Gesellen charakterisirt. Denn der Umstand, daß der Ge
sell seine Arbeiten bezahlt erhält, ist eine Folge seiner für ge
nügend erkannten Geschicklichkeit. Manche halten es daher für
zuverlässiger, daß der Meister den, welchem er Arbeit geben
wolle, zur Probe annähme, indem dadurch der Vortheil erlangt
würde, daß der Meister nicht dem Gutachten eines Dritten
sondern nur seiner eigenen Erfahrung zu trauen brauchte
Erwägt man aber, daß besonders derjenige Meister, welche
schnell genügende Hülfe haben muß, bei dieser Aushülfe se
gefährdet werden könnte; so wird man schon deshalb der Ein
richtung den Vorzug geben müssen, welche einen gewiss
Grad des Vertrauens sofort zu begründen im Stande is
und der vorsichtige Meister wird, der großen Unterschiede halbe
welche unter den Gesellen statt finden, einen Unbekannten de
noch erst nur zur Probe annehmen. Viel wichtiger ist aber d
Vortheil, daß Gesellen sich sofort als solche ausweisen können
für diese selbst; der Stand bleibt dadurch geachteter und di
Gesellen erhalten auch leichter Arbeit. Da nun auch hieb
der geschickte Gesell sich stets am Besten stehen wird, so ist
leicht begreiflich, wie auch dieser Umstand den Gesellen z
steter Vervollkommnung antreibt. — Hiernächst läßt sich no
in einer andern Beziehung der Satz rechtfertigen, daß bei de
Bestehen der Zunftverfassung der Gesellenstand nothwendig i
Wir haben oben gesehen, daß das Zunftwesen bei schnell zu
nehmender Nachfrage Veranlassung dazu geben könne, di
Production in nicht gleichem Maaße vorschreiten zu sehen

gegen diese Gefahr geben die Gesellen vollständigen Schutz, da durch ihre Annahme und Entlassung der Meister seinen Betrieb in kurzer Zeit ebenso leicht vergrößern, als beschränken kann.

Leider sind in dem Gesellenwesen manche gute Sitten, viele sinnreiche und unschädliche Gebräuche zu einer Zeit als Mißbräuche abgeschafft, wo der niedrigste Materialismus anfing sich mehr und mehr zu verbreiten; dagegen bestanden auch manche gefährliche Einrichtungen, welche vorzüglich ihren Grund darin hatten, daß auch die Gesellen mit sehr ausgedehnten Rechten versehene und öffentlich anerkannte Corporationen bildeten und dadurch, im Verein mit der Fülle männlicher Kraft und jugendlichen Uebermuthes, oft großes Unheil anrichteten. Schon die Reichsgesetze haben diese Corporationen verboten *), als gesellige Vereine indeß werden sie immer fort bestehen und schaffen in dieser Gestalt viel Gutes. Daneben finden sich freilich in dem Gesellenwesen noch manchfache, jedoch unbedeutendere und hauptsächlich nur das Verhältniß zu den Meistern betreffende Mißbräuche; indeß so gewiß deren Abstellung möglich ist, so ausgemacht dürfte es sein, daß dieselben durchaus nicht unmittelbare Folgen des Zunftwesens sind.

Die bisher besprochene Trennung der Lehrlinge, Gesellen und Meister bringt in die Masse der verschiedensten Verhältnisse einen Geist der Ordnung und Zuversicht, der Thätigkeit und des Ehrgeizes, der mit so natürlichen und einfachen Mitteln sonst nie zu erreichen sein wird; und wir dürfen auch hier nochmals die Bemerkung hinzufügen, daß gerade deshalb, weil jene Vortheile ohne vieles Regieren erreicht werden, — da sie natürliche Folgen einer, wie wir uns überzeugen müssen, in ihren Grundlagen wohlthätigen Gewerbeverfassung sind, — mehr Zufriedenheit bei dieser, als bei jeder andern Einrichtung bestehen werde.

§. 7.

2. Ein zweites ganz vorzüglich wichtiges Mittel für jeden einzelnen Handwerker sein Gewerbe möglichst vollkommen zu erlernen, so wie zur Erweiterung der Gewerbekenntnisse für den ganzen Gewerbestand, finden wir in der Vorschrift, daß kein Geselle eher zur Anfertigung des Meisterstücks gelassen werden solle, als bis er eine bestimmte Zeit gewandert

*) Reichsschluß von 1731. §. 6.

habe. Diese Einrichtung ist sehr alt und mit dem Geiste d
Zunftwesens aufs Innigste verbunden; es läßt sich freili
nicht nachweisen, daß das Erforderniß, gewandert zu habe
eine unmittelbare Folge der Zunftverfassung sei, vielmehr i
diese Einrichtung nur aus dem Bestreben hervorgegangen
zum Meisterrecht wirklich nur tüchtige Männer gelangen z
lassen. Durch den genauen innern Zusammenhang der Ve
hältnisse, so wie durch die Macht der Gewohnheit, ist indeß d
Erforderniß des Wanderns bis jetzt nicht nur etwas der Zunftve
fassung Eigenthümliches, sondern auch ein fast wesent
licher Theil der einzelnen das Zunftwesen charakterisirend
Einrichtungen. Auch bei mancher andern Gewerbeverfassun
möchte die Vorschrift, daß derjenige, welcher sein Gewerb
selbstständig betreiben, sich besetzen will, gewandert habe
müsse, anzuwenden sein; indeß gewiß nie mit dem vollkom
menen und sichern Erfolge, wie bei den Zünften. Denn, z.
B. die Bestimmung, daß der Gesell nach Beendigung de
Wanderschaft erst ein Meisterstück anfertigen muß, ehe er da
Meisterrecht erlangen kann, treibt nicht nur den Gesellen stet
an, die Jahre der Wanderschaft nicht ungenützt verstreichen
zu lassen, sondern bei Anfertigung des Meisterstücks hat ma
auch Gelegenheit, sich zu überzeugen, ob der Gesell auf ein
zweckmäßige und nützliche Art gewandert hat, indem zugleic
die Wanderbücher, welche die verschiedenen Atteste enthalten
geprüft werden. Mit dem Begriffe voller Gewerbefreiheit i
es jedenfalls unvereinbar, es zu einer nathwendig zu erfül
lenden Bedingung zu machen, daß man gewandert haben
müsse, ehe man sich selbstständig besetzen dürfe.

Werden die Jahre der Wanderschaft gehörig benutzt, s
sind die daraus hervorgehenden Vortheile ebenso groß für de
Einzelnen, wie für den Gewerbestand, ja für das gesammt
übrige Publicum.

Es giebt kein natürlicheres und sichereres Mittel, den i
die Fremde wandernden Gesellen von eigenen und Familien
vorurtheilen, sowie von Vorurtheilen des Gewerbestandes se
ner Vaterstadt zu befreien, als der Eintritt in völlig neu
Verhältnisse; nicht nur für die Gewerbeverhältnisse, auch fü
das höhere innere Leben wird eine freiere Ansicht gewonnen
Der wandernde Gesell lernt an verschiedenen Orten die ve
schiedenen Arbeitsmethoden und Handwerksvortheile, neue Er
findungen und Einrichtungen; er bereichert seine Ansichte
durch die Möglichkeit, genaue Vergleichungen der an verschie
denen Orten kennen gelernten Verhältnisse anzustellen, er e

hält eine Umsicht und Zuverlässigkeit des Urtheils, die in dem Grade gewöhnlich nie zu erlangen sind, wenn man sich nicht an Ort und Stelle von Allem genau unterrichtet hat. Es ist bekannt, daß an einzelnen Orten manche Gewerbe in besonderm Flor sind: wie wichtig ist es hier, an Ort und Stelle den Grund davon genau zu untersuchen, zu erfahren, ob er in Güte der Arbeit, des rohen Materials, oder in commerciellen Verhältnissen liege? Fast eben so hoch, wie diesen in Vervollkommnung und Erweiterung der Gewerbekenntnisse bestehenden Vortheil, möchten wir den Gewinn an Erfahrung in den übrigen Lebensverhältnissen anschlagen, welche den Gewerbetreibenden zunächst berühren. Für jeden Geschäftsmann, besonders für den Handwerker, ist es ganz besonders wichtig, mit den Verhältnissen des Lebens genau bekannt zu sein, um dadurch diejenige Gewandtheit zu erlangen, welche überall nothwendig ist, wo man mit Andern pecuniairer Interessen wegen in nähere Verbindung tritt. Leichter und vollkommener kann man sich diese Vortheile nie aneignen, als wenn ein häufiger Wechsel der Verhältnisse eintritt, und wenn man dessenungeachtet genöthigt ist, sich überall einheimisch zu machen. Der in der Fremde befindliche Geselle wird genauer bekannt mit den commerciellen Verhältnissen, sowohl denen, welche sich auf die Anschaffung des rohen Materials, als auch auf den Absatz der fertigen Fabricate beziehen. Wie oft sind schon in der einen oder andern Beziehung Verbindungen angeknüpft, die dem künftigen Meister den größten Vortheil verschafften! Nicht minder reich ist der Schatz an Erfahrungen, welche der Geselle an fremden Orten für häusliche und wirthschaftliche Verhältnisse erlangt; er lernt die verschiedenen mit Lehrlingen und Gesellen abzuschließenden Contracte kennen, er wird durch die Anwendung auf sich selbst genauer bekannt mit den verschiedenen dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaasregeln. Er erfährt ferner an verschiedenen Orten die verschiedenen Preise der Fabricate, und wird durch seine übrigen Verhältnisse leicht in den Stand gesetzt, den Grund davon aufzufinden. Gerade dieser Reichthum an Erfahrungen bringt, zu einem Ganzen vereint, erst den Grad der Umsicht hervor, die so oft die Handwerker ziert, und erhebt den Handwerker zu der Stufe der Bildung, welche eigentlich das charakteristische Merkmal unseres bürgerlichen Standes ist. Wie häufig finden endlich Gesellen in der Fremde vortheilhafte Gelegenheit, sich als Meister zu besetzen!

So wohlthätig diese Einrichtungen unmittelbar auf den Einzelnen wirken, ebenso wichtig sind sie auch für den Ga-

gen Handwerksstand. Es giebt kein natürlicheres Mittel, um als zweckmäßig erprobte Erfindungen in Handwerkssachen, alle neue Betriebsmethoden zum Gemeingut zu machen; kein natürlicheres Mittel, die Meister mit den in commerciellen Verhältnissen ferner Gegenden vorgegangenen Veränderungen bekannt zu machen. Die Aussicht, auf die Wanderschaft zu müssen, treibt ferner die Lehrlinge zu Thätigkeit und Gründlichkeit an, da sie sonst nicht mit dem rechten Vortheil die Fremde besuchen, und die höhere Bildung der Gesellen belebt in den Lehrlingen wie selbst auch in den Meistern, ein fortwährendes Interesse an allen Gewerbeverhältnissen und führt sie auf einen allgemeinern und höhern Standpunkt. Hiedurch wird die Aristokratie des Reichthums unterdrückt und nur der höhern Bildung die höhere Achtung gezollt. Von der Wahrheit dieser Bemerkungen kann man sich nicht leichter und sicherer überzeugen, als wenn man solche Gilden genauer beobachtet, bei denen durch zu häufig ertheilte Dispensationen das Wandern nicht Regel, sondern Ausnahme ist.

Endlich wird durch die vermittelst dieser trefflichen Einrichtung vermehrte Bildung des Gewerbestandes höchst vortheilhaft auf das gesammte übrige Publicum gewirkt. Ein einzelner Stand steht nie so isolirt, daß seine Bildung nicht auf die übrigen Stände einwirkte, daß aber der Gewerbestand zu einem der wichtigsten in jedem Staate gehöre, wird Niemand bezweifeln.

Neben diesen Vortheilen müssen wir noch eines andern, Allen gemeinsamen und besonders wichtigen gedenken. Wir halten uns überzeugt, daß es von der größten Wichtigkeit ist, den Gewerbetreibenden nicht vorzeitig zur Selbständigkeit gelangen zu lassen, denn so schwer und gefährlich es auch ist, von Obrigkeitswegen in die Verhältnisse des Einzelnen einzugreifen, und zu entscheiden, ob es sein und des Gesammtwesens Bestes sei, sich jetzt oder zu einer bestimmten spätern Zeit zu besetzen, so ist es doch noch unendlich gefährlicher, Jeden nach freister Willkühr handeln zu lassen, denn wenn sich auch viel dafür sagen ließe, daß man Jeden den Schöpfer oder Zerstörer seines Glücks sein lassen müsse, so ist es doch nicht der Einzelne, um den es sich handelt, sondern vorzüglich sein Verhältniß zur übrigen bürgerlichen Gesellschaft, und möchte unter Tausenden wohl Einer gefunden werden, der seine heißesten Wünsche ihrem Wohle freiwillig unterordnete? Da aber dies unter Umständen wünschenswerth und nothwendig ist, so muß er zu solcher Berücksichtigung gezwungen werden,

nicht durch direct, sondern durch mittelbar wirkende Mittel. Es war oben die Rede von den Gefahren, welche es mit sich führen würde, wenn, ohne die Nothwendigkeit eines Gesellenstandes anzuerkennen, der Lehrling gleich nach beendigten Lehrjahren sich als Meister besetzen und in jeder Hinsicht als selbstständiges Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft aufzutreten berechtigt wäre. Dieselben Gefahren, wenn auch in geringerem Maaße, würden eintreten, wenn jedem Gesellen jene Befugniß ohne Weiteres gestattet würde. Der Gesell, der vielleicht eben aus den Lehrjahren getreten ist, kann unmöglich den Grad von Kenntnissen und Erfahrungen haben, der erforderlich ist, um zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft eine selbstständige Stelle darin einzunehmen. Jeder Sprung in den Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft, wenn man sie im Großen betrachtet, hat seine großen Gefahren, das einfache und natürliche Fortschreiten ist vielmehr nicht nur das Naturgemäßere, sondern auch das Wohlthätigere, der Einzelne aber, der durch besondere Auszeichnung ausnahmsweise eine andere Stellung einnimmt, wird für seine Bestrebungen unter allen Umständen den rechten Weg finden.

Wie jede menschliche Einrichtung, so hat auch diese vielfache Anfeindungen erleiden müssen, welche vielleicht weniger hart gewesen sein würden, wenn sie nicht so eng mit dem Zunftwesen verbunden wäre. Man hat vorzüglich eingewandt, daß auch das Wandern keine gehörige Garantie gebe, daß der Aufenthalt in der Fremde zweckmäßig benutzt werde; daß der Hang zu Leichtsinn, Liederlichkeit und Luxus dadurch befördert und die Lust zu neuen Erfindungen gemindert werde, da man sich ihrer Früchte nicht mit Sicherheit erfreuen könne; daß der Geschickte nach gleichen Grundsätzen mit dem Ungeschickten behandelt; daß mancher Unbemittelte dadurch gezwungen werde, sein geringes Vermögen, das sonst zu seiner Besetzung als Meister wohl genügend gewesen wäre, zu verreisen. — Angenommen, auch diese Vorwürfe wären insgesammt begründet, so darf doch nicht unbemerkt bleiben: einmal, daß der Mißbrauch die beste menschliche Einrichtung erreichen kann, damit allein aber ihre Aufhebung fürwahr nicht gerechtfertigt ist; dann und besonders, daß es sehr dahin steht, ob jene Mißbräuche, wenn das Wandern bei irgend einer andern Gewerbeverfassung vorgeschrieben würde, sich nicht in noch größerm Umfange zeigen würden, als bei den Zünften; so wie endlich, daß manche derselben durch zweckmäßige gesetzliche Bestimmungen, wenn auch nicht gänzlich beseitigt, doch sehr gemindert werden können. Hievon aber auch abgesehen, ein Theil jener Uebel ist

theils gar nicht begründet, theils wird er doch in reichlichem Maaße von den Vortheilen aufgewogen.

Gegenwärtig wird gewöhnlich nur eine Nachweisung darüber verlangt, daß der Geselle die gesetzliche Zeit hindurch in der Fremde gewesen sei, oder höchstens, daß er in einigen Hauptstädten gearbeitet habe; diese generelle Nachweisung läßt es freilich unentschieden, ob der Gesell die Fremde mit gehörigem Nutzen besucht habe. Einigen Vortheil wird indeß jeder Gesell von der Wanderschaft haben, da der Blick in die Zukunft jeden Augenblick die Ueberzeugung belebt, wie wichtig es sei, diese Zeit nicht ungenützt verstreichen zu lassen. Außerdem scheint es leicht erreichbar, daß bei Anfertigung des Meisterstücks auf jenen Umstand genauer Rücksicht genommen werde; jedenfalls würde schon dadurch gewonnen sein, daß der Geselle nachweisen müßte, einen gesetzlich zu bestimmenden Zeitraum hindurch in der Fremde wirklich gearbeitet zu haben, welcher freilich im Vergleich zur gesetzlich festgesetzten Wanderzeit nicht zu groß sein dürfte, da sonst theils das Besuchen verschiedener Orte beschränkt werden, theils eine große Härte darin liegen könnte, weil es den Gesellen oft schwer wird, Arbeit zu erhalten, und sie daher genöthigt werden, einen großen Theil der Zeit durch das bloße Reisen von einem Orte zum andern zu verwenden. Diese letztere Gefahr wird übrigens dadurch schon sehr gemindert, daß wohl überall, wo Zünfte bestehen, die Altgesellen und der Herbergsvater der wandernden Gesellen in der Noth sich annehmen und sich bemühen, ihnen Arbeit zu verschaffen.

Daß ferner mancher sittlich unverdorbene Gesell durch den Aufenthalt in großen Städten Ausschweifungen und Bedürfnisse kennen lernt, ihnen wohl gar sich ergiebt, die er sonst nicht geahnet haben würde, läßt sich nicht verkennen; soll man aber das Leben in seinen bunten Verhältnissen nicht kennen lernen, weil man auch auf Abwege kommen kann? Man darf auch wohl dreist behaupten, daß ein solches gänzliches Verlassen der Bahn des Sittlichen zu den sehr seltenen Ausnahmen gehört, und es würde thöricht sein, um auch diese zu vermeiden, die tausend Vortheile fahren zu lassen, welche die Meisten genießen würden. Dazu kommt, daß auch verschiedene Einrichtungen solchen Verführungen zuvor zu kommen streben, dahin gehört z. B., daß jeder wandernde Gesell sich sogleich wegen Arbeit melden muß, und wenn er sie nicht erhält, sich nur eine bestimmte kurze Zeit aufhalten darf. Von mehrfachem Interesse möchte die Vorschrift sein, daß der Geselle

erst dann auf die Wanderschaft dürfe, wenn er ein gewisses Alter erreicht und vorher in seiner Vaterstadt schon eine bestimmte Zeit als Gesell gearbeitet habe.

Von noch geringerem Gewichte möchte der Einwand sein, daß das Bestreben, neue Erfindungen zu machen, gemindert werde, da die wandernden Gesellen sie zu leicht zum Gemeingute machen und dadurch dem Erfinder die Früchte seiner Anstrengungen schmälern könnten. Auch bei voller Gewerbefreiheit wird man Gehülfen haben müssen; kann man vor ihnen die neue Erfindung geheim halten, so wird man es auch vor zünftigen Gesellen können. Kann man es nicht, so haben wir nur ein allgemeines Uebel zu beklagen. Aber gerade diese natürliche und schnelle Verbreitung neuer Erfindungen, — welche übrigens bei dem gewöhnlichen Handwerker stets weniger zahlreich sein werden, als bei dem Fabricanten, — ist etwas höchst Vortheilhaftes, und gewiß ist die schnelle Verbreitung glücklicher Erfindungen ihrer Vermehrung der Zahl nach bei weitem vorzuziehen; jedenfalls ist einer solchen Verbreitung, wie wir später sehen werden, die Zunftverfassung bei weitem günstiger, als volle Gewerbefreiheit.

Nach den jetzt gewöhnlich bestehenden Einrichtungen muß freilich der geschickte und seine Zeit eifrig benutzende Gesell ebenso lange wandern, als der leichtsinnige und müssige. Indeß einmal können wir nicht glauben, daß auch für den Erstern die einmal gesetzliche bestimmte Wanderzeit zu groß sei, oder vielmehr, daß er während derselben aller ihrer Vortheile theilhaftig werden könne. Hiervon aber auch abgesehen, würde man, wenn es sonst räthlich wäre, eine Abkürzung eintreten lassen können, wenn der Gesell die vorhin bemerkte, bei Anfertigung des Meisterstücks zu beschaffende Nachweisung über die gehörige Benutzung der Wanderzeit beibringen müßte. Eine völlig sichere Behandlung eines Jeden nach dem Maaße seiner Bildung wird aber unter allen Umständen zu den Unmöglichkeiten gehören.

Die Nothwendigkeit, die Fremde besuchen zu müssen, führt allerdings für unbemittelte Gesellen eine gewisse Härte mit sich und vielleicht in noch höherem Maaße für deren Eltern. Indeß abgesehen davon, daß in einzelnen außerordentlichen Fällen durch Dispensationen geholfen werden kann, die freilich möglichst zu vermeiden sein möchten; so ist doch auch auf der andern Seite der Vortheil in Anschlag zu bringen, daß so oft auch arme Gesellen, wenn sie nur durch Geschicklichkeit sich auszeichnen, in der Fremde leichter sich etwas verdienen und

ihr Glück machen können, als wenn sie nie aus der Vaterst herauskommen. Nimmt man dazu die für die Unterstützun armer wandernder Gesellen bestehenden vortrefflichen Einrichtungen, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß auch de Unbemittelte in der Regel durchzukommen im Stande is. Freilich kann ihm die Besetzung als Meister, wenn er sei geringes Vermögen auf der Wanderschaft zusetzen mußte, erschwert werden; dieses Uebel ist indeß wohl nie mit den Vortheilen zu vergleichen, die eine gehörige Benutzung der Wanderzeit zu gewähren im Stande ist, auch könnte einem solche erweislich Unbemittelten durch Erlaß der bei Erlangung des Meisterrechts zu zahlenden Gebühren geholfen werden.

Soviel möchte aus diesem Allen klar geworden sein, daß die Vorschrift: eine bestimmte Zeit als Gesell gewandert haben zu müssen, eine der wohlthätigsten ist, daß sie in ihrer möglichsten Trefflichkeit nur beim Bestehen der Zunftverfassung zu erhalten ist und daß die durch sie veranlaßten Mißbräuche entweder nicht Folge ihrer Verbindung mit den Zünften sind, diese vielmehr zu ihrer Verminderung beitragen, oder daß sie durch zweckmäßige gesetzliche Bestimmungen zum großen Theil gänzlich gehoben werden können.

§. 8.

3. Ein drittes wichtiges Mittel zur Beförderung der Gewerbekenntnisse bietet die Vorschrift dar, daß derjenige, welcher Meister werden will, ein Meisterstück angefertigt haben muß. — Meister ist derjenige, welcher mit obrigkeitlicher Erlaubniß auf eigene Rechnung ein Gewerbe betreiben, zünftige Lehrlinge und Gesellen halten und als stimmfähig an den Zuftgerechtsamen Theil nehmen darf. Wie mehrfach bemerkt ist, besteht das Eigenthümliche der Zünfte darin, daß nur die Zunftgenossen auf eigene Rechnung arbeiten dürfen und daß die Corporation befugt ist, Zwangsmittel gegen denjenigen eintreten zu lassen, der dagegen handelt. Die Aufnahme in die Corporation soll zwar von der Zunft abhängen, sie soll aber in keiner Hinsicht willkührlich sein, nur der Würdige kann Mitglied werden; nichts anderes aber soll die Würdigkeit bestimmen, als guter Lebenswandel und ein gewisser Grad von Geschicklichkeit. Zur Erlangung des Meisterrechts gehört daher: gehörige Erlernung des Handwerks, Wanderschaft, bei einigen Zünften ein gewisses Vermögen, Volljährigkeit, Fähigkeit das Bürgerrecht zu erwerben, und Nachweisung der gehörigen Geschicklichkeit und Gewerbskunde

durch ein Meisterstück. — Bei einigermaaßen unbefangener Erwägung muß man unter diesen Sätzen einen völlig natürlichen Zusammenhang finden. Das Erforderniß der Anfertigung eines s. g. Meisterstücks ist hiernach eine natürliche und mit der jetzigen Gestaltung der Zunftverfassung aufs Engste zusammenhängende Folge derselben. Nicht weniger natürlich ist es, daß die Prüfung des Meisterstücks denen überlassen wird, welche die dazu nöthigen Kenntnisse haben, also den Gewerbetreibenden, den Zünften selbst, denen, welche zunächst dabei betheiligt sind, daß kein Unwürdiger in ihre Verbindung aufgenommen werde, die daher in der Regel auch eher eine Neigung zu übergroßer Strenge, als Milde haben werden.

Die mancherlei Klagen, welche vorzugsweise gegen diese Einrichtung laut werden, sie mögen begründet sein oder nicht, erscheinen mindestens in einer völlig veränderten Gestalt, wenn man die Verhältnisse in dem angegebenen natürlichen Zusammenhange betrachtet, und nicht, wie es häufiger der Fall ist, diesen oder jenen Mißbrauch hervorhebt, unbekümmert darum, worin er eigentlich seinen Grund hat.

Unter den aus dieser Einrichtung fließenden Vortheilen wollen wir zunächst die auf die Förderung der Gewerbekenntnisse bezüglichen hervorheben.

Es ist natürlich, daß der Geselle durch die Aussicht, ein Meisterstück anfertigen zu müssen, um zum Ziel zu gelangen, zu möglichster Erweiterung seiner Kenntnisse und Vervollkommnung in seinem Fache angetrieben wird. Er weiß, welche Folgen es hat, wenn er das Meisterstück überall nicht anfertigen kann, er kennt auch die Nachtheile, die schon damit verbunden sind, wenn das Meisterstück auch nur das erste Mal als untauglich verworfen wird. Nicht nur diese rein materiellen Rücksichten beleben den Eifer, sondern in fast ebenso hohem Grade thut dies auch der Ehrgeiz, da es bald allgemein bekannt wird, ob ein Meisterstück ausgezeichnet, oder mittelmäßig war, oder gar verworfen wurde.

Ferner trägt diese Einrichtung dazu bei, die Gewerbekenntnisse und Fähigkeiten in gewisser Beziehung stets auf dem Gipfel einer eigenthümlichen Vollkommenheit zu erhalten. Die Geschichte bestätigt es ja tausendfach, wie leicht ein Sinken der Gewerbekunde eintritt, in wie manchen Gegenden dieses oder jenes Gewerbe blühte, welches später kaum der Beachtung werth gehalten wurde. Wie oft liegt der Grund darin, daß gewisse Kunstgriffe oder Hülfsmittel verloren gegangen sind! Ist das Meisterstück zweckmäßig gewählt, so ist

jenes Uebel bei den Zünften keineswegs in einem so hohen Grade zu befürchten, wie bei voller Gewerbefreiheit. Freilich wird man einwenden: der Flor eines Gewerbes hänge im Grunde immer von der Größe des Absatzes ab und mit dessen Abnehmen werde auch das Interesse am Gewerbe vermindert werden. So wahr dies auch sein mag, es wird sich doch nicht verkennen lassen, daß ohne alle Schutzmittel ein solcher Untergang noch schneller herbeigeführt wird. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich sogar Manches dafür anführen, daß bei dem Meisterstück auch Rücksicht genommen werde auf Kunstfertigkeiten, welche zur Anfertigung von Gegenständen erforderlich sind, die vielleicht jetzt eine neue Mode verbannt hat, besonders dann, wenn jene Kunstfertigkeiten einen höhern Grad von Geschicklichkeit verlangten.

Auch zur Vermehrung der Gewerbekenntnisse trägt dies Erforderniß, ein Meisterstück zu verfertigen, sehr viel bei. Es liegt in der Natur der Sache, daß fast Jeder, der ein zunftmäßiges Gewerbe erlernt, sich in der Hoffnung dazu wendet, das Meisterrecht zu erlangen. Jenes Erforderniß nöthigt also dazu, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, und es gelangen deshalb beim Bestehen der Zünfte bei weitem mehr Individuen auch der Zahl nach zu einem höhern Grade von Bildung, als bei irgend einer andern Gewerbeverfassung, wo die Erfüllung jener Bedingung nicht nothwendig ist. Mit dieser Vermehrung der Gewerbekunde steht auch der Umstand in enger Verbindung, daß durch sie eine gleichmäßigere Vertheilung der Gewerbekenntnisse in einem Lande veranlaßt wird, da außerdem gewöhnlich nur in großen Städten geschickte Arbeiter angetroffen werden. Freilich wird dies in einiger Maaße auch bei der Zunftverfassung der Fall sein, da theils die durch den höhern Luxus gesteigerten Ansprüche, theils die ausgedehntere Concurrenz in großen Städten vorzüglichere Geschicklichkeit hervorrufen; der Unterschied wird aber beim Bestehen der Zünfte nie so groß sein, als es sonst der Fall sein würde.

Von nicht geringerer Erheblichkeit sind ferner auch die Vortheile, welche diese Einrichtung, neben der Förderung und Verbreitung der Gewerbekenntnisse, zur Folge hat.

Kann es für den jungen Meister eine natürlichere und bessere Empfehlung beim Publicum geben, als die, daß seine Mitmeister, obschon sie am Meisten dabei betheiligt sind, durch die Genehmigung des Meisterstücks anerkennen, daß er das, was von einem Meister verlangt werden könne, zu leisten im

Stande sei? und diese Anerkennung ist eine öffentliche, da das Publicum sehr wohl weiß, daß nur der in die Zunft aufgenommen wird, welcher ein für tüchtig befundenes Meisterstück angefertigt hat. Von diesem Augenblicke an ist sich der junge Meister freilich selbst überlassen, da ihm die Erlangung des Meisterrechts nichts, als die Möglichkeit giebt, für eigene Rechnung arbeiten zu dürfen; aber gerade für den Anfänger ist es, da er mit den meisten Schwierigkeiten zu kämpfen und namentlich nicht so leicht Gelegenheit hat, dem Publico sich bekannt zu machen, wichtig, gleich mit dem Eintritt in seine neue Laufbahn, einen bedeutenden Schritt zur Erlangung des öffentlichen Vertrauens gethan zu haben. Wie wichtig dies ist, glaubt man da gewöhnlich nicht, wo die Zünfte von Alters her bestanden; die jungen Meister würden aber den Verlust dieses Vortheils bei veränderten Verhältnissen sehr bald schmerzlich fühlen.

Nicht weniger wichtig ist jene Anerkennung aber auch für das Publicum und doppelt wichtig rücksichtlich der Gewerbe — und der Zahl nach sind es die meisten, — wo nur sehr Wenige die Güte der Arbeiten zu prüfen im Stande sind. Gegen den Einwand, daß auch bei dem geschicktesten jungen Meister das Publicum nicht sicher sei, daß er später absichtlich oder aus Indolenz schlecht und betrüglich arbeite und daß gerade das Gelingen des Meisterstücks ihn zu der Ansicht verleite, als wisse und könne er genug, darf gewiß angeführt werden, daß wer einmal eine lange Reihe von Jahren gewissermaaßen genöthigt war, gut und solide zu arbeiten, diese sich zur Gewohnheit bildende Handlungsweise so leicht nicht verlassen werde, als der, welcher das Gewerbe überall nicht ordnungsmäßig erlernt hat. Dazu kömmt, daß bei dem durch die Zunftverfassung gesicherteren Absatze, die jungen Meister nicht so sehr verführt werden, sich Vortheile durch äußerlich gute, in der That aber schlechte Arbeit zu verschaffen, und daß das Publicum durch die Möglichkeit einer Vergleichung mit den Arbeiten anerkannt geschickter und rechtlicher Meister sehr bald erfahren wird, ob eine solche Gleichgültigkeit eintritt, die dasselbe mit Recht einem solchen Meister entfremdet. Auch der Geist der Rechtlichkeit und Ehre, der durch das Zunftwesen so sehr genährt wird, strebt dem entgegen, und überdies bestehen bei manchen Gewerben, bei denen leichter eine Täuschung des Publicums eintreten kann, oder die sich den Absatz nur durch Gleichheit der Güte in der Arbeit erhalten können, Anstalten, welche zur Sicherstellung des Publicums dienen, z. B. die s. g. Schaumeister, das Stempeln

der Gold-, Silber- und Zinnwaaren u. dgl. m. Daß dessenungeachtet Ausnahmen vorkommen, ist nichts Ungewöhnliches und es ist schon hinreichend wichtig, daß die Zünfte dem angegebenen Uebel mehr steuern, als irgend eine andere bis jetzt bekannt gewordene Einrichtung.

Man hat der Bestimmung, daß ein Meisterstück anzufertigen sei, den Vorwurf gemacht, daß sie unzweckmäßig sei, da sie über das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht die nöthige Gewißheit gewähre, indem theils die Wahl der Meisterstücke und die Art der Anfertigung unangemessen, theils der Partheilichkeit ein zu großer Spielraum gelassen sei. — Wir wollen zugeben, daß es unmöglich ist, durch das Meisterstück in jedem einzelnen Falle eine vollkommen begründete Ueberzeugung zu erlangen; es kann hier indeß nur darauf ankommen, ob man zur Erlangung jener Ueberzeugung gar nichts thun soll, und dagegen sprechen die vorhin angegebenen Vortheile, sowie die unten näher anzugebenden Nachtheile der Einrichtung, welche Jedem ohne alle Nachweisung der Geschicklichkeit das Arbeiten auf eigene Rechnung gestattet. Oder soll man, da nicht das Vollendetste erreicht werden kann, auch das theilweis Gute verschmähen? Dazu kömmt, daß diese Art, von dem Dasein der erforderlichen Geschicklichkeit sich zu überzeugen, die natürlichste und zweckmäßigste ist: sie kann bei sonst angemessener Anordnung, jedenfalls bei weitem sicherer ihren Zweck erreichen, als wenn die Prüfung den Obrigkeiten überlassen wird, welche bei dem besten Willen nicht die dazu nothwendigen Kenntnisse haben.

Daß diese Einrichtung in ihrer gegenwärtigen Gestalt an manchen Orten, an vielen und wesentlichen Mängeln leidet, ist nicht zu verkennen, obgleich man auch zugeben muß, daß es unendlich schwer ist, zweckmäßige gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, indem dazu die genausten Kenntnisse des Umfangs, der Technik und der Schwierigkeiten eines jeden Gewerbes erforderlich sind. Die Wahl der als Meisterstücke anzufertigenden Gegenstände beruht gewöhnlich auf alten Observanzen, auf alten Gildenprivilegien, oder hängt wohl gar von den Zunftmeistern ab. Es müssen nicht selten gänzlich veraltete Gegenstände angefertigt werden; die Gesellen sind alsdann oft in der übeln Lage, daß sie keine Gelegenheit haben, die erforderliche Fertigkeit zu erlangen, zumal wenn es vorzüglich auf große Uebung ankommt. Auf der andern Seite werden die das Meisterstück begutachtenden Meister immer mehr außer Stand gesetzt, ein gegründetes Urtheil abzugeben, sie müs-

sen sich oft vorwerfen lassen, daß sie den Gegenstand selbst nicht anfertigen können, und ihrer Chicane wird ein großer Spielraum gegeben. — Ebenso oft ist es der Fall, daß Sachen anzufertigen sind, welche nur Geduld und Pünktlichkeit erfordern, nicht aber das Dasein einer allgemeinen Fähigkeit beweisen, Sachen, welche nicht nur dem das Meisterstück anfertigenden Gesellen, dem s. g. Stückmeister, bedeutende Auslagen verursachen, sondern auch theils deshalb, theils wegen Schwierigkeit der Arbeit, theils wegen der Größe des Gegenstandes, so theuer werden, daß er es hiernächst gar nicht verkaufen kann, zumal wenn es zugleich veraltet ist. Der Unbemittelte muß oft den größten Theil seines geringen Vermögens darauf verwenden, hat dafür ein todtes Capital und es fehlt ihm nun an Mitteln, sein Gewerbe gehörig betreiben zu können.

Fast ebenso viele Uebelstände trifft man bei der Art der Anfertigung des Meisterstücks. Soll der Zweck nicht gänzlich vereitelt werden, so ist vor allen darauf zu sehen, daß der Stückmeister die ihm aufgegebenen Gegenstände selbst verfertige, und es ist bekannt, wie oft bei der strengsten Controlle die Zünfte hintergangen werden. Verschiedene Gegenstände muß der Stückmeister bei einem der Zunftmeister als Meisterstück anfertigen, dieser muß ihm das Handwerksgeräth geben, ein Zimmer einräumen und nebst andern Meistern von Zeit zu Zeit sich überzeugen, ob und wie der Stückmeister arbeite; nicht nur daß diesem dadurch mancherlei Ausgaben verursacht werden, auch der Chicane ist hierbei bisher ein zu weiter Spielraum gelassen. Jenes Zimmer wird nach der täglich beendigten Arbeit verschlossen und nur den Zunftmeistern bleibt der Zutritt verstattet; wie oft hört man die Stückmeister, — wenn auch wohl meistentheils mit Unrecht, — darüber klagen, daß ihnen an ihrer Arbeit etwas verdorben sei, und nicht selten liegt solchen Verläumdungen kein anderer Zweck zum Grunde, als die Obrigkeit gegen die Gilde in der Hoffnung zu erbittern, daß ihnen dadurch der Eintritt in die Gilde erleichtert werde.

Daß es möglich und zugleich thunlich ist, durch zweckmäßige gesetzliche Bestimmungen, jene Uebelstände zum großen Theil zu vermindern, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Bei den jetzigen Einrichtungen hat ferner die Partheilichkeit allerdings einen großen Spielraum. An sich ist es gewiß ebenso natürlich als zweckmäßig, daß durch Mitglieder der betreffenden Zunft das Meisterstück begutachtet wird; daß indeß durch Chicane den Stückmeistern wie dem Publicum unendlich

geschadet werden kann, ist bekannt genug, obgleich bei den meisten Zünften der allgemein herrschende Sinn für strenge Rechtlichkeit dagegen sichert. Die in dieser Beziehung bestehenden Mängel haben bei einem großen Theile des Publicums die freilich völlig irrige Ansicht veranlaßt, als hänge es lediglich von den Meistern einer Zunft ab, ob sie einen neuen Meister aufnehmen wollen oder nicht, da sie doch vielmehr, wenn die Zunft nicht geschlossen ist, Jeden aufzunehmen verpflichtet sind, der ein gehöriges Meisterstück angefertigt hat. Viele bemerken dagegen, daß die Aufnahme dessenungeachtet in der That doch nur von den Zünften abhänge, da sie, wenn auch nicht völlig willkührlich, ohne besondere Gefahr ein Meisterstück für gut oder schlecht erklären könnten, indem es ihnen nicht schwer fallen werde, mancherlei Mängel, wenn auch nur angebliche, hervor zu suchen, rücksichtlich deren ein Dritter, nicht Sachverständiger, sehr oft gar nicht im Stande sein werde, über ihren Grund oder Ungrund ein richtiges Urtheil zu fällen. Gegen diese Gefahr ist indeß der Stückmeister auf verschiedene Weise sicher gestellt, theils mittelbar dadurch, daß bei der Begutachtung in der Regel eine obrigkeitliche Person zugegen ist, der alle Fehler und die Gründe des Urtheils einzeln angegeben werden müssen, so daß es gefährlich sein würde, ganz aus der Luft gegriffene wesentliche Mängel zu rügen, theils unmittelbar dadurch, daß der Stückmeister auf ein Schiedsgericht in der Maaße provociren kann, daß das Meisterstück der Zunft eines andern Orts zur Begutachtung geschickt wird. Freilich hat auch dieses Mittel jetzt noch seine Unvollkommenheit, denn die Zünfte verschiedener Orte stehen oft in naher Verbindung, überhaupt erschwert der Zunftgeist eine *völlig* unpartheiische Begutachtung, außerdem wird es nicht verheimlicht, an welchen Ort das Meisterstück geschickt wird. Die zunächst betheiligte Gilde kann alsdann dem Urtheile der dortigen Zunft durch mancherlei Insinuationen leicht die nothwendige Unbefangenheit benehmen. Indeß diese Fälle gehören theils zu den seltenen, theils lassen sich gegen jene Mißbräuche manche kräftige Mittel anwenden. Gefährlicher und häufiger ist das Bestreben der Zünfte, bei weniger geschickten und unbemittelten Gesellen die Anfertigung des Meisterstücks weniger streng zu nehmen, als bei ausgezeichneten und wohlhabenden, da sie von diesen mehr zu befürchten haben. Es kann ein solches Bestreben vorzüglich gefährlich für das Publicum werden. Bestehen indeß zweckmäßige Einrichtungen, um eine möglichst unpartheiische Begutachtung zu veranlassen, und wenden die Behörden ihre Auctorität gehörig an

so hat es mit einer wirklichen Benachtheiligung wenig zu sagen. Offenbare und leichter zu beseitigende Gebrechen und Misbräuche sind es, wenn der Stückmeister für jeden an dem Meisterstück entdeckten Fehler etwas bezahlen, vielleicht gar ihn damit abbüßen muß; wenn man von der Verpflichtung, ein Meisterstück anzufertigen, sich loskaufen kann; wenn von Seiten der Regierung von dieser Verbindlichkeit dispensirt wird, wie es der Sache nach leider bei dem Heere von Concessionisten der Fall ist, die sich an allen Orten befinden; wenn die Arbeiten naher Anverwandten der Zunftgenossen weniger streng beurtheilt werden.

Es ist wohl behauptet, daß, wenn man genau untersuche, worin es seinen Grund habe, daß dieser oder jener Meister unbeschäftigt sei, in der Regel Mangel an Betriebscapital Schuld daran sein werde; ob die erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden seien, werde das Publicum sehr bald erfahren; im öffentlichen Interesse liege daher nur Nachweisung des Umstandes, ob das nöthige Betriebscapital vorhanden sei, und nur die damit nicht Versehenen solle man von selbstständiger Besetzung ausschließen. So wahr es indeß sein mag, daß oft der Geschickteste nicht weiter kommt, weil ihm die nöthigen Geldmittel fehlen, so unrichtig möchte es sein, hierin allein die nöthige Garantie finden zu wollen. Wir wollen gar kein Gewicht darauf legen, daß mindestens zwischen den einzelnen Gewerben unterschieden werden müßte, da zur Betreibung mancher nur ein höchst unbedeutender Geldaufwand nöthig ist; daß aber in der Regel Auszeichnung in den erforderlichen Gewerbskenntnissen und Fertigkeiten, sowie Fleiß und Umsicht, leichter forthelfen, als das bloße Geld, wobei ja doch Alles von der zweckmäßigen Verwendung abhängt, welche wiederum durch jene Eigenschaften bedingt wird, möchte mit Grund nicht zu bezweifeln sein. Der Staat hat ein bei weitem größeres Interesse daran, den Unbemittelten zu helfen als den Wohlhabenden, und für das Publicum liegt beiweiten mehr daran, daß geschickte als reiche Arbeiter sich als Meister besetzen. Bei manchen Gewerben mag es vortheilhaft und zweckmäßig sein, neben der Anfertigung eines Meisterstücks auch die Nachweisung eines bestimmten Vermögens zur Erlangung des Meisterrechts zu verlangen, wie denn ähnliche Bestimmungen schon hin und wieder bestehen. Indessen nur aufs Vermögen zu sehen, scheint jedenfalls ein gefährlicher Eingriff in die Verhältnisse der Einzelnen, mindestens eine zweckmäßig kaum durchzuführende Maasregel zu sein, da bei gewissen Fähigkeiten und Talenten für den Einen ein Vermögen groß

ist, was für einen Andern höchst unbedeutend ist; vom Dasein jener Eigenschaften, namentlich der Umsicht, Sparsamkeit und richtigen Speculationsgabe, sich genügend zu überzeugen, ehe Jemand eine längere Zeit selbstständig gewirkt hat, scheint aber unmöglich zu sein.

Schließlich müssen wir bei dieser Gelegenheit einige Bemerkungen über ein bei manchen Zünften bestehendes Uebel hinzufügen, welches mit dem vorhin Angeführten in einiger Verbindung steht. Die Erlangung des Meisterrechts hängt nicht allein von der Anfertigung eines für tüchtig befundenen Meisterstücks ab, es müssen daneben auch gewisse Gebühren entrichtet werden. Daß dies an sich nicht unzweckmäßig ist, da die Gilden oft Ausgaben zu bestreiten haben, ja daß dadurch der Grund zu sehr zweckmäßigen Einrichtungen gelegt werden könnte, wenn z. B. von dem Gildenvermögen gewisse von jedem Zunftgenossen zu benutzende Maschinen angelegt würden, wird Niemand in Zweifel ziehen, zumal wohl nur noch seltener die Sitte besteht, daß solche Gebühren gemeinschaftlich verzehrt werden. Für höchst unzweckmäßig wird es aber Jeder halten, daß die Gebühren beim Meisterwerden oft so enorm hoch sind, daß damit die ganze Werkstätte eingerichtet werden könnte. Bei manchen Zünften, welche z. B. Schulden haben, sind jene Gebühren so bedeutend erhöht, um damit abtragen zu können; es ist indeß gewiß eine höchst unzweckmäßige Einrichtung, Beiträge dazu von denen zu verlangen, die noch nichts verdienen können, und zwar zu einer Zeit, wo sie des Geldes gewöhnlich am Meisten bedürftig sind, zumal wenn mit der Erlangung des Meisterrechts zugleich das Bürgerrecht zu gewinnen ist. Nicht selten hat jedoch jene Erhöhung ihren Grund leider auch darin, daß man dadurch von der Wahl dieses Gewerbes abhalten wollte, nicht aber, wie wohl irrig vorgegeben wird, darin, daß man nur Wohlhabende zur Betreibung dieses Gewerbes veranlassen wollte.

Durch diese Bemerkungen möchte soviel nachgewiesen sein, daß die Anfertigung des Meisterstücks eine zweckmäßige, zur Beförderung und Erhaltung tüchtiger Gewerbskenntnisse sehr viel beitragende Einrichtung ist, die freilich an vielfachen Mängeln leidet, welche jedoch theils bei jeder Gewerbeverfassung angetroffen werden würden, theils durch angemessene gesetzliche Bestimmungen und deren strenge Anwendung namentlich auch von Seiten der Obrigkeiten in hohem Grade vermieden werden können.

§. 9.

4. Ein anderes Mittel zur Erhaltung und Beförderung möglichst gründlicher Gewerbskenntnisse, finden wir in den Maasregeln gegen die Pfuscher. Schon oben war von ihnen die Rede, insofern dadurch Sicherung des Absatzes befördert wird, und schon bei dieser Gelegenheit bemerkten wir, daß diese Maasregeln eine nothwendige Folge der Zunftverfassung seien.

Es sind zwei Arten von Pfuschern zu unterscheiden, die, welche das Gewerbe zunftmäßig erlernt haben, und die, welche es nur vermöge natürlicher Anlagen kennen und treiben. Diese letztern sind offenbar die gefährlichern; den Meistern wie vorzüglich dem Publicum fügen sie den größten Nachtheil zu: jenen, indem sie ihnen die Arbeit entziehen, was ihnen nicht selten gelingt, da sie theils wohlfeiler zu arbeiten pflegen, theils durch falschen Schein das Publicum zu gewinnen suchen, denn der Fall mag wohl zu den seltensten gehören, daß ein Pfuscher dieser Classe besser arbeitet als ein wirklicher Meister. Für das Publicum aber sind sie gefährlich, weil sie häufig zu unerlaubten Mitteln greifen, um sich Absatz zu verschaffen. Bei wie manchen Gewerben ist das große Publicum gar nicht im Stande, die Güte der Arbeit gehörig zu beurtheilen, wie oft kann diese sich erst nach mehrern Jahren bewähren! Unter diesen Umständen ist es nicht schwer, durch äußern glänzenden Schein das Publicum auf vielfache Weise zu hintergehen, und wie mancher Betrug mag nothwendig sein, um den Abnehmern die Augen zu öffnen! Man wird hiergegen anführen, daß ähnlicher Unredlichkeiten auch die Meister sich schuldig machen werden; indeß, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, im Ganzen ist jene Befürchtung unbegründet, da bei dem Meister auch ohne solche verwerfliche Mittel für den Absatz gesorgt wird: auch darf man gewiß annehmen, daß der im Allgemeinen bei allen Zünften herrschende und durch die Zunftverfassung genährte Rechtlichkeitssinn und die Zunftehre jenen Mißbräuchen kräftig widerstreben.

Die andere Classe von Pfuschern verdient freilich oft mehr Mitleid, indeß ist sie für die Meister gefährlicher. Auch hier ist wiederum ein Unterschied zu machen zwischen Lehrlingen und Gesellen auf der einen und Meistern auf der andern Seite, welche Arbeiten machen, deren Anfertigung einer andern Zunft gebührt. Von Lehrlingen mag am Wenigsten zu befürchten sein, theils weil sie die Sache noch nicht gehörig verstehen, theils weil sie zu sehr von den Meistern abhängen

und unter deren Aufsicht stehen, mithin es nicht leicht wagen werden, für eigene Rechnung zu arbeiten. Die Gesellen anlangend, so wird ein solcher Hang zur Pfuscherei meistens bei denen sich zeigen, welche zu geringes Vermögen, oder zu wenig Geschicklichkeit haben, um das Meisterrecht zu erlangen, oder denen vielleicht ausnahmsweise das Heirathen gestattet ist; jedoch wird nur bei solchen Gewerben das Pfuschen einreißen und dreister betrieben werden können, bei denen ihrer Natur nach die Arbeiten nicht an der Stelle gemacht werden müssen, wo sie bleiben sollen, da natürlich hier zu leicht Entdeckung zu befürchten ist. Soviel endlich die von den Meistern betriebene Pfuscherei betrifft, so wird die Verführung dazu meistens eine Folge unangemessener Theilung der Gewerbe sein, worauf wir bald zurückkommen werden, und besonders dann sich zeigen, wenn einem Meister eine in der Maaße zusammengesetzte Arbeit übertragen wird, daß Meister verschiedener Zünfte daran arbeiten müssen. Hat ein Meister viele Arbeit, so wird er, falls er zu seinen Fabricaten auch von andern Zünften zu verfertigende Gegenstände nöthig hat, diese gern von den betreffenden Zunftmeistern machen lassen; denn das, was er erlernt hat, bringt er schneller, besser und wohlfeiler zu Stande und beschäftigt sich damit auch am Liebsten; hat indessen ein solcher Meister wenig Arbeit, so wird er gern auch die übrigen Gegenstände machen, um den Verdienst allein zu haben, und so geräth er nicht selten in das Pfuschen.

Alle diese Pfuscher sind vorzugsweise für die Meister gefährlich, da sie in der Regel die Arbeit besser verstehen, als die Pfuscher der ersten Classe: denn wenn auch Meister, welche in andere Handwerke pfuschen, diese gewöhnlich nicht förmlich erlernt haben, so hängen sie doch meistens mit demjenigen Gewerbe genau zusammen, welches sie gründlich verstehen, und die Bekanntschaft mit dem einen erleichtert die Arbeiten in dem andern. Das Pfuschen der Gesellen zeigt sich nicht selten am Häufigsten da, wo der Lohn zu gering ist, und auch hiegegen schützt oft das Wandern, indem der Gesell dadurch leicht in den Stand gesetzt wird, zu versuchen, ob er nicht an andern Orten besser bezahlte Arbeit findet. Sind ferner Gilden geschlossen, oder sind die für das Meisterrecht zu zahlenden Gebühren zu hoch, oder das Meisterstück unangemessen gewählt, so werden sich an solchen Orten viele alte Gesellen einfinden, besonders die dort einheimischen. Mit dem Alter steigen die Bedürfnisse, sie kaufen sich an, erlangen unter mancherlei Vorwänden die Erlaubniß zum Heirathen: durch alle diese Umstände steigen die Ausgaben, der Geselle verdient

mit seinem Sohne nicht genug, und es bleibt ihm nichts übrig, als die Pfuscherei.

Strenge Maasregeln gegen alle Arten von Pfuschern sind gewiß eine wahre Wohlthat; vor allen Dingen suche man das Uebel in der Quelle dadurch zu zerstören, daß man die Verhältnisse, welche den Hang zur Pfuscherei fördern, ändert. Daß das Dulden der Pfuscher nachtheilig auf die Vollkommenheit des Gewerbetriebes und auf die Gewerbekunde einwirken muß, liegt in der Natur der Sache. Sobald man einmal den bestimmten Maasstab zur Beurtheilung der Fähigkeiten verläßt, wir meinen das Meisterstück, hat man gar kein Mittel, für eine allgemeine und gleichmäßige Vollkommenheit der Gewerbe zu sorgen. Einzelne werden sich auszeichnen und die Arbeit dadurch leichter an sich ziehen, Viele werden kaum das Mittelmäßige erreichen und dann durch unerlaubte Mittel sich Absatz zu verschaffen suchen. Neben diesem durch das Dulden der Pfuscherei herbeigeführten Sinken der Gewerbekenntnisse, wird zugleich zwischen den Meistern und dem Publicum unzähliger Saamen zum Mißtrauen und zur Zwietracht gestreut. Die Pfuscher sehen in den Meistern ihre natürlichen Feinde und suchen gegen diese sich auf alle mögliche Weise zu decken. Dies aber treibt die Meister zu erhöheter Wachsamkeit an. Sie wissen, daß die Pfuscher wohlfeiler arbeiten können, da sie von den mancherlei Ausgaben, die der Meister als solcher zu bestreiten hat, befreit bleiben: es ist daher ihr größtes Interesse, streng zu sein, zumal das Publicum, sobald durch unangemessene Einrichtungen der Eintritt einer zweckmäßigen Concurrenz erschwert ist, immer geneigt sein wird, sich für die Pfuscher zu interessiren. Wir finden hier ähnliche Triebfedern, wie bei einem strengen Zollsystem, und wie hiedurch der größten Immoralität Vorschub geleistet wird, so thut dies auch jede Nachsicht gegen die Pfuscher. Endlich müssen wir noch des Nachtheils gedenken, der für den Staat aus dem Treiben der Pfuscher erwächst, wenn eine Gewerbesteuer besteht, die natürlich von ihnen nicht entrichtet wird.

Um allen diesen Uebeln zu steuern, scheint es kein einfacheres Mittel zu geben, als das Zunftwesen aufzuheben. Indeß selbst bei voller Gewerbefreiheit, werden der Sache nach noch Pfuscher bestehen, da der Unterschied zwischen denen, welche ein bestimmtes Gewerbe erlernt haben, und denen, welche es nur vermöge eines gewissen angebornen Geschicks betreiben, nie aufhören wird; eigenthümlich ist hier

nur der Umstand, daß diese Pfuscher ohne allen Widerspruch ihr Wesen treiben dürfen. Ist ferner statt des Zunftwesens und statt voller Gewerbefreiheit irgend eine andere Gewerbeverfassung eingeführt und darnach es nicht der freien Willkühr überlassen, wer auf eigene Rechnung arbeiten dürfe, so werden auch Pfuscher vorhanden und nur der Begriff eines Pfuschers wird etwas anders zu stellen sein. Hievon aber auch abgesehen, sind wir der Meinung, daß die übrigen Vortheile der Zunftverfassung unendlich bedeutender sind als jene Uebel und daß jene diese längst überwiegen. Dazu kommt noch, daß beim Bestehen der Zunftverfassung, wenn sie zweckmäßig und im allseitigen Interesse organisirt ist, der Hang zur Pfuscherei äußerst gering sein wird; sowie, daß gerade beim Bestehen des Zunftwesens strenge Maasregeln gegen Pfuscher und deren fast vollständige Unterdrückung eher möglich und zwar vorzüglich wegen der Schärfe und großen Ausdehnung der Controle, — denn jeder Meister ist dabei betheiligt, — mit mehr Sicherheit zu erreichen ist, als bei irgend einer andern Gewerbeverfassung. Auf eine Widerlegung des Einwandes endlich, daß gerade das Bestehen der Pfuscher beweise, die Meister könnten nicht soviel produciren, als verlangt werde, werden wir uns hier nicht einzulassen brauchen, da davon oben die Rede war.

§. 10.

5. Endlich müssen auch die Bestimmungen über die **Vertheilung der Gewerbe** genauer betrachtet werden, da auch darin ein wirksames Mittel zur Erhöhung, Vermehrung und Erhaltung der Gewerbsbildung liegt. Diese Bestimmungen sind von ganz vorzüglichem Interesse, da sie auch in andern Beziehungen, wie wir sehen werden, höchst einflußreich sind.

Es ist mehrfach bemerkt, daß das den Zünften zustehende Zwangsrecht seine politische Grundlage und Rechtfertigung darin hat, daß nur dem erweislich **geschickten** und **vorschriftsmäßig ausgebildeten** Gesellen das Meisterrecht ertheilt wird. Bei dem im Verlaufe der Zeiten und durch die wachsende Bildung, sowie die hiedurch gesteigerten Ansprüche zunehmenden Umfange, bei der Vielartigkeit und Verschiedenheit der Gewerbe lag es in der Natur der Sache, daß nicht nur von selbst Trennung und Theilung der Gewerbe entstehen, sondern daß dieselbe, wenn man den Zünften das Zwangsrecht belassen wollte, auch gesetzlich vorgeschrieben sein

mußte und zwar in der Maaße, daß, wer in dem einen das Meisterrecht erhalten habe, zu einem andern gehörige Arbeiten nicht verfertigen durfte. Es ist bei den Ansprüchen des Publicums und der Schwierigkeit, welche die Erlangung der Meisterschaft in jedem nicht zu eng begrenzten Gewerbe mit sich führt, unmöglich, daß Jemand in mehrern Gewerben zugleich ausgezeichnet sein kann; einzelne Ausnahmen beweisen nicht das Gegentheil. Wären nun die einzelnen Gewerbe nicht genau begrenzt, so würde es unmöglich sein, das den Zunftgenossen zustehende Zwangsrecht auf eine zweckmäßige Art ausüben zu lassen, da es sonst auch denen verstattet sein müßte, von welchen man im Voraus annehmen müßte, daß sie zur Meisterschaft nicht reif seien. Auch bei jeder andern Gewerbeverfassung wird die Theilung der Gewerbe mehr oder weniger bestehen und sich von selbst nach den Bedürfnissen ausbilden, bei den Zünften ist nur das eigenthümlich, daß diese Theilung bei ihnen etwas Nothwendiges ist, wovon die Meister, wenn sie nicht in die Reihe der Pfuscher gehören wollen, nicht abweichen dürfen. Dieser Zwang ist etwas Charakteristisches, und wir hoffen zeigen zu können, daß ein großer Theil der wichtigsten Folgen jener Theilung der Gewerbe nur durch ihn erreicht wird.

Betrachten wir die Vortheile und Nachtheile dieser Theilung genauer, so wird unter jenen die Förderung und Erhaltung tüchtiger Gewerbskenntnisse und Fertigkeiten zunächst hervorzuheben sein. Daß Theilung der Arbeit deren Güte fördert, und dazu beiträgt, demjenigen, welcher stets nur eine gewisse Art von Arbeiten verfertigt, darin die höchste Vollkommenheit zu verschaffen und das einmal Erlernte so leicht nicht wieder zu verlernen, sind bekannte Sätze, deren Richtigkeit durch tausendfache Erfahrungen bestätigt ist. Einer übergroßen Theilung der Arbeit macht man mit Recht den Vorwurf, daß sie den Menschen zur Maschine herabwürdige und jede edlere, aber freierer Ausbildung bedürftige Anlage erstickt. Wir müssen indeß schon hier auf einen Unterschied aufmerksam machen, welcher in der Natur der Sache liegt, oft übersehen und sehr wichtig ist. Die Zunftverfassung verlangt nehmlich Theilung der Gewerbe, nicht aber Theilung der Arbeit. Die letztere besteht darin, daß verschiedene Theile ein und desselben Fabricats von verschiedenen Händen verfertigt werden; Theilung der Gewerbe aber darin, daß die Gesammtmasse aller Gewerbsthätigkeit nach gewissen allgemeinen Grundsätzen in mehrere Hauptclassen zerlegt ist, von denen ein Theil nur durch die Zünfte, ein anderer Theil

— die sogenannten freien Gewerbe, — von Jedem ausgeübt werden darf. Diese den Zünften überlassenen Gewerbe sind wiederum in gewisse größere Abtheilungen zerlegt und zwar zu dem Zwecke, damit die eine Zunft nur diesen, die andere nur jenen genau begrenzten Theil der Gewerbethätigkeit ausübe und des darauf gerichteten Zunftzwangs sich bediene. Dem reinen Wortsinne nach kann man diese Theilung der Gewerbe auch Theilung der Arbeit nennen, die Theilung ist nur nach einem größern Maasstabe geschehen. Indeß auf diese Identität der Begriffe dem Wortsinne nach kommt nichts an, da usuell unter Theilung der Arbeit nur das vorhin Angegebene verstanden wird. Für uns ist aber dieser Unterschied augenscheinlich sehr wichtig, da ein großer Theil der Mängel und Nachtheile, welche Folgen der Theilung der Arbeit sind, bei jener Theilung der Gewerbe überall nicht, oder nur in unendlich geringerem Maaße angetroffen werden. Bei der Feststellung der einzelnen Grenzen behuf der Gewerbetheilung ist man in der Regel von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß entweder ein jedes Gewerbe die von ihm verfertigten Sachen soweit vollenden könne, daß sie unmittelbar — wenn gleich nicht immer zum individuellen Gebrauch, — zu benutzen seien, oder daß doch bei zusammengesetzten Arbeiten die Hauptsache oder der wesentliche Theil nur von einem Gewerbe verfertigt werde.

Ist denn nun der oben angegebene Vortheil der Theilung der Arbeit auch von dieser Theilung der Gewerbe zu erwarten? Gewiß, wenn auch nicht in jenem hohen Grade, und es möchte dies kein begründeter Vorwurf sein, da der Werth einer rein maschinenmäßigen Thätigkeit, — wenn man von einem höhern Standpunkte ausgeht, und nicht die Vermehrung der materiellen Reichthümer für das einzige Glück ansieht, — nicht so sehr hoch anzuschlagen ist. Ganz natürlich wird es Jeder finden, daß der, welcher sein ganzes Leben hindurch nur mit einer Hauptclasse von Arbeiten sich beschäftigt, darin einen höhern Grad der Vollkommenheit erreicht, als wenn die Kräfte zersplittert, und vielerlei, aber nichts gründlich beschafft werden kann. Dabei ist nicht zu übersehen, daß der einer einzelnen Zunft schon nach der jetzt bestehenden Verfassung angewiesene Kreis von Arbeiten, — insofern sie noch dem Handwerker verblieben und nicht dem Fabrikbetriebe anheim gefallen sind, — in der Regel so groß ist und eine so außerordentliche Manchfaltigkeit der Gegenstände einschließt, daß, um alle möglichst vollkommen zu liefern, die ganze Thätigkeit und Anstrengung eines Menschen

erforderlich ist. Dieser hohe Grad von Ausbildung ist nicht nur für das Publicum sehr wichtig, da dessen Bedürfnisse mit der möglichsten Vollkommenheit befriedigt werden können, sondern auch für die Meister selbst, indem hiedurch auf eine höchst natürliche Weise ein hoher Grad des Zutrauens begründet wird, der den Arbeiter durch Belebung seines Ehrgefühls zu neuer Thätigkeit anregt, ihm Muth giebt zu neuen Unternehmungen und durch dies alles seinen Absatz vermehrt. Diese Steigerung der Gewerbekenntnisse und Fertigkeiten trägt auch viel zu ihrer Erhaltung und Vermehrung bei; was gründlich erlernt ist, geht nicht so leicht verloren und läßt sich Andern leichter mittheilen, als nur oberflächliche Kenntnisse.

Eine andere unseres Bedünkens ebenfalls höchst wohlthätige Folge jener Theilung der Gewerbe besteht darin, daß sie vor Schwindelei sichert. Man findet es nicht auffallend, daß der Jurist nicht beliebig seine Jurisprudenz verlassen und statt deren oder neben ihr als Arzt auftreten, daß der Arzt nicht zugleich Prediger sein kann, und bei den Gewerben sollte ein solches willkührliches Vertauschen etwas so Unnatürliches sein? Die Wissenschaften, deren meiste Anhänger im Staatsdienste stehen — (die andern passen nicht zu unserer Vergleichung), — sind so umfangreich, daß Menschenleben zu ihrer Durchdringung zu kurz sind, der Staat ist daher im höchsten Grade dabei betheiligt, daß diejenigen Staatsdiener, deren wissenschaftliche Ausbildung nothwendig war und von der sie Proben ablegen mußten, ehe sie zugelassen wurden, neben ihrem öffentlichen Amte nicht ein anderes völlig heterogenes öffentliches Geschäft betreiben, da dies ohne Gefahr, den Sinn für wahre Gründlichkeit zu verlieren, unmöglich ist. Sind denn die Verhältnisse bei den Gewerben so ganz und gar anders? Daß die Wissenschaften Höheres und Edleres betreffen, wird Niemand bezweifeln; ob aber zwischen denen, welche eine Wissenschaft im Staate praktisch ausüben, und denjenigen, welche Gewerbe betreiben, ein so gewaltiger Unterschied ist, wie mancher Gelehrte so gern glaubt, bezweifeln wir ganz und gar. Er thut sehr Unrecht, wenn er mit Stolz auf den Handwerker herabsieht, denn Mancher hat wohl kaum eine Ahnung von dem Grade der Bildung, die viele Handwerker in ihrem Fache auszeichnet und welche deshalb ihr Gewerbe in der That nicht in jenem übeln Sinne handwerksmäßig betreiben! In dem Staate ist der Gelehrte wie der Gewerbsmann gleich achtbar, beide sind nothwendige Glieder der großen Kette schaffender Kräfte; das Dasein des einen bedingt das des andern. Was berechtigt anders zu einem solchen begründeten

Selbstvertrauen als die Ueberzeugung, daß man in seinem Fache etwas Gründliches zu leisten vermöge! Diese Gründlichkeit geht verloren, sobald man Alles können will, und an ihre Stelle tritt jene unglückliche Ueberschätzung und jener Leichtsinn, welche alle edlere Kräfte zerstören und zur gefährlichsten Schwindelsucht verführen. Man wendet vielleicht ein, um hievor zu sichern, sei kein äußerer Zwang nöthig, das eigene Interesse werde jedem Einzelnen das Rechte lehren. Dies möchte richtig sein, wenn es sich um das isolirte Interesse eines Einzelnen handelte und das Mißlingen oder Glücken seiner Pläne nur auf ihn zurückfiele; da aber der Gewerbestand als solcher so tief in die übrigen Verhältnisse des Staatslebens eingreift, so hat die Regierung die Verpflichtung, das Ganze vor übereilten und Gefahren drohenden Schritten Einzelner zu sichern. Wie Viele würde man finden, welche die erforderliche Ruhe und Besonnenheit hätten, um ruhig zu prüfen? Es ist gewöhnlicher, daß bei eigener Ueberschätzung die ferne Aussicht auf reichen Gewinn, daß falscher Ehrgeiz, besonders aber Noth und Armuth die entscheidenden Triebfedern sind, welche nur zu oft die Wahl auf das Unrechte leiten.

Durch die Bestimmungen über die Vertheilung der Gewerbe kann — vorausgesetzt, daß die Grenzen der einzelnen Gewerbe weder zu weit noch zu eng gezogen sind — jenen Gefahren auf eine einfache und wenig drückende Art vorgebeugt werden. Außerdem wird aber dadurch ein Sinn für Ordnung und Ruhe in den Zünften erhalten, dessen wohlthätiges Wirken man erst bei einer wesentlichen Veränderung der Gewerbeverfassung kennen lernen würde, denn bei den Zünften zeigt es sich so geräuschlos, daß man durch Aeußerliches wenig darauf aufmerksam gemacht wird. Die Vorschrift der Theilung der Gewerbe wird schon bei dem ersten Eintritt in den Gewerbestand bedeutsam. Der Lehrling muß sich bei einer bestimmten Zunft und zwar deren Gewerbe er erlernen will, einschreiben lassen; schon von dieser Zeit an wird er gewöhnt, seine ganze Thätigkeit auf dies eine Gewerbe zu richten, und nur um dessen Verhältnisse bekümmert er sich. Unnatürlich würde es sein, schon den Lehrling beim ersten Eintritt in seine neue Laufbahn, also zu einer Zeit, wo er sein Gewerbe noch gar nicht kennt, für seine ganze Lebenszeit unauflösbar daran zu binden; gefällt ihm nach genauerer Bekanntschaft das bereits gewählte Gewerbe nicht, so kann er es ungehindert verlassen und bei jeder andern Zunft sich einschreiben lassen, der Verlust der ersten Einschreibegebühren und der Zeit ist der einzige mit einem solchen Wechsel ver-

bundene und bei der Wichtigkeit der Sache nicht in Anschlag zu bringende Nachtheil. Der Staat hat kein Interesse, diesen Wechsel zu hindern, da der Lehrling nicht auf eigene Rechnung arbeiten darf. Bleibt er aber bei dem einmal ergriffenen Handwerk, hat er sich darin losschreiben, d. h. zum Gesellen ernennen lassen, so tritt der Zwang, wiewohl nur mittelbar, schon mit größerer Strenge ein. Auch der Geselle kann nehmlich nach Gefallen zu einem andern Gewerbe übergehen, da indeß zunftmäßige Erlernung überall nothwendig ist, so muß er bei dem neu gewählten Handwerk sich wiederum als Lehrling einschreiben lassen, die erforderliche Zeit lernen und dann Geselle werden. Der Geselle hat also durch den größern Zeitverlust und durch das den Ehrgeiz beleidigende Gefühl, vom Gesellen wieder zum Lehrling herabzusteigen, bei weitem größere Unannehmlichkeiten beim Wechsel des Gewerbes zu ertragen, als der Lehrling. Gut ist dies gewiß, da beim Gesellen angenommen werden muß, daß die längere Bekanntschaft mit den Verhältnissen des zuerst erwählten Gewerbes ihn zu mehr besonnener Prüfung seines Entschlusses, ein anderes Gewerbe zu ergreifen, antreiben muß: mithin, wenn dies nicht geschieht, auch schon ein um so höherer Grad des Leichtsinns oder anderer übeler Neigungen vorhanden ist, deren Hingebung auch schon die Ueberwindung größerer Schwierigkeiten verlangt. Daß Gesellen die Gewerbe wechseln, gehört deshalb auch zu den seltensten Fällen. — Auch der Meister endlich kann dem Principe gemäß unter den angegebenen Bedingungen ein anderes Gewerbe ergreifen, indeß kommt der Fall aus erklärlichen Gründen wohl nicht vor.

Bei diesen Einrichtungen wandelt jeder auf seiner Bahn ruhig fort; der Gedanke an das Bestehen vieler Gewerbecorporationen hat für die Meister nichts Aengstigendes, da alle auf denselben Hauptgrundsätzen beruhen und jede ihren bestimmten Wirkungskreis hat. Das widrige Bestreben, auf Kosten der Mitmeister sich Absatz zu verschaffen, der Brodneid, wird dadurch sehr gemindert, wie denn dagegen die Zünfte überhaupt in mancher Beziehung indirect einwirken.

Auch für das consumirende Publicum allein, wenn wir uns dessen Interessen überhaupt von denen des Gewerbestandes getrennt denken können, ist die Theilung der Gewerbe insofern vortheilhaft, als es gewissermaßen gesetzlich bekannt ist, was Jeder leisten kann. Man wird leichter den rechten Mann finden und nicht der Gefahr ausgesetzt sein, daß man Arbeiten bei Jemandem bestellt, welcher, in der Hoffnung sie liefern zu können, sie wohl annimmt, der aber dazu die erforderliche

Geschicklichkeit überall nicht, oder in zu geringem Grade hat, und deshalb dem Besteller jedenfalls Schaden zufügen kann, sei es auch nur durch Zeitverlust.

Endlich müssen wir noch des Umstandes kurz Erwähnung thun, daß die Theilung der Gewerbe zu ihrer angemessenen, d. h. dem Umfange der Nachfrage entsprechenden Besetzung beiträgt. Bei Gewerben, welche leicht Gewinn verschaffen, deren Betrieb kein großes Capital erfordert und deren Erlernung und Betreibung nicht mit besondern Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden ist, hat es freilich bei der großen Zunahme der Bevölkerung keine Noth, solche Gewerbe sind fast überall zu stark besetzt. Bei solchen indeß, welche dem einen oder andern jener Hindernisse ausgesetzt sind, kann in der That der Uebelstand eintreten, daß sie gar nicht oder zu gering besetzt werden, wenn ihnen der Absatz verkümmert wird; besonders gehören dahin diejenigen Gewerbe, bei denen es in der Natur der Verhältnisse liegt, daß die Nachfrage nach ihren Fabricaten gering ist. Sind an einem Orte Meister eines solchen Gewerbes überall nicht ansässig, so kann von der Ausübung des Zunftzwanges zu ihren Gunsten nicht die Rede sein; das Publicum wird alsdann Arbeiten dieser Art auswärts machen lassen, oder sich an Meister verwandter Gewerbe wenden, das Eine wie das Andere hat seine Nachtheile. Am Wünschenswerthesten wird es immer sein, wenn man die Arbeiten da gemacht bekommen kann, wo man sie gebraucht. Besetzen sich nun auch einige Meister an einem solchen Orte, so haben sie nur dann nicht viel zu wagen, wenn zweckmäßige Bestimmungen über Theilung der Gewerbe ihnen die Gewißheit geben, daß ihnen der Absatz nicht durch die Meister verwandter Gewerbe geschmälert werde. Die Theilung der Gewerbe trägt also auch zur Sicherung des Absatzes und zur gleichmäßigern Vertheilung des Gewinns bei.

Fast keine Seite des Zunftwesens ist so vielfachem und scharfem Tadel ausgesetzt, wie diese; es ist dies erklärlich, weil der Zwang hier besonders hart erscheint und in so verschiedenartige Interessen tief eingreift; davon aber auch abgesehen, sind die Bestimmungen über die Theilung der Gewerbe bei dem jetzigen Standpunkte des Gewerbewesens zum Theil höchst unzweckmäßig, ja unnatürlich; jener Tadel findet vorzüglich bei denen, welche gegen die Zunftverfassung eingenommen sind, und die Nachtheile nicht unbefangen mit den Vortheilen vergleichen, um so leichter Eingang, weil die getadelte Einrichtung mit allen ihren gefährlichen Wirkungen nur bei der Zunftverfassung angetroffen wird.

Mit voller Gewerbefreiheit möchten freilich solche Vorschriften über Theilung der Gewerbe völlig unvereinbar sein, sobald indeß zur Betreibung eines Gewerbes eine Concession oder dem auch nur Aehnliches erforderlich ist, wird dieselbe, wenn nicht wiederum der Zweck vereitelt werden soll, auf ein bestimmtes, genau begrenzt gedachtes Gewerbe gestellt werden müssen, alsdann kann aber der Keim zu den befürchteten Nachtheilen hier zu ebenso reicher Saat gedeihen, wie bei den Zünften: denn der Unterschied, daß vielleicht nicht die einzelnen Gewerbtreibenden bei Ueberschreitung der Gewerbegrenzen, ein Bestrafungsrecht gegen den, welcher zu ihrem Nachtheile dies that, ausüben können, sondern, daß nur der Obrigkeit eine solche Befugniß zusteht, ist weniger erheblich. Aber schon hier glauben wir bemerken zu dürfen, daß die bei vielen Zünften und an manchen Orten bestehenden nachtheiligen Wirkungen der Gewerbetheilung durch zweckmäßige neue Bestimmungen außerordentlich beschränkt werden können, da das Grundübel unseres Bedünkens hauptsächlich nur in einer übergroßen Specialisirung, in einer zu vielfachen und unzweckmäßigen Theilung der Gewerbe besteht. Um dieses genauer nachweisen zu können, müssen wir uns erst mit jenen Nachtheilen genauer bekannt machen.

Dieser Theilung der Gewerbe wirft man besonders vor, daß sie auf eine völlig unnatürliche Weise den menschlichen Kräften Fesseln anlege, dadurch die Lebendigkeit in den Gewerbeverhältnissen, die Freiheit der Speculation, den Eifer und die Neigung lähme, und Verarmung des Gewerbestandes veranlasse. Es ist häufig die Rede von Beeinträchtigung des Rechts der natürlichen Freiheit, sowie davon, daß die Vorschriften über Theilung der Gewerbe dieses Recht offenbar verletzten; wie denn dies überhaupt einer von den beliebten Gemeinplätzen neuerer Zeit ist, hinter denen man sich bequem verbergen zu können glaubt, um einem gründlichen Eindringen in die wahre Natur der Verhältnisse aus dem Wege zu gehen. Jenes Recht der natürlichen Freiheit ist ein hochachtbares und heiliges Recht, man darf nur, wenn man dieses Recht in Anspruch nimmt, vor allen andern nicht vergessen, daß man Mitglied eines Volks, eines Staats, einer Gemeinde ist, da sonst auch der größte Theil aller Rechtsbestimmungen und Staatseinrichtungen unerlaubte Beeinträchtigungen jenes Rechts enthalten müßte. Wir wollen einräumen, daß bei jeder gesetzlichen Anordnung von dem Grundsatze ausgegangen werden müsse: sie dürfe das allgemeine Recht der natürlichen Freiheit nie mehr beschränken, als das Wohl des Volks und Staats es nothwendig verlange. Darin liegt

aber die Summe fast aller Staatsweisheit, und viele hinter uns liegende Jahrhunderte beweisen, daß die Aufgabe am Wenigsten zu denen gehört, die durch ein Paar in ihrer Allgemeinheit nichts sagende Freiheitsfloskeln gelöst werden könne. Das ist der wahre Vaterlandsfreund, welcher durch unablässiges Streben nach möglichster Gründlichkeit, mit Aufopferung alles Andern, was ihm werth und theuer sein könnte, dahin trachtet, in seinem Wirkungskreise, er sei so klein oder groß als er wolle, das Seinige dazu auf gesetzlichem Wege beizutragen, daß der freien Entwickelung aller innern und äußern Kräfte jedes Einzelnen nie etwas Anderes störend oder hindernd entgegen trete, als dasjenige, was auf gesetzlichem Wege für nothwendig erkannt ist, um das Ganze, das Volk, in seiner Individualität zu erhalten, und sich ausbilden zu lassen. Hält man dies fest, so wird man in der Theilung der Gewerbe in der That nicht eine so gewaltige Verletzung der natürlichen Freiheit finden; denn wir glauben eben nachgewiesen zu haben, daß die Schwächen und Leidenschaften des Einzelnen zu groß sind, um annehmen zu können, daß das zerstörende Spiel entgegengesetzter Kräfte je aufhören und jeder das Rechte finden und wählen werde, es wird nie aufhören, so lange die Menschen dieselbe Grundnatur behalten, und es möchte wohl keine der köstlichsten Früchte natürlicher Freiheit sein: Viele nicht nur sich selbst, sondern auch Andere zerstören zu sehen, damit nur jeder Einzelne sagen könne, er habe gethan und gelassen, was ihm beliebte.

Daß ferner durch die Theilung der Gewerbe an sich die Lebendigkeit in den Gewerbeverhältnissen auf eine nachtheilige Art beschränkt werde, glauben wir ebenfalls nicht. Nur die Art eines regern Gewerbelebens möchte als eine glückliche Erscheinung gelten, die dadurch entsteht, daß in Folge großer Nachfrage viel producirt wird, daß der Absatz bedeutend ist; besteht die Lebendigkeit jedoch nur darin, daß ein Einzelner vielerlei verfertigen, heute von diesem zu jenem Geschäfte übergehen und morgen wiederum ein anderes betreiben kann, daß nur eine Menge unbelebter Erscheinungen vor unsere Sinne tritt, so dürfte dies nicht allein an sich etwas höchst Gleichgültiges sein, sondern gerade den Mangel an Absatz andeuten, denn ist die Nachfrage in einem Artikel stark, so wird am Wenigsten ein solcher Wechsel eintreten. Hiervon wird noch später bei den Folgen der Gewerbefreiheit die Rede sein.

Die Freiheit der Speculation wird allerdings durch die Theilung der Gewerbe einigermaßen beschränkt. Es mag unter manchen Umständen von besonderm Interesse sein,

nicht nur mehrere Gewerbe zugleich betreiben, sondern vielleicht von ebenso großem Werthe, damit wechseln zu können, und das eine wie das andere mag für manche glückliche Speculation nothwendig sein. Der Anlaß zu falschen Speculationen wird freilich damit ebenso vermehrt und Beides würde sich wohl ausgleichen, indeß nicht dies möchten wir einwenden, sondern den Umstand, daß die Vortheile der Gewerbetheilung diesen Mangel bei weitem überwiegen und zwar vorzüglich dann, wenn die Gewerbe nicht zu sehr zersplittert sind, da alsdann ein jedes großen Spielraum zur Speculation gewährt.

Die Theilung der Gewerbe kann ferner Veranlassung dazu geben, daß der Sinn und Eifer für Fortbildung und Ausdehnung eines Gewerbes gelähmt werde; indeß wiederum nur dann, wenn es der scharf begrenzten Gewerbe zu viele giebt. Es ist selten, daß der gewöhnliche Handwerker sein Geschäft so weit ausdehnen möchte, daß er in mehrere ganz fremde Handwerke hineinginge; nur darüber wird er klagen, daß er nicht einmal das rohe Material, was er gebraucht, zu allen möglichen Dingen verarbeiten kann, daß er seine Fabricate nicht soweit fertig machen darf, daß das Publicum sie gleich benutzen kann, daß er nicht alles das arbeiten soll, was er mit den zu seinem eigentlichen Gewerbe nothwendigen Instrumenten leisten kann. Solche Verhältnisse weisen aber auch in der Regel auf die zu große Theilung der Gewerbe. Daß sie allen Muth und alle Freudigkeit tödten muß, liegt in der Natur der Sache, denn überall, wo eine über das Alltägliche gehende Bewegung gewagt wird, treten tausend kleinliche Hindernisse entgegen, die oft Folgen der größten Inconsequenzen sind, und durch Veränderung der Verhältnisse, oft auf ganz sinnlos gewordene Bestimmungen sich gründen.

Als besonders gefährliche Wirkung der Gewerbtheilung führt man auch die Verarmung einzelner Zünfte an. Die Theilung allein führt nicht zur Verarmung, nur in Verbindung mit andern Verhältnissen kann dies der Fall sein; dahin gehört z. B. Veränderung der Mode, das Uebergewicht von Fabriken, Vertheurung des rohen Materials, Ausdehnung und Leichtigkeit des Handels u. s. w. Es darf indeß wohl dreist behauptet werden, daß entweder nur eine zu vielfache Theilung der Gewerbe Schuld an jenem Uebel ist, oder der Umstand, daß die Gewerbegrenzen nicht revidirt und mit den veränderten Verhältnissen nicht in Einklang gebracht sind. Ein flüchtiger Blick auf die Gewerbe muß Jeden überzeugen, daß es hier ganz unmöglich ist, feste Bestimmun-

gen für Jahrhunderte zu geben, daß zu große Stabilität d
Gesetzgebung ein Unglück werden kann. Wenige Beispiele w
den dies bestätigen. Die Perückenmacher sind in Folge v
änderter Mode fast ganz heruntergekommen; nur in gro
Städten kann das Frisiren einzelnen hinreichende Arbeit geb
in Göttingen waren vor 30 Jahren 25 Perückenmacher, j
sind 4 hier, die alle mit Grund über Arbeit klagen. G
vorzüglich haben Tuchweber und Zeugmacher gelitten, die F
briken haben in kurzer Zeit sich so außerordentlich geho
daß die übeln Folgen davon — (wir wollen sie keineswegs a
gemein so nennen, sondern nur in Beziehung auf einze
Handwerker) — gerade in der jetzigen Zeit, wo die Tuchm
chergilde noch sehr stark besetzt ist, und noch viele leben, wel
bessere Zeiten kannten, unendlich drückend werden. Im 16t
Jahrh. waren in Göttingen 800 Weber, 1795 nur noch 11
Weberstühle und jetzt sind nur 60 Tuchmacher vorhanden, v
denen die wenigsten Arbeit haben. Der größte Theil der M
tallarbeiter, besonders Schlosser, Messerschmiede, Instrument
macher, Zeugschmiede, Gürtler u. s. w. hat ebenfalls durch
Fabriken außerordentlich gelitten, so daß manche Gilden im Be
griff sind, ganz einzugehen, denn viele Meister haben fast keine
andere als Flickarbeit. Besonders schlimm sind die Gewerbe,
welche durch Mode und Fabriken gleich stark gelitten haben,
wie z. B. Schwertfeger und Sporer; in ältern Zeiten war es
allgemein Sitte, daß Jeder einen Degen trug, die Arbeit fiel
fast nur den Schwertfegern zu, jetzt hat sich dies ganz geändert,
und namentlich für das Militair wird Alles in Fabriken
verfertigt; dem Schwertfeger würde aber geholfen sein, wenn
er z. B. auch Schlosserarbeiten machen dürfte. Nicht über die
Fabriken darf man klagen, nur darüber, daß nun jene Ar
beiter, die kein anderes Gewerbe ergreifen können, brod
sind oder gezwungen werden, die Zahl der Pfuscher zu v
mehren. Freilich würde sich dieses im Verlauf der Zei
von selbst ausgleichen, die Arbeitslosen werden sterben u
neue Handwerker sich nicht in der frühern Maaße besetze
indeß dies ist ein trauriges Auskunftsmittel, da viele Fa
lien dabei verhungern, und wenn das Uebel bei dem ein
Gewerbe seine Verheerungen beendigt hat, es bei and
wieder anfangen wird. Die Quelle dieses Uebels liegt
nichts Anderm als einer zu großen Theilung und zu e
gen Begrenzung der Gewerbe, hier aber ist, wenn auch ni
überall vollkommene, doch sehr wesentliche Abhülfe thunl
deshalb greife man hier kräftig ein und überlasse die Be
rung nicht allein der Zeit. Die bald nachtheiligen, bald v
theilhaften Einflüsse veränderter Moden, veränderter Hand

wege und Fabrikverhältnisse, wird man bei keiner Gewerbeverfassung, sie habe eine Grundlage, welche sie wolle, ganz beherrschen können. Diese Vortheile und Nachtheile gleichen sich aber auch im Großen aus, es kommt daher darauf an, den Einzelnen zu helfen; man folge nur dem Rufe der Zeit, nachdem man ihre Bedürfnisse gründlich kennen gelernt hat, und treffe nur soweit als irgend thunlich solche Einrichtungen, daß ohne zu vieles Regieren und Einschreiten von Behörden, die Gewerbeverhältnisse sich von selbst und ohne zu große Schwierigkeiten nach den Umständen umgestalten und fortbilden können, so wird jenes jetzt allerdings große Uebel sich bald so weit vermindern, als es menschlicher Einsicht und Kraft überhaupt je gelingen kann.

Neben dieser Verarmung und der ihr folgenden tödtenden Einförmigkeit und immer allgemeiner um sich greifenden Entmuthigung, zeigt sich ein anderes Uebel, welches überdies Zwietracht und Haß entzündet und mächtig nährt, wir meinen die leidenschaftlichste Proceßsucht. Die in Folge der vorhin angegebenen Umstände bedrängten Handwerker glauben den letzten Anker, welcher sie vor völligem Untergange rette, darin zu finden, daß sie mit der äußersten Besorgniß und Hartnäckigkeit auf die Aufrechterhaltung ihrer Gewerbegrenzen halten und, nicht selten selbst in fremde Gewerbe eingreifend, doch mit aller Gewalt darauf sehen, daß Niemand, der nicht zur Zunft gehört, ihre Grenzen irgend verletze. Die andern Gilden, dadurch aufmerksam gemacht und zur Reciprocität genöthigt, beobachten eine gleiche Verfahrungsweise. Daher die unzähligen Processe, die oft über unwesentliche Dinge geführt werden und nicht selten das bedeutende Vermögen mancher Gilden verzehren. Es gehört nicht zu den ungewöhnlichen Fällen, daß Gilden, die mehrere wichtige Processe verloren haben, besonders wenn zur Aufbringung der Kosten besondere Beiträge von den einzelnen Meistern erforderlich waren, zuletzt ganz muthlos wurden und um ihre Gewerbsberechtigungen sich nun gar nicht mehr bekümmerten; Mißtrauen und Klagen über Ungerechtigkeit von Seiten der Gerichte, welche freilich bei dem besten Willen das Unrechte nicht selten für das Rechte halten mögen, da sie die nöthigen Gewerbskenntnisse nicht haben und oft gar nicht erlangen können, sind die nächsten Folgen, und allgemeine Unzufriedenheit und Gleichgültigkeit bemächtigen sich allmählig aller. Dazu kommt noch folgender Hauptübelstand. Es fehlen die nöthigen Bestimmungen darüber, Veränderungen in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften u. dergl. m.

zur schnellen und sichern Kenntniß der einzelnen Meister und des Publicums zu bringen. Man braucht nur die verschiedene Gilden betreffenden obrigkeitlichen Acten zu kennen, um sich zu überzeugen, durch welches Heer von Rescripten und Urtheilen die Bestimmungen der Gildenbriefe geändert, aufgehoben, erneuert und wieder verändert sind. Es ist kaum möglich, daß jeder einzelne Meister die Grenzen seiner Gilde vollkommen genau kennt, noch weniger, daß sie dem Publicum bekannt sind, welches so oft sogar über die Grenzen des Zünftigen überhaupt keine Kenntnisse hat. Von dem einen, wie dem andern wird es verlangt, denn nicht selten wird auch der Consument, welcher bei einem Pfuscher arbeiten läßt, bestraft. Tagtäglich fallen daher Ueberschreitungen der Gewerbsgrenzen vor, und in welcher traurigen Lage befindet sich bei diesem Chaos selbst das beste Gericht, von dem solche Processe zu entscheiden sind! Dieses Uebel ist vorzüglich deshalb so gefährlich, weil es, wie die tägliche Erfahrung lehrt, am Meisten bei denjenigen Zünften einreißt, die durch Mangel an Absatz am Meisten gelitten haben; je besser es einer Gilde geht, desto weniger eifersüchtig ist sie auf ihre Privilegien.

Anlaß zu solchen Processen wird freilich so lange vorhanden sein, als irgend Begrenzungen einzelner Gewerbe bestehen, welche nicht willkührlich überschritten werden dürfen; in der großen Zahl, worin wir jedoch jetzt jene Processe finden, sind sie wirklich nur Folge einer zu vielfältigen Gewerbetheilung. Werden die Grenzen einzelner Gewerbe erweitert, werden alle darüber erlassene Bestimmungen gehörig bekannt gemacht und wird zugleich dafür gesorgt, daß spätere gesetzliche Modificationen ebenfalls zu Jedermanns Kenntniß kommen: so wird die Zahl solcher Processe unendlich vermindert werden; ganz vorzüglich würde dazu auch die Einrichtung von Gewerbscollegien beitragen, welche die Bestimmung hätten, bei den Streitenden den Versuch zu machen, sie in Güte zu vereinigen.

Als fernere nachtheilige Folge der Gewerbetheilung wird angeführt, daß sie zu einer unangemessenen Vertheurung der Fabricate beitrage. Es scheint in der Natur der Sache zu liegen, daß, wenn an einem Gegenstande mehrere Meister arbeiten, von denen jeder etwas verdienen will, die Arbeit theurer sein müsse, als wenn einer allein oder nur mit Hülfe seiner Gesellen sie vollenden dürfe. Manche Vortheile sagt man könne sich der Meister schon bei der ersten Vorrichtung verschaffen;

sei außerdem der Gegenstand bedeutend, so würde er, falls der Arbeitslohn ihm allein zufalle, schon aus Rücksicht auf den größern Verdienst billiger arbeiten. Bei der jetzigen Gewerbetheilung müsse indeß eine Arbeit, bis sie fertig sei, oft durch die Hände von acht, zehn verschiedenen Meistern gehen, wie es z. B. bei Waagen und Feuerspritzen; jeder habe etwas daran zu thun, doch sei der Verdienst, da er sich so sehr theile, zu gering, um seiner quantitativen Größe wegen die Meister zu veranlassen, schon mit geringerm Verdienste zufrieden zu sein. — Auch diesen Ansichten liegt manches Wahre, indeß auch ebenso viel Unwahres zum Grunde. Vor allen Dingen ist nicht zu übersehen, daß, wie oft bemerkt, auch bei voller Gewerbefreiheit Theilung der Gewerbe statt findet; der tüchtige und geschickte Arbeiter wird, wenn das einmal erlernte Handwerk ihn ernährt, am liebsten nur dahin einschlagende Arbeiten verfertigen; die zu seinen Fabricaten nothwendige Arbeit anderer Handwerker wird er diesen überlassen. Der Arbeiter hingegen, welcher geringen Absatz hat, wird lieber Alles selbst machen. Jedenfalls wird die Theilung der Gewerbe bei voller Gewerbefreiheit nicht so groß sein, und außerdem kann ein Meister, wenn er solche zusammengesetzte Arbeiten gern allein vollenden will, sich dadurch helfen, daß er Gesellen verschiedener Handwerke annimmt, wohingegen bei der Zunftverfassung der Meister einer Zunft nur Gesellen, die dasselbe Gewerbe zunftmäßig erlernt haben, annehmen, und auch der Geselle nur bei einem Meister seiner Zunft Arbeit nehmen darf. Wird der Meister höhern Orts hiervon dispensirt, so nimmt sein Geschäft den Charakter einer Fabrik an. Erheblich wird jene Vertheurung und wahrhaft nachtheilig für das Publicum nur dann sein, wenn, wie es gegenwärtig allerdigs in mancher Beziehung der Fall ist, der einzelnen Gewerbe zu viele sind. Durch zweckmäßige Regulirung der Gewerbsgrenzen würde das Gute der Gewerbefreiheit neben den Vortheilen der Zunftmäßigkeit der Gewerbe zu erreichen sein.

Mit dieser Vertheurung hängt der Vorwurf genau zusammen, daß die Theilung der Gewerbe die Schnelligkeit der Production hemme. Es kann möglicherweise nur von solchen zusammengesetzten Arbeiten die Rede sein, welche durch die Hände verschiedener Meister gehen müssen. Dabei zeigen sich zwei wesentliche Unterschiede; entweder sind die verschiedenen, von den Meistern verschiedener Zünfte zu verfertigenden Theile eines Gegenstandes von der Art, daß sie

neben einander gearbeitet werden können und später das Ganze nur zusammenzusetzen ist, oder von der Art, daß der eine Meister erst dann anfangen kann, wenn der andere fertig ist, wie das erstere z. B. der Fall ist bei Fenstern, wo der Schlosser den Beschlag zu derselben Zeit verfertigen kann, als der Tischler den Rahmen macht, das letztere beim Bau eines Hauses. Daß bei Arbeiten der ersten Art die Gewerbetheilung die Schnelligkeit der Arbeit hemme, ist gar nicht anzunehmen, denn es ist nur Schuld mancher und zum Theil ungeschickter Meister, welche, weil sie sich in der Genauigkeit der Arbeit nicht viel trauen, solche Arbeiten lieber erst dann anfangen, wenn der andere Handwerker fertig ist, da alsdann z. B. in den Maaßen, nicht so leicht Irrthümer vorkommen können. Bei Arbeiten der zweiten Art ist es aber kaum abzusehen, daß Einer, der Alles machen will, schneller fertig werden sollte, als mehrere Arbeiter. Die Theilung der Gewerbe trägt vielmehr in vielfacher Beziehung zur Schnelligkeit der Production bei, denn jeder kennt das genau, was er zu arbeiten hat, ihm sind alle erleichternde Handgriffe bekannt, er wird mithin eher fertig werden und dabei bessere Arbeit liefern, als der, welcher Alles können will und in keinem Stücke recht tüchtig ist. Es wird oft mit Grund über die Saumseeligkeit zünftiger Meister geklagt, indeß daran ist die Theilung der Gewerbe, wenn sie sonst zweckmäßig ist, nicht Schuld, sondern entweder die Persönlichkeit der Meister und eine falsche Nachsicht des Publicums, oder ein unrichtiges Verhältniß zwischen Arbeitern und Abnehmern; in beiden Beziehungen ist Abhülfe möglich, und wir glauben, daß gerade die Theilung der Gewerbe zu einem der wichtigern Hülfsmittel gehört. Geht die Theilung der Gewerbe zu sehr ins Specielle, so kann das Bestehen zu vieler einzelner Gewerbe allerdings zur Hinderung schneller Fabrication beitragen.

Man hat endlich, indeß doch weniger in neuern Zeiten, ein großes Gewicht darauf gelegt, daß diese vielen einzelnen Corporationen in ihrer eigenthümlichen Selbstständigkeit dem Staate gefährlich werden könnten. Uebersieht man auch nicht, daß die Deutschen Städte in ihrer höchsten Kraft gerade zu der Zeit blüheten, als dies Corporationswesen noch bei weitem mehr vervielfältigt war; so erinnert man sich doch auch an die häufigen Handwerksaufstände späterer Zeit, welche allerdings nicht selten das Aeußerste befürchten ließen. Jedoch diese Zeit ist längst vorüber und derartige Befürchtungen verrathen jetzt in der That eine übergroße und völlig unbegründ

Aengstlichkeit. Jener eigenthümliche, aus dem Bewußtsein großer innerer Kraft und Freiheit hervorgegangene Zunftgeist ist leider längst verloren. Das Gefühl politischer Bedeutsamkeit, welches z. B. in England dem Handwerksstande ein so großes Ansehen giebt, ist bei den Deutschen Innungen gänzlich untergegangen; gewiß ist dies zu beklagen, denn dieses Gefühl erhebt den ganzen Stand zu der Selbstständigkeit und Lebensfülle, welche väterlich gesinnte Regierungen oft mehr geschützt hat, als große Heere, aber auch denen furchtbar wurde, die mit dem Glück ihrer Unterthanen ein leichtsinniges Spiel trieben. Jetzt wo jenes Gefühl durch die mehr verbreitete höhere Bildung namentlich auch des Gewerbestandes nur eine wohlthätige Richtung erhalten würde und wo zugleich die zur Sicherung der innern Ruhe bestehenden Schutzanstalten umfangreicher und wirksamer sind, als je, mithin Verirrungen und Gefahren für den Staat weniger zu befürchten sind: jetzt sollte man jenen Zunftgeist auf alle Art zu beleben und zu erheben suchen; nicht jenen Geist kleinlicher Eifersucht, eines Kastenwesens, welches unübersteigliche Schranken unter den geselligen Verhältnissen aufthürmt und eines thörichten Uebermuthes: sondern jenen Geist der Kraft und Freiheit, welcher Lebensmuth und Freudigkeit giebt, den Geist der Ehre und Biederkeit, des wahren Bürgersinns!

Diese Bemerkungen überzeugen wohl Jeden, daß die Theilung der Gewerbe eine der wichtigsten Seiten des Zunftwesens ist; daß sie unendlich wohlthätig wirken, aber auch wesentliche Nachtheile nach sich ziehen kann. Gegen diese ist indeß durch angemessene Bestimmungen, um eine zu vielfache Theilung zu hindern, und durch die zweckmäßige Gestattung von Fabrikanlagen, ein in vielen Beziehungen fast vollkommen sichernder Schutz möglich. Die Vortheile der Gewerbetheilung werden alsdann ihre Nachtheile bei weitem überwiegen, und gewiß wird Niemand dieser letztern wegen die Aufhebung des Zunftwesens anrathen mögen, zumal, wie wir gesehen haben, der größte Theil jener Uebelstände auch bei jeder andern Gewerbeverfassung, wenn gleich unter Umständen in geringerem Grade, unausbleiblich sein würde.

§. 11.

Uebersehen wir noch einmal die Maasregeln, welche die Zünfte zur Förderung der Gewerbskenntnisse und Fertigkeiten

darbieten: die Theilung in Lehrlinge, Gesellen und Mei[…]
die Bestimmungen über das Wandern, die Anfertigung ei[…]
Meisterstücks, die Mittel zur Unterdrückung der Pfuscher u[…]
die Vorschriften über Theilung der Gewerbe; so liegt e[…]
Reihe von Einrichtungen vor uns, die zwar in ihren Gru[…]
lagen unveränderlich, aber doch vielfacher zweckmäßiger Mo[…]
ficationen fähig sind, und in solcher nach den Interessen d[…]
Gewerbestandes, wie des übrigen Publicums anpassenden G[…]
staltung, den durch sie zu erreichenden Zweck nie verfeh[…]
werden. Ein Hauptvorzug dieser Einrichtungen dürfte der se[…]
daß sie mit der gesammten auf dem Zunftwesen beruhende[…]
Gewerbeverfassung auf das Innigste zusammenhängen, we[…]
halb die eine die andere in ihrer Wirksamkeit bedingt u[…]
fördert, daß sie durch diesen innern Zusammenhang das Ga[…]
auf eine höchst eigenthümliche Art beleben, und vorzüglich d[…]
sie auf eine, in die übrigen öffentlichen Verhältnisse nie[…]
rend eingreifende Art ihren Zweck auf dem einfachsten u[…]
natürlichsten Wege erreichen und gerade dadurch die Regie[…]
rung der besonders in diesen Verhältnissen höchst gefäh[…]
lichen Nothwendigkeit und Verführung überheben, durc[…]
Obrigkeiten Dinge anordnen und beurtheilen zu lassen, welch[…]
diese nie ordentlich verstehen können und die deshalb nur z[…]
Verwirrung, Mißtrauen und Unzufriedenheit Anlaß gebe[…]
würden.

§. 12.

III. Die Zünfte tragen dazu bei, daß di[…] Gewerbe in den Städten erhalten werden.

In ältern Zeiten, wo größere Schwierigkeit des Handel[…]
Einfachheit der Sitten und höherer Werth des Geldes allg[…]
meiner waren, hat die Frage: ob und in wieweit in[…]
besondere die jetzt zünftigen Gewerbe auf de[…]
Lande betrieben werden dürften, ohne Zweifel f[…]
die Regierungen geringeres Interesse gehabt, da der Einfl[…]
jener Verhältnisse so bedeutend war, daß die Umstände v[…]
selbst die Gewerbe fast ausschließlich in die Städte wiese[…]
In neuern Zeiten, und vorzüglich nachdem durch die Fran[…]
sische Revolution gewisse Ansichten von Liberalismus allge[…]
ner wurden, hat sich dies sehr geändert und zum Theil le[…]
auf eine Art, in der überall kein nur einigermaaßen f[…]
Princip zu erkennen ist. Die Verhältnisse sind verwirrt […]
den Städten ist augenscheinlich großer Nachtheil zugefügt,

vielleicht noch größerer den Landbewohnern. Dieser Theil des Gewerbewesens verlangt die sorgfältigste Berücksichtigung, welche freilich namentlich im Königreiche Hannover, wegen der ungewöhnlichen Verschiedenheit der provinciellen Verhältnisse, die größten Schwierigkeiten hat, welche durch die Art des einmal bestehenden Zustandes nicht wenig vermehrt sind.

Daß die Zunftgewerbe auf dem Lande nicht bereits eben die Ausdehnung erlangt haben, die sie an ihrem ursprünglichen Sitze, den Städten, haben, ist wohl hauptsächlich der Zunftverfassung zu verdanken.

Folgende Umstände haben die Gewerbe noch immer vorzugsweise in den Städten zu erhalten. Das Deutsche Städtewesen hängt, wie mehrfach bemerkt worden, mit der Zunftverfassung aufs Engste zusammen; es kommt daher weniger darauf an, ob die Zünfte mittelbar oder unmittelbar, zu jener Zeit, wo die Städte mit so großer Gewalt und Selbstständigkeit gegen die Landesherrn aufzutreten im Stande waren, dazu beigetragen haben, daß ihnen von den Landesherrn zugesichert wurde: die Gewerbe sollten, mit Ausnahme der von Alters her hergebrachten, nicht auf dem platten Lande betrieben werden. Fast überall, wo Zunftverfassung von ältern Zeiten her besteht, namentlich auch in den südlichen Provinzen des Königreichs Hannover, haben die Städte von den Landesherrn in vielen Recessen jene Zusicherung erhalten, ein Recht, welches freilich in der Regel durchaus nicht etwa unmittelbar erzwungen ist, sondern wofür von den Städten den Landesherrn zum Theil bedeutende Opfer gebracht sind, so daß die Befugniß der Städte: ihnen die zunftmäßigen Gewerbe zu belassen, nicht selten auf wohlerworbenen Rechten beruht. Die Unzufriedenheit der Städte, für die dieses Recht in manchen Gegenden, durch Ertheilung unzähliger Concessionen zur Betreibung der verschiedensten Gewerbe auf dem Lande, fast ganz illusorisch geworden ist, hatte daher nicht ohne Grund so sehr zugenommen. Freilich sind die Zünfte Policeianstalten, und es ist daher deren Einrichtung und völlige Aufhebung, sowie die Bestimmung der Grenzen ihrer Befugnisse und die Abänderung ihrer Statuten, ein Recht des Staats, gegen welches kein wohlerworbenes Recht vorgeschützt werden kann *); hier-

*) Eichhorn deutsch. Privatrecht. §. 383.

aus folgt indeß gewiß nicht, daß eine Stadt, wenn ihr gegen bestimmte Leistungen zugesichert ist, daß die Zunftgewerbe nicht auf dem Lande betrieben werden sollten, ebenfalls kein wohlerworbenes Recht in Anspruch nehmen könne; wäre der Gegenstand auch an sich policeilicher Natur, so hat er diese doch in Beziehung auf die Frage: ob jene Zusicherung ohne Weiteres zurückgenommen werden könne, durch den im einzelnen Falle zum Grunde liegenden privatrechtlichen Charakter verloren.

Neben diesen landesherrlichen Zusicherungen, welche freilich selbst in neuern Zeiten, der Verbreitung der Gewerbe auf dem platten Lande nicht selten ein Hinderniß gewesen sind, haben auch die Bannmeilen zur Erhaltung der Gewerbe in den Städten beigetragen. Welche Arten der Bannmeilen hieher gehören, ergiebt sich aus dem früher darüber Bemerkten. Haben sie auch nicht einen allgemeinern günstigen Erfolg gehabt, so ist doch das Bannmeilenrecht der Anhäufung der Gewerbe in den den Städten zunächst belegenen Dörfern oft nicht ohne Wirkung entgegengesetzt. Diese Befugniß der Regierung, durch Ausnahmsgesetze, — denn etwas anderes sind die Concessionen, wo Zunftverfassung besteht, überall nicht, — auch innerhalb der Bannmeilen die Besetzung von Handwerkern in den Dörfern zu gestatten, konnte dadurch freilich nicht vereitelt werden.

Außer dem Angegebenen hat freilich auch die eigenthümliche Natur der Städte, die Größe des Verkehrs und die davon abhängende Erleichterung des Absatzes, sehr viel dazu beigetragen, die Gewerbe in den Städten zu erhalten; dieser Einfluß ist jedoch, so wichtig er auch an sich sein mag, nur untergeordnet, da er an Bedeutung mehr und mehr verliert, jemehr die Gewerbe auch außerhalb der Städte festen Sitz gewinnen.

Aus diesen Bemerkungen folgt, daß es zwar an sich keine Eigenthümlichkeit oder nothwendige Folge der Zunftverfassung ist, daß mit wenigen Ausnahmen die Gewerbe nur in den Städten betrieben werden sollen; es kommt hierauf indeß weniger an, da jene Gestaltung der Verhältnisse Folge des innigen Zusammenhangs ist, in welchem, wie gesagt, die Zunfteinrichtungen mit dem Deutschen Städtewesen stehen, und die bei einer andern Gewerbeverfassung jenes Princip noch bei weitem schwerer aufrecht zu erhalten sein würde.

Die Frage: ob es räthlich sei, die jetzt zunftmäßig betriebenen Gewerbe, mit einigen Ausnahmen, nur in den Städten oder auch auf dem Lande zu dulden, ist oft unbedingt bejaht, oft verneint. Unserer Ansicht nach kann man zu einem richtigen Resultate nur dann gelangen, wenn man die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, worin in einer Provinz die Städte zum platten Lande stehen, gehörig berücksichtigt. Es kommt nehmlich Alles darauf an, ob die inländischen Städte den natürlichen Markt für das platte Land bilden *), dies wird aber in der Regel nur dann der Fall sein können, wenn in einer Provinz der Städte oder zunftberechtigten Flecken so viele, oder die Verbindungsmittel unter ihnen und dem platten Lande so leicht sind, daß die Landbewohner ihre im Kleinen abzusetzenden Producte vorzugsweise hier absetzen. In Gegenden, wo die nächste Stadt 6—8 Stunden entfernt ist, oder, wo man zu ihr nur nach Ueberwindung bedeutender Schwierigkeiten kommen kann, oder in Grenzgegenden, wo eine ausländische Stadt die nähere oder leichter zu erreichende ist, wird dies nicht der Fall sein. Wie bemerkt, kann es auch nur darauf ankommen, wo die Landbewohner ihre Producte im Kleinen absetzen, denn hier ist der Ort, wo der häufige und unmittelbare Verkehr ist; wird z. B. in einer Gegend viel Leinen producirt, aufgekauft und nach einem fernen Orte zur Weiterversendung gebracht, so ist dies nicht der Markt, der auf die Regulirung dieser Verhältnisse von Einfluß ist. In Gegenden, wo Städte der angegebenen Art fehlen, wird man einen größern Umfang der Gewerbe auf dem Lande nicht vermeiden können, zugleich liegt es dann in der Natur der Sache, daß den wenigen vorhandenen Städten dadurch kein so bedeutender Abbruch geschieht, da sie den Absatz mit andern Städten nicht zu theilen brauchen; daß dessenungeachtet in den von solchen Städten in geringer Entfernung belegenen Dörfern der Gewerbebetrieb wiederum zu beschränken sein würde, folgt aus dem Angegebenen von selbst. Folgende Uebersicht wird die außerordentliche Verschiedenheit in der Zahl der Städte in den verschiedenen Provinzen unseres Königreichs bestätigen.

---

*) Vergl. den Aufsatz »das Concessionswesen« in der Hannov. Zeitung. Jahrg. 1832. № 196.

	Größere Städte		Aemter u. Patrimonialgerichte.		
	Zahl derselb.	Einwohner.	Zahl der Aemt.	Zahl d. Patrim.ger.	Einw. in beid[illegible]
I. Landdrostei Hannover *).					
A. Fürstenth. Calenberg	6	34734	16	20	127[illegible]
B. Grafschaft Hoya	1	4264	12	1	106[illegible]
C. Grafschaft Diepholz	—	—	2	—	19[illegible]
	7	38998	30	21	253[illegible]
II. Landdrostei Hildesheim.					
A. Fürstenth. Hildesheim	6	26341	10	16	1079[illegible]
B. Fürstenth. Göttingen	7	23811	11	16	841[illegible]
C. Fürstenth. Grubenhagen	3	13636	9	—	541[illegible]
D. Grafschaft Hohnstein	—	—	—	3	751[illegible]
	16	63788	30	35	253[illegible]
III. Landdrost. Lüneburg.	9	26279	37	26	2541[illegible]
IV. Landdrostei Stade.					
A. Herzogth. Bremen	2	6550	20	21	16024[illegible]
B. Herzogth. Verden	1	4608	3	—	2547[illegible]
C. Land Hadeln	1	1803	14**	—	156[illegible]
	4	12961	37	21	201[illegible]
V. Landdr. Osnabrück.					
A. Fürstenth. Osnabrück	3	12044	7	—	13[illegible]
B. Niedergrafschaft Lingen	1	2211	2	—	2[illegible]
C. Herz. Arenberg-Meppen	2	3797	4	1	3[illegible]
D. Grafschaft Bentheim	1	5009	5 †	—	[illegible]
	7	23061	18	1	214[illegible]
VI. Landdrostei Aurich.					
Fürstenth. Ostfriesland und Harlingerland	5	20159	12	5	1238[illegible]

*) Diese Angaben beruhen theils auf den Nachrichten im Staatscalend[illegible] v. 1833, theils auf Sonne Beschr. d. K. Hannov. Bd. I. S. 28 u. [illegible]

**) Hierunter sind begriffen 1 Obergericht, 1 Domanialamt u. 12 Kirchspielsgerichte.

†) Hierunter sind mit begriffen 3 Flecken.

Es sind darnach im Königreiche Hannover 48 größere Städte, wovon 1/3 allein im Landdrosteibezirk Hildesheim liegt. In Calenberg, Göttingen und Grubenhagen lebt 1/4 der Einwohner in den Städten, in Hildesheim 1/5, in Ostfriesland 1/8, in Lüneburg 1/9, in Osnabrück, Lingen, Bentheim, Meppen 1/12, in Bremen, Verden, Hadeln 1/15, in Hoya und Diepholz 1/30. Jeder muß, auch abgesehen von der täglichen Erfahrung, hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß insbesondere in den südlichen Provinzen des Königreichs, die Städte überall den natürlichen Markt zum Absatz der ländlichen Producte bilden; dazu kommt, daß bei jener Uebersicht nur die größern Städte angegeben sind, in den meisten kleinern Städten aber der Gewerbebetrieb wenn auch nicht bedeutender als der Ackerbau, doch gleich erheblich ist.

Gehen wir nun von der Voraussetzung aus, daß jenes angemessene Verhältniß zwischen Stadt und Land in einem größern Landestheile bestehe, so wird sich die Frage leichter beantworten lassen, ob es räthlich sei, den Gewerbebetrieb mit wenigen Ausnahmen nur auf die Städte zu beschränken.

Unserer Ueberzeugung nach ist es in solchen Gegenden in jeder Beziehung nachtheilig, die zunftmäßigen Gewerbe auch auf dem Lande betreiben zu lassen.

Nachtheilig ist es zunächst für die Städte und zwar besonders deshalb, weil dadurch eine ungleiche Concurrenz herbeigeführt wird. Betrachtet man die Gewerbeverhältnisse von einem allgemeinern Standpunkte aus, so wird man überall als Grundbedingung eines regern und wohlthätigen Verkehrs, eine gewisse Gleichartigkeit der Bedingungen erblicken, welche bei Jedem vorhanden sein müssen, der ein Gewerbe betreiben will. Wir haben oben gesehen, daß die Zunftverfassung zur Erhaltung dieser Gleichartigkeit sehr viel beiträgt. Wie einflußreich sie ist, sehen wir z. B. in den Orten, wo zünftige Gewerbe zugleich in Fabriken getrieben werden; es ist überall unmöglich, daß der kleine Handwerker für die Dauer neben solchen Fabriken bestehen kann falls beide dieselben Abnehmer haben; der Grund liegt einzig und allein darin, weil der Fabrikunternehmer sein Geschäft in der Regel unter ungleich vortheilhaftern Bedingungen zu betreiben im Stande ist. Ein ähnliches Mißverhältniß, und zwar in viel größerm Umfange tritt ein, wenn man dem Landmanne neben dem Städter den Betrieb städtischer Gewerbe gestattet. Forschen wir nach dem Grunde der Verschiedenheiten, die sich in den allgemeinen Be-

dingungen zeigen, unter denen beide das Gewerbe betreiben müssen: so verdienen besonders folgende Umstände hervorgehoben zu werden.

Der Landhandwerker kann **wohlfeiler arbeiten und ist bei der Betreibung seines Geschäfts weniger der Gefahr der Verarmung ausgesetzt.** Die größere **Wohlfeilheit** wird durch verschiedene Umstände möglich. Der Landarbeiter kann im Allgemeinen billiger leben, als der Gewerbsmann in der Stadt. Der Haushalt kostet ihm an sich weniger und die Ausgaben dafür können noch bedeutend vermindert werden, wenn neben dem Handwerke, wie es gewöhnlich ist, noch Ackerbau getrieben wird. Eine Folge hiervon ist, daß, wenn der Landarbeiter Gesellen und Lehrlinge hält, diese ihm weniger kosten. Bei vielen Gewerben ist ferner das rohe Material auf dem Lande nicht nur wohlfeiler, sondern auch dessen Anschaffung leichter. Die Landtischler und Drechsler z. B. verschaffen sich dadurch außerordentliche Vortheile. Sie kaufen das inländische Nutzholz, was sie gebrauchen, wohlfeiler, sie kennen die Gelegenheiten, es zu erhalten, besser, und die Transportkosten sind für sie gewöhnlich bedeutend geringer; dazu kommt endlich, daß die geringere Concurrenz der Käufer auf dem Lande die Preise oft sehr herabdrückt. Die fertigen Fabricate kann ferner der Landhandwerker, von dem bisher Bemerkten auch ganz abgesehen, auf dem **Lande** bei weitem billiger geben, als der Handwerker in der Stadt; nicht nur der leichtere Transport, auch die übrigen Verhältnisse, besonders die geselligen, erleichtern ihm den Absatz, er kennt die Dorfbewohner, nimmt von ihnen Früchte und steht auf manche andere Weise mit ihnen im Verkehr, so daß es ihm, wenn er zugleich den Verhältnissen gemäß gut und billig arbeitet, nicht schwer werden kann, dem Städter, gegen den der Landmann überdies leicht eingenommen ist, dessen Lage er für bei weitem besser hält und beneidet, den Vorzug abzugewinnen.

Man sollte ferner glauben, es würde dem Landhandwerker unmöglich werden, in den **Städten** Absatz zu gewinnen und zwar schon deshalb, weil er wohl höchst selten in der Lage sei, so geschmackvoll zu arbeiten, wie der in der Stadt wohnende Arbeiter, welcher mit der Zeit leichter fortschreiten könne. Dem ist indeß keineswegs so, nicht nur die, durch die vorhin angegebenen Umstände, dem Landarbeiter möglich werdende größere Wohlfeilheit, sondern auch die nicht selten verbreitete Meinung, daß der Landarbeiter dauerhafter und manche Gegenstände besser arbeite, stehen ihm zur Seite und

verschaffen ihm auch in den Städten leicht Absatz. Daß die Fabricate der Landarbeiter oft dauerhafter sind, mag der Fall sein und seinen Grund entweder darin haben, daß er mit dem rohen Material weniger sparsam zu sein braucht, oder darin, daß dem Handwerker in der Stadt, wie z. B. bei manchen Holzdrechslerarbeiten, die Concurrenz einmal unmöglich gemacht war und dieser daher keine Gelegenheit hat, sich die nothwendige, ununterbrochene Uebung zu erhalten; wäre dies der Fall, so würde es in der That unbegreiflich sein, weshalb der Landhandwerker besser arbeiten sollte. — Es ist hiergegen wohl eingewandt, daß die Möglichkeit größerer Wohlfeilheit dadurch wiederum aufgewogen werde, daß der Landhandwerker theils keine Gesellen und Lehrlinge halten dürfe, mithin ihm die Arbeit schwieriger werde, theils der Transport in die Stadt zu berechnen sei. Indeß die Landarbeiter, welche zu einer städtischen Zunft gehören, das Gewerbe also zünftig erlernt und das Meisterrecht zünftig erworben haben, die s. g. Landmeister, deren Annahme von den Zünften bei manchen Gewerben gar nicht verweigert werden kann, — sind berechtigt, zünftige Gesellen und Lehrlinge zu halten; die Concessionisten hingegen haben, wenn auch mit Unrecht, gewöhnlich Gehülfen, und sie befürchten dabei nicht viel, da den Zünften die Controle auf dem Lande in mehrfacher Beziehung sehr erschwert ist. Manche Gewerbe sind endlich auch von der Art, daß ein Arbeiter allein Alles verfertigen kann, wie z. B. beim Tischler und Drechsler. Der Landhandwerker hat daher in der Regel dieselben Mittel, wie der städtische Gewerbsmann. Die Transportkosten sind allerdings oft zu berechnen, indeß auch nach ihrem Abzuge, sind die auf dem Lande gearbeiteten Sachen doch noch wohlfeiler als die in der Stadt verfertigten. Viel häufiger aber braucht der Landarbeiter Transportkosten gar nicht besonders in Anschlag zu bringen; er selbst oder Bekannte bringen ländliche Producte nach der Stadt, um sie dort zu verkaufen, solche Gelegenheiten werden benutzt, und gewöhnlich entstehen dadurch gar keine oder nur höchst unbedeutende Kosten.

Ist denn nicht aber jene Wohlfeilheit unter allen Umständen etwas Gutes, möglichst zu Beförderndes? Nur von der Art der Wohlfeilheit möchten wir dies behaupten, welche Folge einer unter gleichen allgemeinen Verhältnissen bestehenden größern Concurrenz ist; diese Gleichheit fehlt aber, wie bemerkt, im angegebenen Falle. Käme es nur darauf an, die Preise der Dinge möglichst niedrig zu stellen, so würde z. B. auch jede Art von Eingangssteuer aufgehoben werden müssen, ein

Princip, das längst als unrichtig anerkannt ist. Die im wirklichen Leben vorkommende Höhe, der Preise wird stets relativ bleiben; die Preise werden stets streben sich festzustellen; daraus aber folgt nicht, daß sie, wenn man einen allgemein richtigen, einen absolut wahren Preis annähme, diesen gleich gekommen seien. Der Werth einer Sache hängt nicht nur ab von ihrer unmittelbaren Nützlichkeit, sondern auch von dem Grade der Nützlichkeit, den sie im Vergleiche mit andern Dingen hat; dies ist der Anfang aller Verhältnisse, wornach der Werth einer Sache bestimmt wird; verfolgt man dies weiter, so kommen noch tausend andere Umstände in Betracht, welche auf die Bildung der Preise von Einfluß sind, es gehören dahin besonders die Hervorbringungskosten und der Werth derjenigen Sachen, welche gegen andere eingetauscht werden sollen. Bei dem blinden Bestreben nach möglichster Wohlfeilheit, welches dem Einzelnen als Käufer sehr zu verzeihen ist, übersieht man gewöhnlich sogar, daß in demselben Grade der Schaden des Verkäufers verlangt wird. Die weitere Verfolgung dieses Gegenstandes würde uns von unserm Ziele zu sehr entfernen. Nur das schon an einem andern Orte Bemerkte wiederholen wir: ein häufiges Verändern, ein zu starkes Schwanken der Preise, ist für das Publicum viel gefährlicher als eine gewisse Theurung; es werden die Preise, welche für den Abnehmer, wie für den Producenten die bequemsten, die angemessensten nach ihrer Ansicht und ihren Bedürfnissen sind, überall sich möglichst feststellen, und sobald dies geschehen ist, werden sich beide am Besten stehen. Ein solches den gegenseitigen Interessen entsprechendes Feststellen der Preise ist aber nicht möglich, wenn die Lage der Producenten unter einander so verschieden ist, wie die des Landhandwerkers im Vergleich zu dem in der Stadt wohnenden Gewerbsmann. Wenn wir hier die Handwerker Producenten, das übrige Publicum den Consumenten nennen, so darf begreiflich nicht übersehen werden, daß, wenn es sich um Befriedigung anderer Bedürfnisse handelt, die Rollen tausendfach wechseln, und daß man also auch, wenn man Wohlfeilheit wünscht, oder über Theurung klagt, die Lage Aller in ihren gegenseitigen Verhältnissen berücksichtigen muß.

Wäre aber endlich jene Wohlfeilheit im Interesse Aller, mithin an sich auf alle Art zu befördern, so sind wir doch vollkommen überzeugt, daß dieser Vortheil von den übrigen, mit der allgemeinen Verpflanzung der Gewerbe aufs Land nothwendig verbundenen Nachtheilen, welche gleich näher angegeben werden sollen, bei weitem überwogen werden würde.

Neben der grössern Wohlfeilheit, welche dem Landarbeiter einen bedeutenden Vortheil gegen den städtischen Handwerker gewährt, ist jener auch ausserdem dadurch bevorzugt, daß er, wie wir jetzt nachzuweisen versuchen wollen, bei weitem nicht den sonstigen Gefahren ausgesetzt wird, welche den Zunftgenossen in der Stadt in so vielfacher Beziehung bedrohen.

Die für den Landmann zu befriedigenden Bedürfnisse, weshalb er sich in der Regel an den ihm zunächst wohnenden Landhandwerker wenden wird, sind in viel geringerem Maaße der Veränderung ausgesetzt: die einfachere Lebensweise macht ihn für den Luxus und die Verführungen der Mode weniger empfänglich; wie sehr der Handwerker dadurch aber leiden kann, ist bei mehrern Gelegenheiten bemerkt.

Ferner steht sich in den Fällen, wo die Theilung der Gewerbe nachtheilig werden kann, der Landhandwerker ebenfalls besser; die Controle ist auf dem Lande nie so streng wie in den Städten, der Landtischler z. B. macht deshalb auch dreist Glaserarbeit, der Schmidt Schlosserarbeit, und umgekehrt. Manche geben sich der Hoffnung hin, daß dieses aufhören würde, sobald die Gewerbe auch auf dem Lande allgemein zugelassen würden. Indeß dies möchte keineswegs der Fall sein, da man natürlich nicht annehmen kann, daß auf jedem Dorfe Meister eines jeden Gewerbes sich würden halten können. Eine strengere Controle einzuführen, lassen die in den Verhältnissen liegenden größern Schwierigkeiten nicht zu.

Ganz vorzüglich endlich gewinnt die Lage des Landhandwerkers dadurch, daß er, wie oben bemerkt, neben seinem Gewerbe, — welches, wenn er nicht hinreichende Bestellungen hat, meistens im Winter betrieben wird, — sich gewöhnlich mit Ackerbau beschäftigt. Sinkt das Gewerbe, so hat er noch immer eine sichere Erwerbsquelle; ist er vorsichtig und kauft Land, sobald er die Mittel dazu hat, so kann gänzliche Verarmung bei ihm nicht wohl eintreten. Man sollte glauben, daß, wenn neben dem Gewerbe Ackerbau getrieben werde, erheblicher Vortheil hieraus nicht erwachsen könne, da es stete Uebung und Fortbildung verlange; der Landhandwerker beschäftigt sich indeß gewöhnlich mit einfachern Arbeiten einerlei Art, deren Anfertigung man nicht leicht verlernt. Will er aber seinem Gewerbsbetriebe größern Umfang geben, so kann er durch seine übrigen Familienglieder den Ackerbau betreiben lassen. Wirft man denn nicht den städtischen Handwerkern mit Recht vor, daß sie sich mit leichter Mühe dieselben Vortheile verschaffen könnten? In manchen kleinern Landstädten ist dies auch der

Fall, sie bedürfen daher auch weniger des Schutzes und
Hülfe. Die großen Städte, in denen der Gewerbestand
durchgängig vorherrschende ist, in denen sich der eigentli
Sitz der Gewerbe befindet, sind dagegen im bedeutenden Na
theile. Gewöhnlich sind die städtischen Feldmarken im Ve
gleich zur Einwohnerzahl so klein, daß der Erwerb von La
an sich schon schwer ist, jedenfalls ist es in der Regel in
weitem höherm Preise, und da gewöhnlich nicht einmal je
Einwohner Land hat und die übrigen meistens nur so
haben, als der eigene Haushalt verlangt, so ist, wie es üb
all der Fall sein wird, wo Handwerksindüstrie die vorzü
chere Beschäftigung ist, die Theilung der Ländereien so w
getrieben, daß die Betreibung des Ackerbaues in größerm U
fange nur sehr Wenigen möglich ist. Alle diese Umstän
sichern auf der andern Seite dem Landmanne den Absatz s
ner Producte in diesen Städten. Dazu kommt endlich,
der Stadthandwerker, soll ihm sein Gewerbe irgend erhebli
Vortheil verschaffen, alle seine Kräfte auf dessen möglich
Ausdehnung und Vervollkommnung verwenden muß. Hat
aber auch wirklich Ländereien, die ihm mehr abwerfen als
für sich bedarf, so kann er sie doch nie so vortheilhaft benutzen
wie der Handwerker auf dem Lande; der Tagelohn ist in den
Städten zu hoch, auch kann die Viehzucht gar nicht oder nu
mit größern Opfern, mit dem Vortheile betrieben werde
wie es der Ackerbau, wo das eine das andere fördern mu
verlangt. Hieraus ergiebt sich, daß auch in dieser Beziehun
die Landhandwerker bedeutende Vorzüge haben, und zu
Ruin vieler städtischer Gewerbe immer mehr und mehr bei
gen werden, wenn die Verhältnisse nicht geändert werden.

Die angegebene Ungleichheit der Concurrenz wird s
dann eintreten, wenn die Handwerker auf dem Lande ins
sammt Mitglieder einer Zunft, wenn sie alle Landmeis
wären; sie steigt aber ganz ungemein, wenn sie, wie es leid
häufiger der Fall ist, Concessionisten sind, denn b
ihnen ist wiederum der bedeutende Unterschied, daß auf
zünftige Erlernung nicht immer gesehen wird, daß sie jede
falls von der Verfertigung des Meisterstücks befreit bleibe
mithin hierin und in andern Beziehungen viele Kosten ersp
ren können, welche der zünftige Handwerker gar nicht ve
meiden kann. Aber auch noch in anderer Beziehung verur
chen gerade die Concessionisten den Zünften den größten Sch
den. Leider erfahren es diese in manchen Gegenden auf of
cielle Weise gar nicht, ob und wann eine Concession erthe
ist, und der Zunftzwang auf dem Lande ist dadurch eigentli

fast ganz zernichtet. Freilich scheint der Weg, den die Zünfte einzuschlagen haben, sehr einfach; vermöge des Zunftzwanges, wird man sagen, seien sie berechtigt, Jeden, der nicht zur Zunft gehöre, als Pfuscher so lange zu behandeln, bis er nachweise, daß er eine Concession habe. Dies ist an sich richtig, indeß man darf nicht übersehen, daß die Zünfte nicht einmal immer die Personen kennen lernen, die auf dem Lande arbeiten, daß, wenn sie nun auch Vorzeigung der Concession verlangen, der Pfuscher ihre Legitimation in Abrede stellt oder andere Ausflüchte gebraucht und die Zunftmeister daher nöthigt, obrigkeitliche Hülfe nachzusuchen, die bei der vorherrschenden Neigung der meisten auf dem Lande wohnenden Beamten, den Landhandwerker möglichst zu schützen, nicht immer in der erforderlichen Maaße wirksam ist. Kann man es unter diesen Umständen den Zünften verargen, oder ist es wenigstens nicht natürlich, daß ihr Interesse und Eifer gelähmt wird? Es ist immer eine übele Maasregel, wenn man eine zweideutige Einrichtung aufkommen läßt und sich damit tröstet, daß es Mittel gegen Misbräuche gebe, weniger bekümmert aber darum ist, ob die Mittel auch vollkommen wirksam sein werden.

Die Verpflanzung der Gewerbe auf das Land ist für die Städte ferner nachtheilig, weil dadurch der Pfuscherei der größte Vorschub geleistet wird. Nicht nur die vorhin hervorgehobene größere Schwierigkeit, die Theilung der Gewerbe auf dem Lande streng aufrecht zu erhalten, trägt dazu bei, sondern vorzüglich der Umstand, daß es Gesellen und andern Pfuschern oft nicht schwer wird, unter dem Namen eines Concessionisten, den Gewerbebetrieb zu versuchen. Ganz besonders gehören aber dahin die in der Natur der Sache liegenden großen Schwierigkeiten einer strengen Controle. Ist nun einmal die Neigung hervorgerufen, Gewerbe auf dem Lande zu betreiben, so ist es begreiflich, welchen Gefahren die städtischen Gewerbe durch die Pfuscher ausgesetzt sind; sie sind an sich schon gefährlich und nicht zu dulden, die Pfuscher auf dem Lande sind aber den städtischen Gewerben noch unendlich nachtheiliger als die in den Städten, da sie, wie wir gesehen haben, so bedeutende Vorzüge vor dem Stadthandwerker haben. Es ist unglaublich, welche Vortheile sich manche solcher Pfuscher allein dadurch verschaffen, daß sie keine Gewerbesteuer u. dergl. m. bezahlen.

Den Eintritt aller dieser Gefahren für die Städte hat man freilich nicht bezweifeln können, und durch manche Mittel sie ganz zu beseitigen oder doch wesentlich zu vermindern

gesucht. Am Sichersten würden sie gehoben sein, wenn man da, wo die oben angegebenen Voraussetzungen nicht fehlten, den Gewerbsbetrieb, mit wenigen Ausnahmen, von dem Lande ganz verbannt hätte, oder doch die Besetzung von Handwerkern in den größern Städten zunächst belegenen Dörfern nicht gestattet, oder wenigstens statt des unseligen Concessionswesens verlangt hätte, daß auf den Dörfern nur zünftige Meister wohnen dürften. Diese natürlichern Mittel sind vielfach unbenutzt gelassen und statt ihrer halbe Maasregeln angewandt, die nicht nur oft leicht umgangen werden konnten, sondern auch zu neuem Aergernisse Anlaß gaben. Man ließ einige zünftige Gewerbe auf dem Lande zu und ging dabei von der richtigen Ansicht aus, daß sie auf dem Lande nicht zu entbehren seien, — wir werden hierauf später noch zurückkommen; — anstatt nun den Verkehr dieser Gewerbe auf das Land zu beschränken, gestattete man ihnen auch für die Städte zum feilen Verkauf und auf Bestellung zu arbeiten. Man überzeugte sich bald von den Gefahren, welche daraus für die Städte entstanden, verbot daher allgemein, Fabricate gewisser Art zum feilen Verkauf nach den Städten zu bringen, oder doch nur während der Jahrmarktszeiten: ja man erlaubte mitunter nicht einmal bestellte Arbeiten einzuführen, oder man erlaubte dies nur während der Jahrmärkte. Wie unvollkommen und in andern Beziehungen nachtheilig diese Maasregeln sind, muß Jedem einleuchten; vorzüglich drückend war es, daß hiedurch auch der Verkehr mit andern Städten gestört wurde. Zu jenen, für das platte Land nothwendigen, Gewerben sind aber noch viele gekommen, welche in keiner Beziehung für den Landmann nothwendig sind, und gerade hierdurch ist den Städten der größte Schaden zugefügt.

§. 13.

Die Einführung der Gewerbe auf das platte Land scheint uns ferner auch für die Landbewohner im höchsten Grade nachtheilig zu sein. Man hört von den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht die Menschenfreundlichkeit der Gesinnung rühmen, das edele Bestreben Freiheit und Gleichheit zu befördern und die Fesseln zu brechen, welche dem Emporkommen der Gewerbe hinderlich seien. Bei Licht betrachtet ist jedoch jene Ansicht die Frucht der Ungründlichkeit, der Schwäche und unrecht angewandter Milde: denn sonst hätte so manches ihr entgegen stehendes wohlerworbenes Recht nicht unberücksichtigt bleiben können. Jetzt freilich, wo man den armen

Landmann mit einer Menge für ihn thörichter Bedürfnisse bekannt gemacht; wo man die Besetzung vieler Handwerke auf dem Lande leider einmal gestattet hat, ist es unendlich schwerer, ohne vielfache neue Härten ein richtiges Verhältniß wiederum herzustellen; das wirklich Richtige zu erlangen, ist vielleicht kaum mehr möglich. Dessenungeachtet wird man sich nicht scheuen dürfen, das Möglichste zu erreichen. Es versteht sich nach dem oben Bemerkten von selbst, daß wir nur von den Gegenden reden, wo jenes früher näher bezeichnete natürliche Verhältniß zwischen den Städten und dem platten Lande besteht.

Einige Gewerbe sind von Alters her auf dem Lande betrieben, man kann sie in zwei Classen theilen: es sind theils solche, welche für den Ackerbau und für einige der ersten Lebensbedürfnisse nothwendig sind, theils solche, welche von jeher frei oder doch nur in den Städten selbst zünftig waren, und daher auch von jedem Landmanne betrieben werden durften. Zu den letztern gehört die Leinenweberei und das Garnspinnen. Diese Gewerbe, deren Betrieb die Hannoverschen Lande von jeher ausgezeichnet hat, dürfen nicht nur nicht vom Lande vertrieben werden, sondern sie sind dort auf alle mögliche Weise zu heben. Den Städten geschieht dadurch kein Nachtheil, weil dies Gewerbe einmal von jeher, der Sache nach, ein freies gewesen ist, und es ließen sich manche Gründe anführen, dessen Zunftmäßigkeit in den Städten aufzuheben, da sie den Meistern am Ende mehr schadet als nützt.

Bei der ersten Classe jener Gewerbe hat man sich von dem Erfordernisse des Nothwendigen in doppelter Beziehung entfernt. Man hat auf dem Lande nicht nur Gewerbe zugelassen, welche für den Ackerbau und die Befriedigung einiger der ersten Lebensbedürfnisse gar nicht nothwendig sind, sondern auch die nothwendigen hat man so ausgedehnt, daß sie bei weitem mehr produciren können, als für den Landmann nöthig ist. Der Gandersheimer Landtags-Abschied vom 10. Oct. 1601. Art. 51. enthält darüber folgende Bestimmung: es sollen »die Handwerker auf den Dörfern, »welche von den Städten nur eine halbe oder drei viertel von »der Meile gelegen, nach Zeiten eingestellet, und hinführo »keine mehr jedoch den Clöstern und denen von der Ritterschaft »an ihrer hergebrachten Frey- und Gerechtigkeit unverhinderlich, eingenommen, gleichwol aber auch sonsten auf jedem »Dorfe etwa ein Schmidt, Rademacher, Schuhflicker und »Schneider, so allein Bauer-Kleider machet, jederzeit geduldet werden.« Der Hannoversche Landtags-Abschied vom 3.

April 1639. Art. 31. verordnet: »Damit auch der Bürger »Nahrung befördert, und dieselben die onera um so viel desto »besser mit abtragen können, als wird denselben das Brauen »und andere bürgerliche commercien und Nahrung zu feilen »Kauf billig gelassen.« Durch Verordnungen vom 13. Nov. 1748 und besonders vom 17. März 1749 ist die genauere Beobachtung der Bestimmungen des Gandersheimer Land-tags-Abschieds eingeschärft. Durch die Verordnung vom 28. Dec. 1748 wird nochmals bestimmt: daß auf denen eine halbe oder drei viertel Meile von den Städten belegenen Dörfern durchaus keine andere, als die im Gandersh. Landtags-Abschied benannten, geduldet und ihre Anzahl nicht vermehrt, auf weiter als drei viertel Meile belegenen Dörfern auch einem Zimmermann, einem Tischler und einem Glaser Concession den Umständen nach ertheilt werden solle; wie denn auch die Verordnung vom 17. März 1749 bestimmt, daß die Handwerker auf den Dörfen keine Gesellen oder Lehrlinge halten, **nur** für die Landleute und keineswegs für städtische Einwohner arbeiten sollen. Man sieht darin ganz unzweideutig, daß der Begriff des Nothwendigen in der dreifachen Beziehung festgestellt ist, daß einmal nur von einigen bestimmten Gewerben angenommen werden soll, sie seien nothwendig, daß von jedem Gewerbe nur ein Arbeiter auf jedem Dorfe sein und daß dieser nur für das Land arbeiten soll. Jetzt aber findet man fast in jedem Dorfe mehrere Schmiede, Schlosser, Schneider, Schuster, Krämer, die mit allen Arten von Colonial- und Ellen-Waaren handeln, Weißbäcker, Metzger, Maurer, Zimmerleute, Rademacher, Sattler u. s. w., und zwar alle mit mehrern Gesellen und Lehrlingen oder Gehülfen; ihre Hauptbeschäftigung ist neue Arbeit, und zwar nicht nur für's Land, auch für die Stadt; ja es wohnen auf dem Lande manche Arbeiter, die der Natur der Sache nach hier gar keinen Absatz haben können, daher **nur** für die Städte arbeiten.

Aus diesem Zustande entstehen für den Landmann nur eingebildete Vortheile, reell aber die größten Nachtheile. Vor allen Dingen rechnen wir dahin den nunmehr auch dem Lande eingeimpften Luxus; vielleicht hätte er hier später von selbst Eingang gefunden, sollte man aber seiner Verbreitung nicht alle ersinnliche Hindernisse entgegensetzen? es ist übel genug, daß dies in den Städten nicht durchzusetzen war. Ist es denn für den Bauer ein Glück, wenn er Zucker, Caffee, Thee, Rum, die verschiedensten Gewürze und tausend andere Dinge, welche man sonst für höchst überflüssig, ja der Gesundheit

nachtheilig hielt, auf jedem Dorfe mit der größten Leichtigkeit erhalten kann? Man wendet ein, wenn der Bauer diese Dinge nicht in seinem Dorfe erhalten könne, gehe er doch nach der Stadt, es sei also besser, diesen unmittelbaren Verkehr dem Lande zu erhalten. Indeß man hätte dem Landmann die Bekanntschaft mit jenen Luxusartikeln nicht so erleichtern sollen, so würde es ihm auch seltener in den Sinn gekommen sein, sie aus der Stadt mitzubringen. Davon aber auch abgesehen, möchte es wahrhaft heilbringend sein, wenn man dem Landmann den Erwerb jener Dinge gerade dadurch erschwerte, daß er sie nur in den Städten erhalten könnte. Ist die Erschwerung auch nicht sehr groß, sie wird immer etwas helfen. Bei andern Gegenständen, z. B. Oel, Essig, Salz, Fleisch u. s. w., scheinen jene Rücksichten wegzufallen; dies auch zugegeben, ist es denn für den Bauer eine so entsetzliche Belästigung, wenn er doch wöchentlich einmal oder noch häufiger nach der Stadt geht, dorther jene Gegenstände mitzubringen? Sonst sparte der Landmann und machte seinen Ueberschlag, kaufte in der Stadt, was er für längere Zeit brauchte; jetzt läuft ihm das Geld in Pfennigen durch die Hand, er führt nicht Rechnung, und aus den Pfennigen werden Thaler, ehe er es bemerkt. Hält man dieß etwa für ein Glück, oder hat der Landmann eine so besondere Art von Charakterstärke, daß er der Verführung nicht ausgesetzt ist? Bei diesen Bedürfnissen könnte man noch anführen, ihre Anschaffung wiederhole sich oft; wie viel seltener braucht aber der Bauer ein Paar neue Schuh, einen neuen Rock, einen neuen Waagen, wie selten baut er ein neues Haus, dessenungeachtet ist ihm auch hier die Mühe erspart, die Schuhe in der Stadt in die Tasche zu stecken und mit nach Haus zu nehmen.

Auf diese Weise wird der sittliche Zustand der Landleute außerordentlich verschlimmert, sie werden von der für ihre Beschäftigung so nothwendigen einfachen Lebensweise immer mehr entfremdet, ohne daß ihnen dafür in anderer Beziehung reelle Vortheile zu Theil würden.

Schon diese Umstände tragen zur Verarmung des Landmanns sehr viel bei, noch mehr aber Folgendes. Nicht selten mögen Gewerbsleute die Erlaubniß, auf dem Lande sich zu besetzen, in der wohlgemeinten Absicht erhalten, dem Landmanne die Befriedigung von allerlei Bedürfnissen nicht nur im Allgemeinen zu erleichtern, sondern vorzüglich sie ihm wohlfeiler zu verschaffen. Dieser Vortheil ist schon in der Beziehung eingebildet, als er durch den vorhin angegebenen Nachtheil

weit überwogen wird; aber selbst größere Wohlfeilheit wird
nicht erlangt. Der Landhandwerker und besonders die Krä-
mer, — welche in jeder Beziehung, in soweit sie, was das
Gewöhnlichere ist, auch mit ausländischen Producten handeln,
am Gefährlichsten sind — kennen genau die in den nächsten
Städten bestehenden Preise; höchst selten mögen sie ihre Preise
niedriger stellen, da ihrer Ansicht nach für den Landmann
schon ein großer Vortheil darin liegt, daß er nicht nach der
Stadt zu gehen brauche; dieser Vortheil ist aber gar nicht in
Anschlag zu bringen, da dem Bauer durch den Transport
in der Regel überall keine Kosten erwachsen. Sind nun aber
die Preise auf dem Lande dem Anscheine nach auch niedriger,
in der That sind sie es fast nie. Der Landmann kauft von
seinem Landkrämer zu Borg, er ist in den Händen von Leuten,
bei denen in der Regel jede sichere Garantie für die Rechtlich-
keit ihres Charakters fehlt; wer am Ende, wenn bezahlt wer-
den soll, den Kürzern zieht, ist leicht einzusehen, sobald man
die Natur der meisten Landleute nur einigermaßen kennt, die
nie genaue Gegenrechnung zu führen pflegen. Noch häufiger
wird eigentlicher Tauschhandel getrieben, besonders mit Lan-
desproducten; diejenigen Landkrämer, welche eine gewisse kauf-
männische Gewandtheit haben, können alsdann tausend Mittel
benutzen, welche ihnen den doppelten Gewinn, dem armen
Bauer doppelten Verlust gewähren. Ganz vorzüglich tragen
aber viele der Gewerbetreibenden unmittelbar zur Verarmung
des Landes bei. Die einmal hervorgerufene Neigung, auf dem
Lande Gewerbe zu treiben, veranlaßte viele Gesellen und an-
dere von der nöthigen Geschicklichkeit und den erforderlichen
Geldmitteln entblößte Pfuscher, sich auf dem Lande zu besetzen.
Bei der bisherigen Gemeindeverfassung und dem in ihr herr-
schenden Geiste, wurde es solchen Leuten nicht schwer, auf
irgend einem Dorfe das Wohnrecht zu erlangen. In den
Städten verstattet man ihnen das Heirathen nicht, hier erhal-
ten sie die Erlaubniß leichter, ja um nur diesen Zweck zu er-
reichen, besetzt sich mancher sonst geschickte Gesell auf dem
Lande und verscherzt so sein ganzes Lebensglück. Auf diese
Weise findet man jetzt fast in jedem Dorfe solche Familien,
welche völlig verarmt sind, daneben die einfachen Sitten der
Landleute verderben und von den Gemeinden erhalten werden
müssen. Wir sprechen hier nur von der Regel und wissen
wohl, daß einzelne Gemeindebeamte einen Stolz darin finden,
in ihrer Mitte Niemanden zu dulden, der zu ihnen nicht von
Haus aus paßt. Es würde zu weit führen, diese Uebel noch

detaillirter zu schildern, wie wahr sie leider sind, erfährt man am Leichtesten, wenn man selbst mit Landleuten Verkehr hat.

Es ist oft behauptet, in einem Staate, in welchem vorzugsweise Ackerbau getrieben werde, müsse man die Gewerbe immer als etwas Untergeordnetes behandeln, und nicht selten hat man die Anwendung dieses höchst vagen und unrichtigen Grundsatzes auch auf das Königreich Hannover verlangt. Das einzig Richtige an einem solchen Principe möchte dies sein: in einem Staate, in dem man sich seinen Verhältnissen nach vorzugsweise und am Vortheilhaftesten mit Ackerbau beschäftigt, soll man Alles vermeiden, was diese Richtung hemmen könnte. Viele Behörden müssen aber auch die Richtigkeit dieses letztern Princips bezweifeln, denn sonst wäre es unerklärlich, weshalb man in Gegenden, wo jenes oft besprochene natürliche Verhältniß zwischen Land und Stadt besteht, die Verbreitung der Gewerbe auf dem Lande so sehr befördert ist! Für den Ackerbau, wenn gleich wir die Folgen nicht schon jetzt überall erblicken, ist dies indeß gewiß höchst nachtheilig; ihm sollte man die Kräfte nicht entziehen, man sollte sie zu vermehren suchen; die Verpflanzung der Gewerbe auf das Land scheint das Gegentheil zu bewirken und zwar in mehrfacher Beziehung. Nur Folgendes wollen wir hier hervorheben. Je mehr und je länger die Gewerbe auf dem Lande ihren Sitz aufschlagen, desto mehr wird die sonst ungetheilte Richtung des Landmanns auf den Ackerbau zersplittert werden, Ansichten und Sitten verändern sich und gestalten sich mehr und mehr feindlich gegen die rein ländliche Beschäftigung. Aber auch in unmittelbarer Beziehung werden wir jene Erfahrung machen; je mehr nehmlich die Gewerbe auf dem Lande sich verbreiten, desto häufigere Theilungen des Grundeigenthums werden eintreten, und — wenn auch unter den Sachverständigen darüber gestritten wird, ob die unbeschränkte Theilung des Grundeigenthums dem Ackerbau förderlich sei oder nicht —, das Letztere möchte doch unzweifelhaft sein, wenn die Theilung nicht Folge wahren oder eingebildeten Bedürfnisses der Ackerbauer ist, sondern durch ein ganz fremdes Element, den Gewerbebetrieb, veranlaßt wird.

Vergleicht man nun diese Nachtheile, welche insgesammt an sich schon so bedeutend sind, mit den vielfachen Uebeln und Bedrückungen, welche in vielen Gegenden für die Städte aus der Verbreitung der Gewerbe auf dem Lande entstehen; so ist es in der That kein geringer Vortheil der Zunftverfassung, wie sie nun einmal besteht, daß sie sich einer noch größern Verbreitung oft hindernd entgegengesetzt hat, wenn gleich ihr Einfluß dem Willen mancher Behörden leider viel häufiger hat wei-

chen müssen. Die Regulirung dieser Verhältnisse gehört, w
bemerkt, zu den nothwendigsten und wichtigsten, und lei
sind die an sich schon durch provincielle Verschiedenheiten au
ordentlich gesteigerten Schwierigkeiten durch den jetzigen
stand noch unendlich vermehrt.

§. 14.

IV. Die Zunftverfassung fördert durch Zu
Ordnung und Rechtlichkeit wahren Bürgersinn.

Den Werth der Zunftverfassung in Ansehung ihres E
flusses auf die moralische Bildung des Gewerbestandes u
durch diesen auch auf die übrigen Stände, sowie ihre po
tische Bedeutsamkeit, hat man unter ihren wohlthätigen W
kungen nicht selten mit Recht oben an gestellt; es sind b
im Grunde die wichtigsten Seiten jeder Staatseinrichtung, u
der Einfluß der Zünfte auf beide ist außerordentlich groß.

Zuvörderst wird man sich überzeugen müssen, daß
Zunftverfassung, sobald die ihrer eigenthümlichen Natur fr
den Mißbräuche und Auswüchse beseitigt sind, in beiden an
gebenen Beziehungen nur wohlthätig wirkt. Die Klag
insbesondere über Brodneid, über mancherlei Machination
um einerseits das Meisterrecht zu erlangen, andererseits de
Erwerb zu erschweren, über Hochmuth und Mangel an N
gung, den Wünschen des Publicums nachzukommen, über
schränkung der natürlichen Freiheit, über die Gefährlichkeit
von den Zünften mitunter in Anspruch genommenen Be
fungsrechts u. dergl. sind insgesammt Folgen unzweckmäßi
Einrichtungen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wer
wir uns auf die darüber früher mehrfach vorgekommenen
merkungen beziehen dürfen.

Die Zunftverfassung trägt vor allen Dingen zur Be
tung von Unredlichkeiten und Betrügereien nicht nur dad
sehr viel bei, daß sie, vermittelst größerer Sicherung des
satzes und Gewinnes, die Veranlassung und Verführung d
vermindert, sondern auch indem in den Zünften, wie bei
len Corporationen, ein regeres Ehrgefühl erhalten wird.
rade hiedurch, wie durch manche speciell dazu bestimmte Ein
richtungen, wird bei Zünften auch die Entdeckung begangene
Betrügereien erleichtert und dadurch wieder Mancher angetri
ben, der Verführung zu widerstehen. Der Umstand ferne
daß, wer eine entehrende Strafe erleidet, wer nicht von eh
lichem Herkommen, wer unehelich geboren ist, nicht in di
Zünfte aufgenommen werden kann, mag Manchen von Feh

tritten abhalten, wiewohl wir jener letztern Maasregel keineswegs das Wort reden wollen. Manche Gilden haben außerdem noch verschiedene Aehnliches bezweckende Einrichtungen, dahin gehört z. B. die Verabredung, daß Niemand einen Gesellen in Arbeit behält, der ein Mädchen geschwängert hat.

Die Maasregeln gegen willkührliche Vermehrung der auf eigene Rechnung Arbeitenden sind auch in dieser Beziehung unendlich heilsam; dadurch wird in hohem Grade Ordnung, Besonnenheit und Ruhe erhalten; Jeder weiß, daß bei keiner andern Gewerbsverfassung für die Sicherung des Erwerbes Aller so viel geschieht, als beim Bestehen der Zünfte; jenes leichtfertige Speculiren, das gewöhnlich Folge der Trägheit oder blinder Gewinnsucht ist, fällt weg. Die verschiedenen Gewerbe bestehen ruhig neben einander, keins stört das andere, dadurch aber heben sie sich einander. Jeder weiß, daß das Ergreifen unrechtlicher Mittel seine Lage für die Dauer nicht bessern kann. — Unter diesen Umständen konnten sich auch so manche treffliche Einrichtungen ausbilden, um für das Beste der Nachgebliebenen und bedrängter Gewerbsgenossen zu sorgen; mit glücklichem Erfolge können diese Zwecke nur bei selbstständigen Corporationen erreicht werden. Dahin gehört die Befugniß der Meisterswittwen, das Gewerbe mit den Rechten eines Meisters fortbetreiben, dazu den besten Gesellen aussuchen zu dürfen, die Verpflichtung der Meister, die Wittwe darin zu unterstützen; die Vorzüge der Gesellen, welche eine Meisterswittwe heirathen; die Befreiung der Wittwe von manchen Lasten. Auch für die Kinder sucht man zu sorgen; aus diesem Grunde brauchen Meisterssöhne oft nur kürzere Zeit zu lernen, sind frei von Entrichtung der Einschreibe- und Losschreibegebühren, brauchen nur kürzere Zeit zu wandern; Gesellen, welche Töchter verstorbener Meister heirathen, werden bei Erlangung des Meisterrechts begünstigt u. s. w. So wohlthätig und menschenfreundlich diese Einrichtungen sind, so sehr müssen sie gemißbilligt werden, wenn sie über jenen ursprünglichen Zweck hinaus, z. B. bei den Kindern noch lebender Meister, zur Anwendung kommen. — Die zur Erhaltung und Beförderung tüchtiger Gewerbskenntnisse dienenden Einrichtungen wirken ungemein günstig auf die Belebung und Erhaltung eines wohlthätigen Ehrgeizes. Niemand soll den guten Ruf der Genossenschaft durch schlechte Arbeit zerstören; der, welcher das Meisterrecht erworben hat, erhält ein Gefühl der Selbstständigkeit und der innern Kraft, welches nur bei dem Bewußtsein bestehen kann, seine Stelle würdig ausfüllen zu können, ein Gefühl, welches

in der Lebendigkeit nicht wohl auf andere Art hervorgerufen werden kann. — Die Zunftämter sind auf allgemeines Vertrauen gegründete Ehrenämter und die Aussicht, sie bekleiden zu können, giebt jedem Meister die Ueberzeugung, daß auch er, wenn er sich darnach betrage, würdig dazu befunden werden könne. Der Erhaltung und Belebung der Zunftehre, welche nur der in Anspruch nehmen darf, der sich durch allgemein anerkannte Rechtlichkeit und Tüchtigkeit auszeichnet, haben wir die hohe Achtung zu verdanken, welche dem Gewerkstande in frühern Jahrhunderten mehr wie jetzt gezollt wurde, die ihn stark machte nach innen und außen. »Die Handwerker in den Städten sollen so rein sein, als wären sie von Tauben gelesen,« sagt ein schönes deutsches Sprichwort. — Nimmt man hinzu, daß die Zünfte als einzelne Corporationen, in allen wesentlichen Beziehungen ihre Verhältnisse und Angelegenheiten selbst ordnen und leiten, so ist es erklärlich, daß dadurch der ganze Stand auch ein Gefühl der eigenen Bedeutsamkeit erhält, was in einem Staate, dessen Regierung nur das wahrhaft Beste will, nie anders als höchst wohlthätig wirken kann! Man belebe nur dies Gefühl des innern Werthes und der Standesehre, man gebe der Achtung, welche dem Stande gebührt, nur die öffentliche Anerkennung, und es wird bei der Tüchtigkeit dessen, was auch jetzt Viele zu leisten im Stande sind, vielleicht die herrliche Zeit zurückkehren, wo zwischen Handwerkern und Künstlern kein anderer Unterschied bestand, als der höhere Grad der Bildung des Einzelnen, wo deshalb das ganze Gewerbsleben durch sinnige Gemüthlichkeit und durch einfaches, aber kräftiges Wirken eine so tiefe Bedeutung erhielt.

Wir begnügen uns, diese Hauptpunkte anzudeuten; sie müssen Jeden überzeugen, daß es hauptsächlich das Zunftwesen ist, dem wir jenes lebendige und überall anerkannte Streben nach Zucht, Ordnung und Rechtlichkeit zu danken haben. Diese Tugenden, verbunden mit dem Gefühl wahrer Selbstständigkeit des Einzelnen wie der ganzen Corporation, sind es aber, ohne die kein wahrer Bürgersinn gedeihen kann. Dieses Kleinod, die wahre Kraft Deutschlands, sollte man heilig bewahren; sein Werth würde Vielen erst nach seinem Verluste klar werden, man hüte sich, diese Erkenntniß einzelnen Verblendeten durch so kostbare Opfer zu erkaufen!

§. 15.

Vereinigen wir, um das Ganze mit einem Blicke übersehen zu können, alles bisher Gesagte auf einen Punkt, so finden wir in der That keine geringe Vortheile als Wirkungen der Zunftverfassung. Sie sichert den Gewerbetreibenden den Absatz und trägt zur gleichmäßigen Vertheilung des Gewinnes bei; sie befördert und erhält tüchtige Gewerbskenntnisse; sie belebt den Wohlstand der Städte, indem sie vorzugsweise ihnen die Gewerbe erhält, und sie erweckt wahren Bürgersinn. Die der Zunftverfassung zur Erreichung dieser an sich gewiß höchst wohlthätigen Zwecke zu Gebote stehenden Mittel sind nicht nur ungemein einfach und natürlich, sondern auch zum Theil vollkommen ausreichend. Mißbräuche und Verdrehungen der ursprünglichen Gestalt des Zunftwesens, — vorzüglich durch vielfache Modificationen und Eingriffe von Seiten der höchsten Staatsbehörden, welche freilich fast alle in der besten Absicht vorgenommen sein mögen veranlaßt, und neben dem Mangel einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Fortbildung der Zunftverfassung zu lange geduldet, — zeigen sich allerdings in vielfachen Beziehungen. Die meisten sind indeß dem Zunftwesen völlig fremd, andere eine Folge des Mißverhältnisses, worin sich die Zünfte zu den Anforderungen der Zeit befinden; alle aber sind von der Art, daß sie gehoben werden können, und die Zünfte sind, — mit Ausnahme der allen menschlichen Einrichtungen eigenen Schwäche, wiederum zu neuen Mißbräuchen Anlaß zu geben, — im Stande, sämmtliche vorhin angegebene Vortheile vollkommener und dauernder zu sichern, als jede andere Einrichtung!

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der vollen Gewerbefreiheit.

§. 16.

Man setzt der Zunftverfassung die volle Gewerbefreiheit entgegen, da bei jener der Zunftzwang, bei dieser hingegen die unbeschränkte, völlig freie Wahl und Thätigkeit Aller das Eigenthümliche ist. Bei voller Gewerbefreiheit darf Jeder jedes ihm beliebige Gewerbe treiben, und wenn etwa

auch verlangt wird, daß ein Gewerbeschein oder etwas be
Aehnliches gelöset werden muß, so liegt darin keine Beschrän
kung, sobald der Schein nie versagt werden darf. Ferne
darf man jedes Gewerbe betreiben, ohne irgend eine Nachwe
sung über den Besitz der erforderlichen Geschicklichkeit liefe
zu müssen; man darf es an jedem Orte, und es wird au
überall nicht darauf gesehen, ob der, welcher das Gewerb
selbstständig betreiben will, ein gewisses Alter habe oder nicht.

Gewerbefreiheit in dem angegebenen Umfange besteht nu
wohl nirgends, denn auch da wo sie eingeführt ist, treten b
manchen Gewerben mehrfache Beschränkungen ein, insbeso
dere wegen Nachweisung der erforderlichen Geschicklichkeit un
Behuf Berücksichtigung der Concurrenz. Zwischen der volle
Gewerbefreiheit und dem Zunftwesen sind unendlich viele Gr
dationen möglich, und in der Wirklichkeit hat sich die Sa
fast überall anders gestaltet, als der bloße Buchstaben des G
setzes es zu verheißen scheint. In einigen Ländern hat man
geglaubt, der Gewerbefreiheit sich sehr zu nähern, indem man
die Zunftverfassung aufhob und statt dessen das Concessions-
princip einführte, welches die Beurtheilung aller Verhältnisse
in die Hände der Behörden legt; es bedarf aber wohl keiner
besondern Nachweisung, daß hier wenigstens die Möglichkeit
und Gefahr eines tausendmal drückendern Zwanges vorhanden
ist, als die Zunftverfassung je auszuüben im Stande ist.

Hier, wo es darauf ankommt, zwei entgegengesetzte in
besonderer Gestalt ins Leben tretende Principe zu prüfen, wol-
len wir, um den Gegensatz stärker hervorzuheben und anschau
licher zu machen, nur die Wirkungen voller Gewerbefreiheit
in dem vorhin bezeichneten Sinne näher beleuchten. Je mehr
die volle Gewerbefreiheit sich ähnlichen Beschränkungen unter-
werfen muß, desto schwächer werden ihre Wirkungen, ohne
gerade auch nur dem Scheine nach die Gestalt des Zunftwe
sens anzunehmen. Es würde nehmlich durchaus unrichti
sein, wenn man behaupten wollte, die Gewerbefreiheit bring
die vollkommen entgegengesetzten Wirkungen der Zunftverfa
sung hervor, und sie würden mit jedem Grade größerer Be
schränkung dieser verwandter; es ist dies unrichtig, da di
Wirkungen der Zunftverfassung durch die höchst eigenthümlic
Art der Ausübung des Zunftzwanges eine ebenso eigenthüm
liche Gestalt annehmen. Bei genauerer Betrachtung ergi
sich, daß manche Wirkungen der Zünfte bei eingeführter G
werbefreiheit sich gar nicht zeigen, daß andere bei dieser gera
das Gegentheil von dem sind, was jene mit sich führen, da
andere denen der Zunftverfassung gleichkommen, und endli

daß manche Wirkungen der Gewerbefreiheit bei der Zunftverfassung gänzlich fehlen. Hiedurch wird es gerechtfertigt werden, wenn wir bei der Darstellung der Wirkungen der Gewerbefreiheit weniger ausführlich sind, und um Wiederholungen zu vermeiden, nur das herausheben, was der Gewerbefreiheit eigenthümlich ist.

Die Wirkungen der Gewerbefreiheit gestalten sich zum Theil sehr verschiedenartig, jenachdem da, wo sie eingeführt wird, vorher das Zunftwesen oder eine andere Gewerbsverfassung bestand, und außerdem werden die vorübergehenden genau von den dauernden Wirkungen zu unterscheiden sein. Unserm Zwecke wird es indeß am Meisten entsprechen, wenn wir annehmen, daß die Gewerbefreiheit an die Stelle der Zünfte treten werde, und um den Zusammenhang nicht zu häufig zu unterbrechen, wollen wir die vorübergehenden Wirkungen nicht getrennt betrachten.

Schließlich bemerken wir noch, daß die Wirkungen der Gewerbefreiheit noch bei weitem schwerer getrennt darzustellen sind, als die Wirkungen der Zunftverfassung, was seinen natürlichen Grund darin hat, daß die mancherlei positiven Einrichtungen bei den Zünften eine mehr abgesonderte Betrachtung zuließen. Der leichtern Uebersicht wegen, wollen wir indeß auch die Wirkungen der Gewerbefreiheit nach einzelnen Hauptrichtungen getrennt betrachten, und bei jeder das Verwandte gelegentlich mit berühren. Von selbst versteht sich indeß nach dem Zwecke dieser Untersuchung, daß wir nur von der Gewerbefreiheit in Ansehung derjenigen Gewerbe sprechen, welche sonst zünftig zu sein pflegen, denn auch außer diesen giebt es manche, die auch bei bestehender Zunftverfassung entweder völlig frei sind, oder andern Beschränkungen unterliegen als gerade dem Zunftzwange. Ist man in Ansehung der zünftigen Gewerbe zu einem bestimmten Resultate gekommen, so wird es nicht schwer werden, dies auch hinsichtlich der übrigen zu erhalten.

§. 17.

I. Die Gewerbefreiheit veranlaßt ungleiche Besetzung der Gewerbe.

Der Habsucht, Trägheit und Unkenntniß, dem Leichtsinn und Mangel an Vermögen giebt die Gewerbefreiheit einen ungeheuern Spielraum, und je manchfacher die Veranlassungen zur Verführung sind, desto zahlreicher und verschiedenartiger sind die Folgen.

Ein oberflächlicher Blick auf ein Volk, welches Gewerb-
freiheit hat, zeigt uns, daß plötzlich Viele ihre bisheri-
Beschäftigung verlassen und die Gewerbe ergreifen, bei den
augenblicklich bestehende Moden oder vortheilhafte Handelscon-
juncturen reichern Absatz gewähren. Sie wechseln so oft al
diese Verhältnisse sich ändern, denn nur dadurch können sie ihr
blinden Habsucht stete Nahrung verschaffen. Dabei such
Viele zugleich immer die Gewerbe, die das geringste Betriebs-
capital verlangen; sie übersehen die mit dem häufigen Wechse
verbundenen Gefahren nicht, und sind deshalb in dieser Be-
ziehung vorsichtig. — Andere nöthigt der Mangel an Capi-
talvermögen nur solche Gewerbe zu ergreifen, wozu kein gro-
ßer Verlag erforderlich ist, sie mögen großen Absatz verspre-
chen oder nicht. — Die Ungeschickten und Trägen spüren im-
mer nach solchen Gewerben, welche am Leichtesten zu erlerne
sind und deren Betrieb wenig körperliche Anstrengung erfo-
dert. — Die Leichtsinnigen lassen sich durch Alles hinreißen,
heute treibt sie ihre Neigung zu dem Gewinn versprechenden,
morgen zu dem bequemern Gewerbe, bald zu dem ihrer Eitel-
keit Nahrung gebenden, bald ergreifen sie mehrere zusammen
und je größer der Leichtsinn, desto öfter wird dieser Kreislauf
wiederholt, zumal seiner Befriedigung nicht die geringsten
Hindernisse entgegen treten.

Dieses Bild gewährt uns noch tausend andere Abwechse-
lungen, jenachdem mehrere jener Schwächen bald auf diese,
bald auf jene Art zusammentreffen und die unzähligen Ver-
hältnisse sich ändern, welche die Richtung und Ausdehnung
des Verkehrs bestimmen.

Das Dasein und die Einwirkungen dieser Uebel kann
Niemand verkennen und nur diejenigen legen kein großes Ge-
wicht darauf, welche eine Theorie beleben möchten, welche ein
Product reiner Abstraction ist, nicht aber die wissenschaftlich
geformte Auffassung des wirklichen Lebens. Ueber den Um-
fang jener Einwirkungen braucht nichts gesagt zu werden,
wenn man nur bedenkt, wie die Bevölkerung überall zugenom-
men hat und wie namentlich der Gewerbestand in allen Orten
überfüllt ist.

Die nächste Folge jener Ungebundenheit der Leidenschaften
und Schwächen ist eine stets ungleiche Besetzung der
Gewerbe, d. h. es wird nie auf längere Zeit ein richtig
Verhältniß zwischen Absatz und Nachfrage bestehen. Die La-
der Abnehmer ist dabei nicht weniger übel, als die de
Producenten. Jene wissen im Anfange, wo alle Pre

durch die übermäßige Vermehrung der Concurrenz sinken werden, nicht genug die große Wohlfeilheit zu preisen, indeß bald erfahren sie, daß die Fabricate mancher Gewerbe bei weitem theurer sind als früher, wir meinen aller der Gewerbe, welche in Folge der angegebenen Umstände weniger oft gewählt werden. Der Habsüchtige z. B., welcher ein beschwerliches oder großes Betriebscapital erforderndes Gewerbe ergreift, wird der leidenden Menschheit kein Opfer bringen, er wird vielmehr den Mangel an Concurrenz benutzen, um seiner Gewinnsucht möglichst reiche Nahrung zu geben. Bliebe es dabei, daß manche Gegenstände nach eingeführter Gewerbefreiheit wohlfeiler, andere theurer würden, so möchte hierin wohl eine Ausgleichung eintreten; das Hauptübel besteht aber in einem steten Schwanken der Preise, was heute theuer ist, wird vielleicht morgen wohlfeil und umgekehrt. Wir haben eben gesehen, wie illusorisch der Begriff von Wohlfeilheit ist, daß, — falls nicht glückliche Handelsverhältnisse ein anderes veranlassen, was in Deutschland so leicht nicht zu hoffen ist, da dessen Ausfuhrhandel immer mehr und mehr zu sinken droht —, indem die eine Classe durch große Wohlfeilheit oder Theurung gewinnt, die andere verliert. Jenes stete Schwanken bringt aber am Ende immer Nachtheil, es lähmt jede richtige Speculation, am Meisten leiden aber dabei die Handelsverhältnisse im Allgemeinen; dieses Uebel gleicht sich nie aus.

Sind ferner die Gewerbe zu ungleich besetzt, so ist es natürlich, daß bei dem einen ein Ueberfluß an Fabricaten, bei dem andern ein Mangel vorhanden ist, ja es kann zu Zeiten dahin kommen, daß bei manchen Gewerben eine wahre Stockung der Production eintritt. Wir brauchen diese und ähnliche Uebel nur anzudeuten, da oben von den Nachtheilen zu geringer Concurrenz ausführlicher die Rede war.

Am Drückendsten ist die Ungleichheit der Besetzung der Gewerbe für die Gewerbtreibenden selbst. Sie befinden sich in einer steten Spannung und Unruhe, kaum dürfen sie ihren Absatz gesichert glauben, so müssen sie mit Recht befürchten, daß von allen Seiten Gewinnsüchtige herbeiströmen und ihnen die Nahrung nehmen. Diese Neulinge, um sich Absatz zu verschaffen, setzen niedrigere Preise oder arbeiten schlechter, um wohlfeiler absetzen zu können; die ältern Arbeiter, haben sie auch bisher das unbedingte Vertrauen des Publicums genossen, verlieren dies nach und nach: denn jeder Abnehmer glaubt nun entdeckt zu haben, wie er übersetzt sei, es bleibt ihnen nichts übrig, als ebenfalls wohlfeiler zu arbeiten. Auf diese Art drängt einer den andern, ein stetes Schleudern tritt

ein, und ehe diese Verhältnisse im Großen sich ausgleichen, sind Tausende von Familien verarmt.

Die Lage der frühern Zunftgenossen ist dabei die gefährlichste. Langjährige Gewohnheit macht es ihnen oft völlig unmöglich, ein anderes Gewerbe zu ergreifen oder gar öfter damit zu wechseln; sie haben oft ihr ganzes Vermögen in ihr Gewerbe verwandt, der festen Ueberzeugung sich hingebend, daß der Zunftzwang sie in vieler Beziehung schütze. Aendern sich plötzlich die Verhältnisse, so sind sie die ersten Opfer; wer in dem wilden Strome nicht mitschwimmen kann, ist verloren.

Es war vorhin die Rede von den Nachtheilen des steten Schwankens der Preise auf die Handelsverhältnisse im Allgemeinen, aber auch in folgender Beziehung drohen vielleicht noch größere Gefahren. Folge ungleicher Besetzung der Gewerbe ist es, wie bemerkt, daß bei dem einen ein Ueberfluß an Fabricaten im Vergleiche zur Nachfrage vorhanden ist, bei dem andern ein ebenso entschiedener Mangel; wie leicht kann es der Fall sein, daß gerade hiedurch einem neuen Einfuhrhandel die Thore geöffnet werden! Hat man den inländischen Markt einmal verloren, ist er schwer wieder zu gewinnen. Man müßte sonst jede Erweiterung des Handels, auch wenn sie den Ruin der inländischen Gewerbe mit sich führte, für ein Glück halten.

Es mag genügen, beispielsweise diese Folgen ungleicher Besetzung der Gewerbe angeführt zu haben, es sind freilich die bedeutendsten, nicht aber die einzigen; von dem Einflusse auf allgemeine Verarmung wird später noch besonders die Rede sein.

Die Vertheidiger voller Gewerbefreiheit stellen zwar jene Thatsachen nicht in Abrede, auch verkennen sie im Allgemeinen nicht, daß sie mitunter nachtheilig wirken können. Indeß sie halten diese Uebel nur für vorübergehend, da ihrer Ansicht nach alle jene Ungleichheiten entweder bald von selbst sich ausgleichen, oder in einzelnen Fällen gar nicht schaden, ja nicht einmal entstehen werden; mindestens hofft man, daß sie von den großen Vortheilen längst aufgewogen werden.

Der Eintritt einer Ausgleichung beruht auf Voraussetzungen, welche zwar möglich sind, die aber in der Wirklichkeit in der gehörigen Maaße nie vorhanden sein werden. Man sagt nehmlich: ist ein Gewerbe überfüllt, ein anderes zu gering besetzt, so werden die zu dem erstern gehörigen bald ei-

ßen, daß ihnen der erforderliche Absatz fehlt, sie werden sich
her zu dem letztern wenden, und dies wird so lange dauern,
ß ein natürliches Verhältniß zwischen Nachfrage und Absatz
gestellt ist. Indeß wir dürfen nicht übersehen, daß die
chtheile einer ungleichen Besetzung der Gewerbe alsdann
reits vollständig eingetreten sind. Wie lange wird aber die
getretene Ausgleichung dauern? gewiß nur so lange, als
den den Absatz bedingenden Verhältnissen keine Verände-
ngen vorgegangen sind. Jede bedeutende Aenderung der
chfrage wird wieder die größte Ungleichheit nach sich ziehen.
orübergehend werden mithin die angegebenen Uebel nicht
n, sie werden nur einige Zeit sich nicht weiter verbreiten.

Auf eine dauernde Ausgleichung des Mißverhältnisses in
Besetzung einzelner Gewerbe ist aber noch weniger mit
cherheit zu rechnen. Ist sie zuvörderst nicht vollständig,
sind natürlich die Uebel höchstens gemindert, nicht gehoben.
einer vollständigen Ausgleichung ist aber nöthig, theils
ß alle zu den ungleich besetzten Gewerben gehörende Arbei-
die erforderliche Einsicht und den Willen haben,
rechten Zeit ihr bisher betriebenes Gewerbe zu ver-
sen und ein neues wieder richtig zu wählen; theils daß die
öglichkeit vorhanden ist, den richtig gefaßten Entschluß
szuführen. Wäre auf die vollständige Erfüllung dieser
jectiven und objectiven Bedingungen zu rechnen, so wäre
lich ein Grundübel der Gewerbefreiheit zum größten Theil
oben; Viele mögen diese Bedingungen erfüllen können,
sende indeß nicht!

Vor allen Dingen ist also erforderlich, daß jeder die ge-
rige Einsicht und den rechten Willen hat. Berücksich-
man indeß, daß es an sich schon schwer ist, richtig darüber
rtheilen: ob ein Gewerbe zu stark besetzt sei, da so oft
der Schein dafür spricht, so wird man zugeben, daß die
nöthigen Fähigkeiten noch seltener bei den gewöhnlichen
dwerkern angetroffen werden, und dies sind der Zahl nach
bar die meisten. Ihre Thätigkeit ist bei weitem mehr auf
Mechanische, als auf richtige Ausbildung commercieller
culation gerichtet; der Kaufmann hat darin einen großen Vor-
ng. Hauptsächlich fehlt aber dem Handwerker die nöthige
efangenheit, um zu einem richtigen Urtheile zu gelangen.
ein Handwerk zu stark besetzt, so werden Viele, in dem
uben: sie seien die Geschicktesten und dürften am Sichersten
das Vertrauen des Publicums rechnen, sich der Hoffnung
assen, die übrigen Mitarbeiter würden wohl zur rechten
das bisherige Gewerbe aufgeben und dadurch das richtige

Verhältniß herstellen; der eine verläßt sich auf den andern, Andere überschätzen ihre Kräfte. Kommt nun hinzu, daß die Handelsconjuncturen und die übrigen die Nachfrage gestaltenden Verhältnisse sich irgend ändern, so hofft jeder in seiner Kurzsichtigkeit das Beste für sich, und ehe man sich's versieht, ist die rechte Zeit vorüber und die Noth im Einbrechen begriffen. — Fast noch schwerer möchte es sein, selbst angenommen, daß das bislang betriebene Gewerbe zur rechten Zeit verlassen war, nun in der Wahl des neuen nicht zu fehlen. Wie manche menschliche Schwächen lassen hier einen Fehlgriff thun, wie Viele werden sich zu einem Gewerbe wenden, welches ebenfalls schon zu stark besetzt ist, der eitlen Meinung sich hingebend, die andern Arbeiter verständen die Sache nicht, sie wollten es besser einrichten! — Selbst dann, wenn man sich der unbegründeten Hoffnung hingiebt, daß sehr viele Handwerker die erforderliche Einsicht hätten, so wird man doch zugeben müssen, daß Tausende sie nicht haben; diese will man also opfern, damit andere sich durchaus frei bewegen können?

Fehlt ferner neben der gehörigen Einsicht der rechte Wille, so ist jene ein todtes Gut. Ist die bisherige Beschäftigung bequem, erfordert sie keine körperliche Anstrengung, gewährte sie daneben reichen Gewinn, so werden Viele sie ungern verlassen, und man überredet sich, daß, wenn der Gewinn jetzt auch geringer sein werde, er doch nicht ganz ausbleiben könne. Wie oft bringt das Heer kleiner Krämer und Schenkwirthe, — die in unzähliger Menge sind, wo Gewerbefreiheit besteht, — der Gemächlichkeit und Trägheit das ganze Lebensglück zum Opfer!

Hätten aber auch alle Gewerbtreibende die nöthige Einsicht und den rechten Willen, um auf zweckmäßige Art den Wechsel vorzunehmen: jedenfalls ist gar nicht zu erwarten, daß alle zu der nach allgemeinen Rücksichten rechten Zeit den Wechsel vornehmen werden, d. h. zu der Zeit, wo das bisher betriebene Gewerbe mit dem geringsten Verluste aufgegeben und ein anderes mit dem geringsten Kostenaufwand ergriffen werden kann. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Meisten nur nach ihrer individuellen Lage und der Vergleichung mit den allgemeinen Verkehrsverhältnissen den Zeitpunkt des Wechsels bestimmen werden. Die Folge davon wird ein unaufhörliches Wechseln sein, eine stete Bewegung, und so betrachtet bringt sie in der That nicht den geringsten Vortheil, wohl aber großen Nachtheil, da die Verkehrsverhältnisse nie eine feste und sichere Gestalt annehmen können, wo



unseres Bedünkens auch auf den Handel im Größern bei weitem mehr schädlich als wohlthätig einwirken muß.

Zu diesem allen kommt endlich, daß Einsicht und guter Wille in tausend Fällen noch gar nicht hinreichen, um den Wechsel vornehmen zu können. Zwei Dinge sind gewöhnlich ebenso nothwendig: Geld und Geschicklichkeit. Viele betreiben Gewerbe, deren Anlage und Betrieb ein gewisses Vermögen erfordert; muß dies Gewerbe verlassen werden, so wird in der Regel beim Verkauf der Gewerbsanlagen bedeutend verloren, vorzüglich wenn er in einer Zeit geschehen muß, wo es allgemeiner bekannt ist, daß dies Gewerbe seinen Mann nicht mehr ernähre. Sieht man nun auch ein, nur dieses oder jenes Gewerbe müsse ergriffen werden: so fehlt doch Tausenden das Vermögen dazu von Anfang an, Andere haben es auf die eben bemerkte Weise verloren, wieder Andere setzen das Letzte, was sie haben, aufs Spiel, und beim nächsten Wechsel — und wer bürgt ihnen dafür, daß sie nicht noch einmal in ihrem Leben dazu gezwungen werden? — theilen sie das Loos derer, die heute nicht wissen, wovon sie morgen leben wollen. Andere endlich ergreifen ein größern Kostenaufwand erforderndes Gewerbe, trösten sich aber damit, daß, wenn sie auch klein anfingen, — wozu ihr Vermögen vielleicht noch ausreicht, — es doch später besser gehen werde; wie leicht ist indeß ein gänzliches Mißlingen nicht zu vermeiden, vorzüglich wenn das Gewerbe von der Art war, daß es nur in größerm Umfange vortheilhaft betrieben werden konnte!

Von nicht geringerem Einflusse ist die Geschicklichkeit. Viele Gewerbe können mit Erfolg nur dann betrieben werden, wenn sie von Jugend an gelernt und geübt sind, bei andern ist sogar ein gewisses Gewöhnen des Körpers nothwendig. Die jungen Arbeiter werden in dieser Beziehung immer einen bedeutenden Vorsprung vor den ältern haben, und die frühern Zunftmeister, da sie so lange immer nur ein Geschäft betrieben, stehen sich auch hier am Schlechtesten. Die sonst richtigen Pläne des Einen und Andern werden hauptsächlich an der Unmöglichkeit scheitern, sich die nöthigen Gewerbskenntnisse und Geschicklichkeit anzueignen.

Wie schwierig es also ist, von einem Gewerbe zum andern überzugehen, und wie gefährlich, auf die Möglichkeit eines schnellen und leichten Wechsels der Gewerbe das Princip einer ganzen Gewerbsverfassung zu basiren, wird keines Beweises mehr bedürfen. Um die Nachtheile einer ungleichen

Besetzung der Gewerbe eintreten zu lassen, ist es ja
nothwendig, daß ein solcher Wechsel häufig statt finde,
weniger, daß er etwa bei allen Gewerbtreibenden einer
vorkommen müsse.

Es ist nicht zu leugnen, daß unter besondern Vor
setzungen diese Ungleichheit in der Besetzung der Gewerbe
nicht schaden oder nicht einmal entstehen kann. Beson
folgende Verhältnisse verdienen deshalb eine nähere Be
tung. Entweder sind sie von der Art, daß bei einzelnen
werben die Nachfrage so ungewöhnlich groß ist,
ein Mangel an Absatz nicht zu befürchten ist, so lange
Verhältnisse sich nicht ändern; oder die Anhäufung
Gewerbtreibenden über die durch den Umfang der N
frage bestimmte Zahl wird durch äußere Hindern
unmöglich gemacht. Der erstere Fall ist ohne Zweife
günstigere, sein Eintritt indeß so sehr der menschlichen
rechnung und Leitung entzogen, daß es vermessen sein w
in der Hoffnung auf ihn allein Gewerbefreiheit einzufüh
Der andere Fall wird nicht einmal, wenn er gleich dau
der sein mag, an allen Orten eintreten, außerdem aber
bei sehr wenigen Gewerben. — Wenn sich z. B. dem A
fuhrhandel neue Wege eröffnen, kann es der Fall sein,
nicht so viel producirt werden kann, als die Nachfrage
langt. So reicher Gewinn indeß daraus auch zu ziehen
so gefährlich kann es auch werden, wenn diese Handelsw
plötzlich versperrt werden, und wie leicht ist dies, z. B
Folge eines Krieges, möglich. Der andere Fall tritt z.
bei der Anlage von Mühlen ein, indem locale Verhältnisse
Erbauung einer neuen Mühle unmöglich machen; ferner
Gewerben, deren Betrieb ein sehr großes Capital erford
Hierdurch ist es zum Theil erklärlich, weshalb Ueberhäuf
von Fabriken einer Art in derselben Gegend seltener ge
den wird.

Wären gegen die schädlichen Folgen ungleicher Beset
der Gewerbe besonders erhebliche und nur durch Gewerbe
heit zu erlangende Vortheile in die Waagschale zu legen:
möchte das eine mit dem andern sich heben. Worin best
aber diese viel gepriesenen Vortheile? Man rühmt vor
von der Gewerbefreiheit, daß sie dem Menschen gestatte,
Kräfte frei und naturgemäß zu bewegen. Von dem W
dieser natürlichen Freiheit ist oben die Rede gewesen und
haben gesehen, wie wenig die Zunftverfassung im Ver
zu dem Umfange menschlicher Kraft sie beschränkt, daß
Beschränkung vielmehr in angemessenen Grenzen eine W

t sei. Man rühmt ferner die größere Regsamkeit des Ge=
rbslebens; daß sie größer ist, als bei der Zunftverfassung,
llen wir nicht in Abrede stellen und auch zugeben, daß sie
tunter wohlthätig sei. Indeß nur mitunter, denn was sich
der Gewerbefreiheit so vielfach vor unsern Sinnen regt,
keineswegs immer die Frucht des innern, großen Wohl=
nd verkündenden Gewerbslebens, nicht die Bewegung
zähliger nur schaffender Kräfte, es ist vielmehr der Haupt=
he nach nur jene, wie ein Schauspiel unsere Sinne täu=
nde, Beweglichkeit, von der ebenfalls oben die Rede war,
s Verlassen des einen, das Ergreifen des andern Gewerbes,
s leere Speculiren und das Heer von Tausendkünstlern, die
mit Vielem beschäftigen, nirgends aber was Rechtes schaf=
n. Man rühmt ferner die größere Wohlfeilheit; auch hier
llen wir der Gewerbefreiheit ihre höchst bedeutenden Vor=
le nicht absprechen, wenn wir ihr eine Zunftverfassung ent=
gen zu stellen haben, welche in ihrer Verunstaltung jede
türliche und nothwendige Concurrenz ausschließt; die reine
unftverfassung aber, die dies nicht thut, stellt solche Preise,
obei Jeder bestehen kann; die übermäßige Wohlfeilheit der
ewerbefreiheit ist ferner, — auch davon war verschiedentlich
e Rede, — nicht nur nicht allgemein, sondern sie ist auch
wöhnlich die Folge des Uebermaaßes an Fabricaten, für die
r Absatz fehlt, die Frucht der Noth, welche, indem sie zur
rarmung führt, mit der einen Hand dem Publicum nimmt,
as sie mit der andern gab.

Jeder Unbefangene wird zugeben, daß diese Vortheile
ht im Stande sind, die Folgen ungleicher Besetzung der
werbe aufzuwägen.

§. 18.

II. Ungleiche Vertheilung des Gewinns und
rarmung ist die zweite Wirkung der Gewerbefreiheit.

Es sind dies zum Theil wiederum unmittelbare Folgen
ungleichen Besetzung der Gewerbe; diese Seite der Ge=
bfreiheit ist indeß so weit eingreifend und so manchfacher
fassung fähig, daß es nothwendig scheint, sie abgesondert
her zu beleuchten.

Wie wohlthätig die möglichst gleiche Vertheilung des Ge=
nns sei, welche sich freilich durch Regierungsmaasregeln nie er=
ingen läßt und nie vollkommen eintreten wird, haben wir
n gesehen; es kommt daher zunächst nur darauf an, nach=

zuweisen, daß die Gewerbefreiheit gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringe.

Ueberall, wo Gewerbefreiheit besteht, wird die Erfahrung bestätigt, daß die Wohlhabenden und diejenigen, welche sich in verschiedenen Fächern besonders auszeichnen, bald zu bedeutendem Vermögen gelangen können; eben dies ist nicht selten der Fall bei denen, die ein, gerade in Folge der Gewerbefreiheit, zu gering besetztes Gewerbe betreiben.

Dem Capitalisten ist unter diesen Verhältnissen fast Alles möglich; er braucht das Gewerbe selbst gar nicht zu verstehen, fehlt es ihm nicht an Geld und weiß er sonst richtig zu speculiren, so nimmt er verschiedene Arbeiter an, und kann bald dies, bald jenes Gewerbe mit Glück betreiben. Wir finden mithin gleich in den ersten Bedingungen, deren Erfüllung der eigenen Besetzung vorausgehen muß, die Möglichkeit sehr wesentlicher Verschiedenheiten, wodurch der Eine von Anfang an den bedeutendsten Vorsprung vor vielen Andern hat. Bei dem Zunftwesen hingegen wird, wie wir gesehen haben, dadurch, daß jeder zünftig gelernt und ein Meisterstück angefertigt haben muß, in mehrern Hauptbeziehungen, eine gewisse Gleichmäßigkeit erhalten. Es versteht sich von selbst, daß auch der Unbemittelte durch Glück und Geschicklichkeit begünstigt, es zur Wohlhabenheit bringen kann; es kann indeß hier nur auf das, was die Regel bilden wird, ankommen. Die Reichen pflegen nun ein Gewerbe nicht als Handwerk, sondern fabrikmäßig zu betreiben, sei es, daß das Eigenthümliche dieser Betriebsart in der zum Grunde gelegten Theilung der Arbeit, oder darin besteht, daß Sachen, deren einzelne Theile zu verschiedenen Gewerben gehören, hier durchgängig verfertigt werden, oder daß nicht ein Arbeiter, sondern ein Unternehmer an der Spitze der Geschäfte steht. — Ganz unrichtig würde es sein, anzunehmen, daß die Gefahren, welche durch die Gewerbefreiheit dem eigentlichen Handwerker drohen, in gleicher Maaße auch auf den Fabricanten sich ausdehnen könnten. Zunächst darf man nicht übersehen, daß bei den Fabricanten in der Regel mehr Einsicht und mercantilische Erfahrung angetroffen wird, die sie schon bei der ersten Auswahl eines Geschäfts und dessen Anlage vorsichtig macht, und nicht geringere Vorsicht bei dem Geschäftsbetriebe selbst anwenden läßt. Dann haben die Fabricanten gewöhnlich mehr Vermögen; zu einem größern Unternehmen, wie einer Fabrikanlage, entschließt sich nicht leicht Jemand, der nicht die gegründete Hoffnung hat, einigermaaßen dabei be-

stehen zu können; schon der Umstand, daß manche Unternehmungen nur Vortheil gewähren, wenn sie im Großen betrieben werden, trägt dazu bei, daß nur die Reichern sich dazu entschließen können. Steckt nun in einem solchen Geschäfte ein großes Vermögen, so wird der Fabricant, auch im Unglücksfall, doch meistens nie so verarmen, wie der gewöhnliche Handwerker. Der Fabricant erhält, wenigstens in vielen Staaten, vielfache Unterstützung durch die Regierung, während man den Handwerker nicht nur gar nicht berücksichtigt, sondern so oft den Bedrückungen der Reichen preisgiebt. Endlich ist der Fabricant den Verführungen: das einmal ergriffene Geschäft, größern Gewinnes halber, mit einem ganz andern zu vertauschen, bei weitem weniger ausgesetzt; größere Einsicht und vielfachere Schwierigkeiten halten ihn von einem leichtsinnigen Wechsel ab. Erwägt man neben diesen Umständen, welche große Vortheile der Fabricant sich durch Anwendung von Maschinen verschaffen kann, sowie dadurch, daß die Verarmung der Handwerker, indem sie nun bei ihm Beschäftigung suchen, ihm gewöhnlich Vortheil bringt, wenn auch nur dadurch, daß die Bestimmung des Lohns vorzugsweise *ihm* überlassen bleibt: so wird es Niemand auch nur einen Augenblick verkennen können, daß die Gefahren der Gewerbefreiheit für den Fabricanten überall nicht, oder nur in bei weitem geringerem Maaße vorhanden sind; die Gewerbefreiheit ist vielmehr dem Fabricanten, im Vergleiche zu den übrigen Handwerkern, im höchsten Grade vortheilhaft. Keineswegs aber folgt hieraus, daß zum Emporbringen der Fabriken die Gewerbefreiheit vorzüglicher sei, als die Zunftverfassung; die Regierung hat die Möglichkeit, Fabriken zu heben, auch beim Bestehen der Zünfte, zugleich aber den großen Vortheil, daß sie es in ihren Händen hat, den Ruin vieler Handwerker durch Fabriken zu verhüten, sobald durch solche Anlagen augenscheinlich nicht das Ganze, sondern nur der Einzelne gewinnt.

Die Richtigkeit dieser Bemerkungen findet gewiß Jeder auch durch die Erfahrung bestätigt. Wenn man die große Lebendigkeit der Gewerbsverhältnisse in England, Nordamerika, Frankreich und Preußen rühmt, wo Gewerbefreiheit besteht, so ist es nicht die Blüthe des *gesammten* Gewerbsstandes, die man zu preisen hat, es sind hauptsächlich nur die Fabriken, deren Zustand so vortrefflich ist; die übrigen Handwerker befinden sich dagegen größtentheils in der traurigsten Lage, und es ist ein Grad der Verarmung eingerissen, der für jene Regierungen um so bedenklicher und gefährlicher

wird, als er mit Riesenschritten vorwärts dringt, und vi
leicht die Unmöglichkeit vorhanden ist, je wieder einzulen
nachdem man den Gewerben einmal alle Beschränkungen
nommen hat.

Wenn nun auch die Zunftverfassung einer günstigen
staltung der Fabrikverhältnisse wirklich nicht förderlich wä
was wir aber in Abrede stellen müssen, so scheint es b
unräthlich, den Handwerksstand dem Fabrikwesen zu opfe
Die Handwerker bilden in den Städten den Kern der Be
kerung, den Haupttheil der Bürgerschaft; ihn zu heben du
Sicherung des Absatzes, ist wichtiger, als Einzelne zu be
chern. Das Vorherrschen der Fabriken in einem Staate
nothwendig eine wahre Gewerbsaristocratie zur Folge,
gefährlich diese selbst dem Staate dadurch werden kann,
sie die Mittel hat, einen großen Theil der Bevölkerung g
und gar abhängig von sich zu machen, haben wir in neu
Zeit oft genug gesehen. Dieses grenzenlose Elend der mei
Fabrikarbeiter macht sie in einem Staate zu allem fähig,
jede andere Erwerbsquelle, zumal bei der Uebervölkerung v
schlossen ist. Wahrer Bürgersinn wird nie allgemein werd
wo die Masse der Gewerbtreibenden gedrückt ist. Man h
es freilich für ein großes Glück, daß so viele Fabriken m
chen doch wenigstens den nothdürftigsten Erwerb verschafft
und es kann auch nicht bezweifelt werden, daß in manc
Ländern kein anderes Mittel mehr übrig ist. In Deutschla
indeß, wo es in keinem Staate schon soweit gekommen
kann es nur darauf ankommen, ob es wohlthätiger für
Unterthanen sei, wenn für die Aufrechterhaltung der Sel
ständigkeit eines Jeden gesorgt wird, oder wenn man sie
wenigen Reichen abhängig macht. Möchte man doch n
übersehen, daß jenes Bestreben, durch Aufhebung aller
werbsbeschränkungen die natürliche Freiheit zu sichern,
Sache nach in manchen Beziehungen so oft die völlig ent
gengesetzte Wirkung hervorbringt. Wir bemerken nochma
daß ein lebhaftes Interesse der Regierung für das Fabrik
sen in allen Ländern, insbesondere auch im Hannoversc
dringendes Bedürfniß ist, vorzüglich da das Gedeihen der
briken einen so wohlthätigen Einfluß auf die Handelsverh
nisse äußert, daß wir vielmehr nur der Meinung sind:
Interesse für den eigentlichen Handwerksstand dürfe nie da
unter leiden, vielmehr müsse dessen Wohlergehn immer
erste und vorzüglichste Sorge bleiben, da dem Staate m
daran gelegen sein muß, daß es der Mehrzahl der
werbtreibenden gut geht, als nur Einzelnen.

Ungleiche Vertheilung des Gewinns befördert die Gewerbefreiheit ferner dadurch, daß sie demjenigen, welcher sich besonders auszeichnet, und demjenigen, welcher vielerlei Geschicklichkeiten hat, zu große Vorzüge vor dem verschafft, der nur ein Gewerbe und vielleicht nur mittelmäßig versteht. Eine gleiche Auszeichnung Aller ist aber nie zu erreichen, man muß nothwendig auf das Ganze sehen; die Gewerbefreiheit trägt aber zur gleichmäßigen Verbreitung der Gewerbskunde nichts bei. Bei der Zunftverfassung hingegen können jene Umstände nie so einflußreich werden, da jeder nur ein Gewerbe betreiben darf und ein großer Theil von Einrichtungen nur die gleichmäßige Verbreitung gehöriger Geschicklichkeit bezweckt. So nachtheilig eine große Ungleichheit des Gewinnes an sich auch ist, so wenig Gewicht möchten wir doch darauf legen, wenn sie nur Folge vielseitigerer und gründlicherer Bildung wäre. Uebersehen darf man dabei indeß nicht, daß — wir werden hierauf noch zurückkommen, — nicht gerade nur gründliche, vielseitige Bildung größern Gewinn sichert; beim Bestehen der Gewerbefreiheit stehen sich vielmehr gewöhnlich die am Besten, die von verschiedenen Gewerben nur etwas verstehen, dabei aber die Gabe haben, ihre Arbeiten an den Mann zu bringen, wozu vorzüglich die Geschicklichkeit beiträgt, den Arbeiten einen äußern Schein besonderer Güte zu geben; der gründliche und streng rechtliche Arbeiter wird, indem er zu viel Fleiß verwendet, mit denen nicht concurriren können, welche neben ihrem Gewerbe noch manches andere betreiben.

Am Meisten endlich trägt die ungleiche Besetzung einzelner Gewerbe zur ungleichen Vertheilung des Gewinns bei; es liegt dies so sehr in der Natur der Sache, daß wir uns auf die obigen Bemerkungen über ungleiche Besetzung der Gewerbe beziehen dürfen.

Bei weitem schlimmer ist der Umstand, daß es bei der bloßen Ungleichheit der Vertheilung des Gewinns nicht bleibt, daß vielmehr wirkliche Verarmung eines großen Theils des Gewerbsstandes unmittelbar nachfolgt, Verarmung der eigentlichen Handwerker. Wir brauchen nur anzudeuten, wovon oben ausführlicher die Rede war, daß die vielfache Verführung zu leichtsinnigen Speculationen, die manchfachen mit dem Wechseln der Gewerbe verbundenen Gefahren, bei weitem mehr der Armuth als dem Reichthum entgegen führen: denn daraus, daß Einzelne bedeutend gewinnen, folgt in der That nicht, daß dies, wenn auch auf anderm Wege, ebensoviel Vortheil brächte, als wenn jener Gewinn mit den Uebrigen,

deren Noth von Tage zu Tage steigt, getheilt wäre. Indem die Gewerbefreiheit Jedem gestattet, für eigene Rechnung jedes beliebige Gewerbe zu betreiben: wird man ferner kaum mit Consequenz Grundsätze aufstellen und durchführen können, die der nunmehr überall hervorgerufenen Neigung zu Heirathen Schranken entgegensetzen. Die Zunftverfassung hingegen leistet dagegen eine bedeutende Gewähr, indem in der Regel nur den Meistern das Heirathen gestattet ist. Nichts aber trägt schneller zur allgemeinen Verarmung bei, als Heirathen von Personen, denen in jeder Beziehung die erforderliche innere und äußere Selbstständigkeit fehlt. Hätte man die Gewißheit, daß diejenigen, welche der Gewerbefreiheit Vortheil und Gewinn verdanken, also besonders die großen Fabricanten, weder einer unbeschränkten Willkühr Raum gäben, noch dem unabwendbaren Einflusse äußerer Verhältnisse unterworfen wären, so könnte man sich damit beruhigen, daß die Gewerbefreiheit doch einem Jeden Gelegenheit gebe, sich etwas zu verdienen, sei es auch noch so wenig. Es kann aber kaum etwas Unzuverlässigeres geben. Lesen wir nicht täglich von gefährlichen Auftritten, die dadurch herbeigeführt werden, daß ein Fabrikherr den Lohn herabsetzt, daß er sein Geschäft aufhören läßt, vielleicht nur um die Abänderung einer ihm widrigen Regierungsmaasregel zu erzwingen; wie Viele sind dann aber in einem Augenblicke völlig brodlos gemacht! Ebenso oft wie die Arbeiter der blinden Willkühr des Fabrikherrn preisgegeben sind, und dies geschieht am Meisten an kleinern Orten oder wo wenig Fabriken derselben Art sind: ebenso oft werden die Fabrikherrn die Sclaven ihrer Arbeiter, die gerade an großen Orten in der Masse ihres Gleichen einen festen Stützpunkt finden; in England und Frankreich sind solche Aufstände der Arbeiter etwas Gewöhnliches, und in neuern Zeiten haben sie sich bekanntlich auch schon in Preußischen Fabrikgegenden gezeigt. Ist es einmal soweit gekommen, so mag die gegenseitige Noth wohl gegenseitige Beschränkungen herbeiführen, wo bleibt dann aber die vielgepriesene Freiheit? Man hat die Freude an dem Bewußtsein, daß dem Gesetze nach volle Freiheit besteht; in der That ist es aber blinde Willkühr, die zur Anarchie oder dem ärgsten Despotismus der Gewerbsaristocraten führt. Schlimmer als jene Willkühr sind die Beschränkungen, welche durch äußere Einflüsse geboten werden; hiebei leiden die Fabrikarbeiter; nicht weniger gefährlich ist aber auch die Lage der Fabrikherrn, welche von ihren Arbeitern nicht selten gezwungen werden, mit bedeutenden Aufopferungen ihr Geschäft nach wie vor zu be-

treiben. Die Arbeiter sind entweder gar nicht im Stande, die Lage ihres Fabrikherrn zu übersehen, und halten für Willkühr, was die Noth gebietet; ebenso oft aber denken sie, da sie diejenigen wären, welche früher zu Reichthum verholfen hätten, seien sie jetzt auch berechtigt, Opfer für sich in Anspruch zu nehmen, und sie verlangen nicht selten Opfer, welche nach kurzer Zeit nicht nur sie, sondern auch den zu Grunde richten, der die Opfer bringen soll, da sie das Aeußerste seiner Kräfte übersteigen. Wenn nun aber auch Alles in seinem ruhigen Gange bleibt, wie traurig ist nicht selten die Lage alt gewordener oder verunglückter Arbeiter; ohne alles eigene Vermögen sind sie mit den Ihrigen der Gnade ihres Fabrikherrn übergeben, und wo giebt es Mittel, diese mit Erfolg zur Menschenfreundlichkeit und Billigkeit anzuhalten?

Dieses traurige, gewiß nicht mit zu lebhaften Farben geschilderte Bild könnte leicht noch weiter ausgemalt werden, denn der Umfang jenes Elends ist wirklich unabsehbar; es mag hier genügen, die Grundzüge angedeutet zu haben. Die Vertheidiger der Gewerbefreiheit werden entgegnen, daß auch bei bestehender Zunftverfassung die Fabriken jene Uebel in gleichem Maaße herbeiführen würden. Dies ist indeß offenbar unrichtig, weil bei bestehender Zunftverfassung eine so große Verarmung des bedeutendsten Theils der Gewerbetreibenden nie eintreten und nie ein so großer Andrang zu Fabrikarbeiten existiren wird, da bei jedem Einzelnen bei weitem mehr für die Sicherung des Erwerbs gesorgt ist.

Besonders traurig ist bei voller Gewerbefreiheit die Lage der Wittwen und der wandernden Gesellen. Stirbt der Ehemann, so wird es der Wittwe nur dann möglich, das Geschäft fortzutreiben, wenn sie Vermögen hat und durch hohen Lohn es ihr gelingt, tüchtige Gesellen zu erhalten; ist ihre Lage von dieser Art, so bedarf sie auch der Hülfe nicht so sehr. Der armen Wittwe aber wird die Fortsetzung des Gewerbes in der Regel unmöglich werden, denn entweder bekommt sie überall keinen geschickten Gesellen, da diesen nichts hindert, sich selbst zu besetzen, oder hat sie das Glück gehabt, einige Zeit einen tüchtigen Arbeiter zu haben, so wird er sich, nachdem er den Kunden bekannt geworden, selbst besetzen, diese, was ihm nicht schwer werden kann, an sich ziehen und der Wittwe mit den Ihrigen damit die letzte Aussicht benehmen, das Gewerbe weiter zu betreiben. Es bleibt ihr nichts übrig, als das Loos der vielen Tausende zu theilen, welche den immer mehr und mehr in Anspruch genommenen Armencassen zur Last fallen. Wie trefflich sorgt dagegen die

Zunftverfassung für das Beste der Wittwen, da sie ihnen nicht nur sonst alle Rechte der Zunftgenossen ertheilt, sondern außerdem noch in vielen Beziehungen bedeutende Vorzüge selbst vor den Meistern einräumt.

Den Gesellen, besonders den wandernden, fehlt bei voller Gewerbefreiheit jede Beihülfe und Unterstützung. Keiner bemüht sich, ihnen Arbeit zu verschaffen; Niemand unterstützt sie in Noth und Krankheit; die Arbeitslosen werden wie gewöhnliche Vagabunden behandelt, und auch für sie bleibt zuletzt nichts übrig, als der Gemeinde zur Last zu fallen. Sie also, und mithin wie viele Unschuldige, muß dafür büßen, daß so Mancher, welcher der ihm eingeräumten, unbeschränkten Freiheit nie Herr werden kann, verarmt und in Kummer und Noth unterzugehen droht, wenn sie nicht hilft.

Fassen wir endlich bei diesem planlosen, jeder festen Stütze ermangelnden, Treiben die Lage des Staats ins Auge, so liegt es wohl klar am Tage, daß die politische wie die staatswirthschaftliche Seite durch diese Ungleichheit in der Vertheilung des Gewinns und die stets überhand nehmende Verarmung gleich bedeutenden Gefahren ausgesetzt sind. Ein Haupttheil der Unterthanen, die Hauptstütze der städtischen Corporationen, wird dem Staatsinteresse entfremdet: denn gerade der Regierung legen sie es zur Last, daß sie hülflos und ohne Schutz sind. Nicht nur entfremdet werden die Gewerbtreibenden dem Staate, sie treten, wie vorhin bemerkt, nicht selten in offene Opposition gegen ihn auf, denn nicht dem Staate sind sie unterthan, sondern den wenigen Reichen, von denen ihre Existenz abhängt. Wo soll am Ende der Staat bei diesem Treiben Mittel hernehmen, um die Masse Verarmter zu unterhalten? Armensteuern sind fast unvermeidlich und diese entziehen den wenigen Reichen wieder, was sie der Gewerbefreiheit verdanken. Dazu kommt, daß das natürliche Verhältniß zwischen Stadt und Land gänzlich zerstört wird, dieses gewinnt nicht, wogegen die Städte in ihrer wichtigsten Erwerbsquelle so beeinträchtigt werden, daß die bedenklichste Lage entsteht, um so bedenklicher, als in den Städten, auf einem so kleinen Raume, die Zahl Verarmter und der Verzweiflung Preisgegebener sich zusammendrängt. Bei diesem Zustande verstopft der Staat sich selbst die bedeutendsten Quellen seines Einkommens, und doch wird mehr von ihm verlangt als sonst; Städter und Landmann unterhalten sich gegenseitig, wie kann man hohe Steuern von ihnen verlangen, wenn man die Grundbedingungen ihres Wohlstandes zerstört? So treibt Eins das Andere, und hat man diese

Tausende widerstrebender und zerstörender Kräfte einmal entfesselt, ist der Rückschritt ohne die ungeheuersten Opfer unmöglich!

§. 19.

III. Die Gewerbefreiheit wirkt nachtheilig auf die Erlangung, Verbreitung und Erhaltung tüchtiger Gewerbskenntnisse.

Man hat es als einen besonderen Vorzug der Gewerbefreiheit bezeichnet, daß sie zur höchsten Auszeichnung ansporne, da ohnedies auf überall keinen sichern Erwerb zu rechnen sei; wohingegen die Zunftverfassung ihre Genossen kaum zur Mittelmäßigkeit erhebe, da sie schon bei geringen Fertigkeiten gemächlich leben könnten. Dieser Vorwurf mag begründet sein, wo durch unangemessene Einrichtung der Ausbildung einer gehörigen Concurrenz Hindernisse entgegen stehen; wo dies nicht der Fall ist, wird man alle Gewerbe so überfüllt finden, daß nur besondere Auszeichnung die Aussicht auf solchen Gewinn eröffnet, der dem Meister mehr geben kann, als das Nothdürftigste.

Daß die Gewerbefreiheit bei der Noth, die sie verbreitet, zu ganz vorzüglicher und allgemeiner Auszeichnung anspornen müßte, scheint in der Natur der Sache zu liegen. In der Wirklichkeit ist es jedoch anders. Was nützt es dem talentvollen Arbeiter, wenn er seine Anlagen gehörig ausbildet? er ist keinen Tag sicher, daß ihm nicht ein Anderer, auch noch so Ungeschickter, wenn er z. B. nur reich ist, die Früchte seiner Anstrengung entzieht; er nimmt geschickte Arbeiter in Lohn, oder er etablirt sich gar als Fabricant neben ihm. Nur die Aussicht auf einigermaaßen sichern Gewinn kann kräftig anspornen, ohne dies entsteht Muthlosigkeit und Gleichgültigkeit. Von einzelnen Ausnahmen kann hier die Rede nicht sein. Niemand wird sie in Abrede stellen, im Allgemeinen aber darf man gewiß annehmen, daß die Gewerbefreiheit nicht einmal die Talentvollen zu der möglichsten Ausbildung veranlasse. Bei weitem größer ist aber die Zahl derer, welche nur mittelmäßige Anlagen haben, und nur Mittelmäßiges leisten; es ist unmöglich, sie zu beseitigen, ja es giebt viele Arbeiten, bei denen eine gewisse Einseitigkeit nicht schadet, wenn z. B. der für den Landmann arbeitende Schuster nur starke und dauerhafte Waare liefert, so ist das genügend, auf ein elegantes Aeußere kommt nichts an. Diese mittelmäßigen Arbeiter werden von den einzelnen ausgezeichneten, besonders von

denen, die ein gewisses Talent haben, ihre Sachen preiswürdig zu machen, völlig unterdrückt. So kommt es, daß wir wahre Gründlichkeit und Geschicklichkeit nicht als ein Gemeingut erblicken, sondern nur als Eigenthum weniger Einzelner. Dazu kommt, daß der Geschickte, da er jeden Augenblick in seinem Erwerbe beeinträchtigt zu werden befürchten muß, seine Kenntnisse und besonders zweckmäßige Erfindungen für ein kostbares Geheimniß hält, und wenn er Gehülfen annehmen muß, diese mit dem größten Mißtrauen nur solche Theile der Arbeiten machen läßt, wodurch er nicht verrathen zu werden glaubt. Gelingt es einem dieser Gehülfen, seinem Brodherrn etwas abzulernen, so vermeint er wohl nicht selten, nun im Besitz des entscheidenden Geheimnisses zu sein, besetzt sich und ist bald ruinirt, wenn er nicht das Rechte kennen lernte; im entgegengesetzten Falle kann er zum Verderben dessen beitragen, dem er Alles verdankt. Neid, Mißtrauen und eine lächerliche Geheimnißkrämerei können nicht ausbleiben, und im Allgemeinen kann unter diesen Umständen ein gemeinschaftliches Emporstreben des Gewerbsstandes, was vereinte Kraft voraussetzt, nicht gehofft werden.

Wie ist's aber, wenn wir die einzelnen Verhältnisse noch genauer betrachten, überhaupt möglich, daß bei voller Gewerbefreiheit gründliche Gewerbskenntniß erlangt, verbreitet und erhalten werde? Ein ordentlicher und gesetzlich geregelter Weg, etwas zu lernen, fehlt gänzlich; nimmt auch Jemand einen Lehrling an und wird auch wegen der Lehrzeit ein Uebereinkommen getroffen: gezwungen wird dazu Niemand, und Tausende, mit einem gewissen natürlichen Geschick ausgerüstet, werden es verschmähen, ohne Noth sich der Zucht eines Andern zu unterwerfen; sie probiren und üben sich so lange, bis sie die Sache zu verstehen glauben, um für Lohn ihre Dienste Andern anzubieten oder gar sich selbst zu besetzen. Jene Lehrlinge dürfen aber auf keinen gründlichen Unterricht rechnen, denn ihr Lehrherr hat das größte Interesse, nicht Jemand zu bilden, von dem er deshalb früher oder später sein Verderben befürchten muß. Der Lehrling aber, dem die Aussicht auf die heiß gewünschte Selbstständigkeit stets vor Augen schwebt, wird, von aller Zucht und Ordnung, von jedem beharrlichen Eifer und Fleiße entwöhnt, gar nicht einmal im Stande sein, sich besonders anzustrengen. Gerade in diesen Jahren, wo der Leichtsinn so leicht andere gute Keime unterdrückt, ist strenge Zucht und die sorgsamste Aufsicht unbedingt nothwendig; zur Erreichung dieses Zwecks müssen die, welche ihn erreichen sollen, mit den nöthigen Mitteln unter-

stützt werden, und wir haben gesehen, wie natürlich und einfach diese Verhältnisse bei der Zunftverfassung sich gestalten, wo der ganze Standpunkt der Lehrlinge und ihr Verhältniß zu den Gesellen und Meistern einen bestimmten Weg vorschreibt, den jeder zurücklegen muß. Wir wollen selbst zugeben, daß auch bei der Gewerbefreiheit das Bedürfniß, sein Handwerk ordentlich zu erlernen, bald allgemein anerkannt, und daß es die Regel werden wird, die Söhne, die ein Handwerk erlernen sollen, Lehrmeistern zu übergeben, und daß nur das Gegentheil die Ausnahme bildet; wozu aber überhaupt solche Ausnahmen gestatten? Vortheile werden dadurch gewiß nie erlangt.

Hat man nun das Handwerk wirklich auch gehörig erlernt, ein eigentlicher Gesellenstand, dessen Nothwendigkeit nachzuweisen oben versucht ist, wird bei voller Gewerbefreiheit nie bestehen. Jeder, der die Lehrzeit beendigt hat, wird, wenn er irgend das Vermögen hat, sich bestreben, sein eigener Herr zu werden, und in der Regel werden nur die Unbemittelten als Gehülfen bei Andern Arbeit suchen. Auf diese Weise entstehen viele kleine Werkstätten. Bei der Zunftverfassung hat der Meister durch die Annahme geschickter Gesellen die Möglichkeit, sein Gewerbe dem Bedürfnisse nach jeden Augenblick zu erweitern oder mit deren Entlassung zu beschränken; bei der Gewerbefreiheit hingegen wird es sehr häufig ebenso schwer, ja unmöglich sein, tüchtige Gehülfen zu bekommen, und wenn sich auch welche anbieten, nichts giebt dem Meister die geringste Sicherheit, ob der angenommene Arbeiter sein Geschäft versteht, denn selbst bei denen, welche von ihren frühern Lehrherrn Atteste produciren, wird man nur zu oft wahrnehmen müssen, daß solche Zeugnisse gewissenlos ausgestellt sind. Während der Gesellenzeit sollen die Handwerker nicht nur in ihrem Gewerbe sich zu vervollkommnen suchen, sie sollen auch, was vielleicht noch wichtiger ist, die nöthige Selbstständigkeit erlangen, um nicht in jeder Beziehung unreif den Ihrigen, dem Staate oder der Gemeinde zur Last zu fallen. Die Erreichung dieses wichtigen Zwecks wird durch die Gewerbefreiheit nicht im Mindesten gesichert.

Das Wandern der Gesellen hört ebenfalls mehr und mehr auf, da es nicht mehr gesetzlich für nothwendig gehalten wird; nur diejenigen — und im Verhältnisse zum Ganzen sind es sehr Wenige, — werden sich den Beschwerlichkeiten der Wanderschaft aussetzen, welche ganz besonders lebendigen Trieb zur weitern Ausbildung haben. Diese Beschwerlichkeiten steigern sich aber immer mehr, da jeder abgesondert dasteht und

keine Corporationen bestehen, die dem wandernden Gesellen sein Fortkommen und das Erreichen seines Zwecks so sehr erleichtern, ihm, wie bei der Zunftverfassung, in Krankheit und Noth helfen und ihn unterstützen. Mit dem Abnehmen des Wanderns fällt auch der Vortheil weg, daß dadurch so viel für die allgemeine Verbreitung vielseitiger Gewerbskenntnisse geschieht.

Bei diesem Mangel gründlicher Vorbildung ist es unerreichbar, daß die Geschicklichkeit möglichst gleichmäßig verbreitet wird und einen gehörig ausgedehnten Grad erhält. Dazu kommt nun noch besonders, daß man auch bei dem ausgezeichneten Arbeiter mit Recht befürchten muß, er werde ebenfalls bald anfangen, schlecht zu arbeiten. Die ungeschickten Arbeiter haben nehmlich zwei Mittel, um sich Absatz zu verschaffen: entweder geben sie ihre Fabricate zu wohlfeilern Preisen, oder sie arbeiten schlechter, um weniger Mühe oder weniger Auslagen zu haben, nicht selten benutzen sie beide Mittel. Das Publicum, häufig außer Stande, die innere Güte zu beurtheilen, läßt sich von dem äußern Scheine täuschen, und sieht darauf oft zunächst; gewissenlose Arbeiter erhalten, besonders bei Arbeiten, deren wahrer Werth sich erst nach längerer Zeit beurtheilen läßt, eine außerordentliche Fertigkeit darin, ihren Fabricaten bei einem einnehmenden Aeußern den Schein vorzüglicher Solidität zu geben. So hintergehen sie das Publicum lange Zeit mit schlechter Arbeit, welche unter den angegebenen Voraussetzungen und wohlfeilern Preisen längere Zeit Annehmer finden mag. Der geschickte und solide Handwerker wird, zumal wenn er vielleicht hohe Preise stellte, bald bemerken, daß er seine Kunden verliert. Versucht er auch, sie zu überzeugen, daß sie von seinen Nebenbuhlern schlechte Arbeit erhielten, seinen Worten wird kein Glauben geschenkt, man ist einmal mißtrauisch geworden und glaubt, daß nur der Neid zu jenen Beschuldigungen verleite. Es bleibt ihm nichts übrig, als auch wohlfeiler zu arbeiten; ist aber der Preis so gesunken, daß er mit der von ihm bisher angewandten Arbeit und Auslage in keinem richtigen Verhältnisse mehr steht: so bleibt dem so bedrängten Gewerbsmann nichts übrig, als zu jenem schlechten Mittel zu greifen, dem Publicum dem Scheine nach gute, in der That aber schlechtere Arbeit zu geben. Hat nun der Eine den Andern zu Grunde gerichtet, so werden neue Versuche in einem andern Gewerbe gemacht. Die Vertheidiger der Gewerbefreiheit geben sich freilich der Hoffnung hin, daß jene Verhältnisse gerade die entgegengesetzten Wirkungen hervorbringen, daß der geschickte Arbeiter

den ihm gefährlich Werdenden durch gesteigerte Geschicklichkeit und durch Anwendung noch größern Fleißes den Vorzug streitig machen werde; in einzelnen Fällen mag dies der Fall sein; viel häufiger wird das Gegentheil eintreten, da die vorhin angegebenen Gründe es wohl außer Zweifel setzen, daß in der gesammten Masse der Handwerker bei weitem mehr schlechte und ungeschickte, als gute Arbeiter sind. Ist ferner z. B. durch vorzügliche Handelsconjuncturen der Absatz sehr vermehrt, so kann freilich die stets steigende Concurrenz Anlaß zu einem vorzüglichen Grade der Geschicklichkeit geben; indeß auch diese Voraussetzung ist eine ganz ungewöhnliche.

Aus Allem folgt,* daß in Ansehung der Gewerbsbildung die Gewerbefreiheit im Allgemeinen, und von einzelnen Ausnahmen abgesehen, ebenso nachtheilig auf die Gewerbtreibenden einwirkt, als dem Publicum Schaden bringt. Der Staat endlich, der einen Haupttheil seines Reichthums in den Kunstfertigkeiten der Unterthanen besitzen muß, wird nach und nach in eine stets schlimmere Lage kommen und insbesondere wird ein etwa bestandener Ausfuhrhandel entweder ganz geschlossen werden, oder, was das Gewöhnlichere sein mag, den Händen einzelner Fabricanten zufallen.

§. 20.

IV. Die Gewerbefreiheit wirkt schädlich auf die moralische Bildung des Volks und unterdrückt bei Tausenden allen echten Gemeinsinn.

Je fester und lebendiger in einem Staate die eine Einrichtung in die andere eingreift, sie dadurch hält und fördert, desto mehr Kraft und Leben, desto mehr Glück und Wohlstand, wenn die Einrichtungen an sich gut sind. In einem Staate, wo Gewerbefreiheit besteht, ist ein großer Theil der öffentlichen Verhältnisse ganz formlos ohne allen innern Halt. Dieser Zustand der Unordnung muß um so nachtheiliger wirken, je strenger die übrigen Staatsformen sind. Ohne Schutz des Staats, sich völlig selbst überlassen, ist das Losungswort für alle Gewerbtreibende: helfe sich jeder selbst, rette sich, wer sich retten kann; die Mittel dazu sind unendlich manchfach, einem Jeden erlaubt, wenn sie, im Uebrigen auch noch so unmoralisch, nur nicht in offene Verbrechen übergehen. Es mag eine gute Staatsmaxime sein, daß die Regierung genug zu thun habe, wenn sie nur das Böse abhalte, der Staat solle keine Erziehungsanstalt sein; daraus folgt aber in der

Thal nicht, daß es nicht hohe Pflicht des Staats sei, Alles zu vermeiden, was zu Verführung offenbaren Anlaß giebt.

Dies ist der Boden, auf dem bei eingeführter Gewerbefreiheit das sittliche Leben eines großen Theils des Volks sich entwickeln und bilden soll. In den bisherigen Ausführungen ist es hinreichend angedeutet, welche Neigungen und Leidenschaften die Gewerbefreiheit aufregt und reichlich ernährt; wir dürfen der Hauptsache nach uns darauf beziehen und hier nur flüchtig darauf zurückblicken. Neid, Mißtrauen, Leichtsinn, Mangel an Eifer und stillem Fleiße sind die gewöhnlichen Uebel; dabei fehlt für einen großen Theil der Jugend, gerade zu einer Zeit, wo alle Leidenschaften wach werden, derjenige Zwang, welcher nothwendig ist, um diese Leidenschaften nicht in offenen, allgemeinere Gefahr verbreitenden Flammen ausbrechen zu lassen. Unreif an Geist und Körper gehen Tausende der Noth und Verarmung entgegen; Uebervortheilungen und Betrügereien bleiben für Viele das letzte Mittel, um der Verzweiflung zu entgehen. Wie nachtheilig muß dieser Zustand, der, wenn auch noch so viele lobenswerthe Ausnahmen eintreten, der allgemeinere und gewöhnliche ist, auf die übrigen Mitbürger wirken, nachdem so die Grundlagen zu gegenseitiger Achtung zerstört sind!

Wollte man wirklich auch zugeben, der Staat habe sich darum nicht zu bekümmern, jeder habe eines solchen Wandels halber mit seinem innern Richter abzurechnen; gewiß hat doch der Staat das größte Interesse, daß die eigentlichen Bürgertugenden nicht zernichtet werden und der Sinn dafür nicht ersterbe. Wie kann aber unter solchen Verhältnissen wahre Bürgerehre allgemein gedeihen, wie eine lebendige Theilnahme an dem Gemeinwesen, da die Gewerbtreibenden sehen, daß sie von ihm hülflos und schutzlos gelassen werden, wie wahre Vaterlandsliebe, wo der eigene Heerd im Innern des Vaterlandes nicht gesichert ist, wo nicht selten offene Partei gegen den Staat ergriffen wird? Die trefflichsten und freisinnigsten Gemeindeverfassungen sind nie im Stande, ein wahrhaft achtungswerthes Bürgerleben bei der Gesammtmasse ihrer Mitglieder hervorzurufen, und wenn das Interesse an den öffentlichen Verhältnissen in den Ländern, wo Gewerbefreiheit besteht, dem Scheine nach noch so groß und weit verbreitet ist, selten ist es ein wahres und warmes, den ganzen Gewerbestand belebendes, Interesse, denn es wird nicht durch die Liebe für das Gemeinwesen, sondern durch die Noth belebt. Bei diesem Treiben und Zernichten widerstrebender Kräfte, wo Ruhe und Besonnenheit untergehen, wo

Tausende die Sclaven weniger Reichen sind, muß der höhere Sinn für Menschenwürde und wahre Freiheit mehr und mehr erstickt werden; die Freiheit wird ein nutzloses, unbelebtes Gut, und der heilige Kampf für sie erhebt nicht das innere Leben, sondern verbreitet nur neue Zerstörungen um sich!

Dritter Abschnitt.

Schlußbetrachtungen.

§. 21.

Vergleichen wir, nachdem die Wirkungen der Zunftverfassung wie der vollen Gewerbefreiheit in ihren Grundzügen angedeutet sind, den Werth der einen und andern Einrichtung: so wird gewiß jeder Unbefangene dem Zunftwesen den Vorzug geben müssen. Hat man auf der einen Seite eine streng geordnete Gewerbsverfassung, wo Alles auf das Innigste zusammenhängt und in einander eingreift, wo alle wesentliche Verhältnisse auf eine höchst natürliche und einfache Art von dem Gewerbsstande selbst geordnet werden, jedoch so, daß weder der Staat, noch das übrige Publicum gefährdet werden kann, da jener vermöge des landespoliceilichen Oberaufsichtsrechts jeden entstehenden Mißbrauch leicht beseitigen kann, — und hat man auf der andern Seite ein Gewerbswesen, wo Regellosigkeit und allgemeine Willkühr vorherrschend sind, wo sich zwar Jeder vollkommen frei bewegen kann, dagegen aber auch bei dem Mangel aller äußern Haltpunkte und Vereinigungen Jeder sich selbst überlassen ist, wo freilich mancher Einzelne von dieser Möglichkeit der freien Benutzung aller seiner Kräfte großen Vortheil ziehen und durch große Gewerbsanlagen vorzüglich der Handel sehr belebt werden kann, jedoch der größte Theil der Gewerbtreibenden mit dem Verluste seiner wahren Selbstständigkeit der Willkühr Anderer und der Verarmung preisgegeben ist: erwägt man dies Alles gegen einander, so kann die Wahl nicht schwer werden, zumal wenn man nicht unberücksichtigt läßt, daß der Staat das Wohl der Mehrzahl dem Einzelnen vorziehen muß. Es müßte denn etwa die zuverlässige Gewißheit vorliegen, daß die Reichen wiederum durch ihren Wohlstand das Glück der Armen ebenso befördern würden, als wenn die Mittel dazu von Anfang an unter alle gleichmäßiger vertheilt wären: auf jene Gewißheit ist aber, wie wir gesehen haben, nicht zu rechnen.

Wäre es unmöglich, die mancherlei Mißbräuche und Mäng die sich bei der Zunftverfassung im Verlauf der Zeiten geschlichen haben, auf eine zweckmäßige Art zu beseitigen, möchte es, insoweit man, von andern Rücksichten abgeseh im Allgemeinen darüber urtheilen kann, bei weitem zwei hafter sein, ob nicht die Gewerbefreiheit der Zunftver sung vorzuziehen sei; die Möglichkeit einer solchen Abh zieht aber gewiß Niemand in Zweifel, der die Verhältnisse g nauer kennt.

Die Frage: ob es rathsam sei, ein Institut aufzuheb welches so weit und tief in alle Staatsverhältnisse eingre wie das Zunftwesen, läßt sich übrigens keineswegs nur n dem Werthe eines solchen Instituts allein beurtheilen; d entgegengesetzte Ansicht tritt freilich in neuern Zeiten oft sch genug bei denen hervor, welche für die Beurtheilung al ihnen nothwendig scheinenden Reformen keinen andern Maa staab anerkennen, als ihren eigenen Verstand, und m schmeichelt sich zu oft, jede Theorie, welche auf dem Papie sich gut ausnimmt, in's wirkliche Leben verpflanzen zu kö nen und zu glücklichem Gedeihen sich ausbreiten zu seh Dieser Weg ist freilich der bequemere und kürzere; jede wah Gründlichkeit aber und das Bestreben, alle Verhältnisse, ehe ma sie ändert, so genau als möglich in ihrer Grundnatur u in allen ihren verschiedenen Beziehungen kennen zu lerne geht bei jener Verfahrungsweise unter.

Bei einem Institute, wie dem Gildenwesen, komm von dem innern Werthe auch abgesehen, vorzüglich viel d auf an, ob es zu der Individualität und den übri gen Verhältnissen des Volks paßt. Ist dies ni der Fall, so wird dessen Aufhebung leichter bewerkstelligt w eine andere Einrichtung, bei welcher man jenen Mangel ni befürchten zu müssen glaubt, ohne größere Gefahr und Schwi rigkeit eingeführt werden können. Daß volle Gewerbefreih für den Franzosen, dessen leichter Sinn die freieste Bewe lichkeit aller seiner Kräfte verlangt, der in seiner Veränd lichkeit sich heute zu Diesem, morgen zu Jenem hinneigt, da ferner volle Gewerbefreiheit für den Engländer mit seine ungeheuren Ausfuhrhandel und der entschiedenen Neigung, Al les im Großen zu betreiben, daß in Nordamerika, wo di Aussicht, eine noch unendlich größere Bevölkerung ernähre zu können, einen unberechenbaren Absatz darbietet und w überdies eigentlicher Welthandel getrieben wird, eine trefflic Einrichtung sein möge, wagen wir nicht in Zweifel zu zi hen. Die Klagen über die entsetzliche Verarmung der Fabri

arbeiter in Frankreich und England über ihre völlige Abhängigkeit von einzelnen Reichen, die Klagen über die Gefahren für die Regierungen, welche mit der größten Aengstlichkeit und bei der äußersten Anstrengung kaum mehr Mittel ausfindig zu machen wissen, um den vielen Tausenden, welche Noth zur Verzweiflung und zur offenbaren Gewaltthätigkeit gegen Einzelne und gegen die Regierungen selbst treibt, nur von einem Tage zum andern das Leben zu fristen, sind freilich bekannt genug. Wir wollen glauben, daß, dieser Mängel ungeachtet, volle Gewerbefreiheit für Frankreich und England, wo sie wenigstens der Sache nach überall besteht, die der Volksindividualität entsprechende Gewerbsverfassung sei; es wird daher die Aufgabe der Regierungen sein müssen, dies Princip möglichst zweckmäßig auszubilden, durch möglichste Ausdehnung des Ausfuhrhandels den Absatz in's Unendliche zu vermehren u. dgl. m. Der Deutsche hingegen, in dessen Charakter ruhiger Ernst, Besonnenheit, Gründlichkeit und stille Beharrlichkeit vorherrschend sind, dessen Handel das Land, schon seiner Lage nach, nie zu einem allgemeinen Handelsstaate umbilden kann, dessen Blick nicht in weite Fernen, sondern auf sein Vaterland gewandt ist: der Deutsche mit dieser Eigenthümlichkeit verlangt eine völlig andere Behandlung. Man behauptet wohl: der Mensch gewöhne sich an Alles, das Gute gedeihe überall; indeß mit solchen in der That Nichts sagenden Gemeinplätzen wird wenig bewiesen. Es würde ein Act wahrer Despotie sein, wenn man eine vielleicht in mancher Beziehung gute, dem Volkscharakter aber nicht entsprechende Einrichtung mit Gewalt einführen und sich damit beruhigen wollte, das Volk werde sich mit der Zeit schon daran gewöhnen; ein eigentliches Gewöhnen, ein Uebergehen in die innere menschliche Natur, welche alsdann auch ohne klares Bewußtsein stets zu derselben Betrachtungs- und Handlungsweise geleitet werden würde, wird durch einen Act der Gewalt, sobald sie etwas der innern Natur des Volks Widerstrebendes erzwingen will, nie erreicht werden. Freilich findet das Gute überall Eingang, ob aber volle Gewerbefreiheit für uns Deutsche etwas Gutes sei, ist gerade noch nicht ausgemacht. Man beruft sich freilich auf die in andern Ländern gemachten Erfahrungen; indeß der Zustand in England, Frankreich und Nordamerika kann, wie gesagt, für uns mit Zuverlässigkeit nichts beweisen. Während der Fremdherrschaft bestand freilich in einem großen Theile von Deutschland, im Königreich Westphalen, etwas der vollen Gewerbefreiheit nahe Kommendes, das s. g. Patentwesen, indeß

nur so wenige Jahre, daß es die größte Kurzsichtigkeit ver-
rathen würde, zu glauben, diese Zeit sei hinreichend, um die
Güte einer Einrichtung daraus kennen zu lernen, welche ei-
nen großen Zeitraum bedarf, um sich nur einigermaaßen ent-
wickeln zu können und ihre Wirkungen nach allen Richtungen
hin zu äußern. Das Gepräge der Natürlichkeit und Regel-
mäßigkeit erlangen diese Wirkungen bei einer so unendlich tief
eingreifenden Einrichtung erst nach einer langen Reihe von
Jahren; ohne jenes Gepräge ist aber jede Erfahrung trüge-
risch. Man vergleicht sehr richtig das Volksleben mit dem
Leben des einzelnen Menschen; wie aber jenes in unendlich
größerm Maasstabe sich ausbildet und fortschreitet, so fordert
es auch Jahrhunderte, wo für den Einzelnen ein Jahrzehend
hinreicht. Hievon aber auch abgesehen, alle diejenigen, welche
das Gewerbswesen während der Westphälischen Zeit genau be-
obachtet haben, klagen über dessen traurigen Zustand; also
nicht einmal die äußere Erscheinung stellte ihn als wünschens-
werth dar. Es war ein allgemeine Freude erregender Act der
Gerechtigkeit, als die alte Zunftverfassung wieder hergestellt
wurde, und gewiß wäre es besser gewesen, wenn man gleich
damals die nothwendigen Reformen vorgenommen hätte.

Sehr häufig berufen sich die Vertheidiger voller Gewer-
befreiheit darauf, daß dieselbe im Preußischen seit längerer
Zeit zum wahren Besten des ganzen Landes bestehe, mithin
hier eine vollgültige Erfahrung die Angemessenheit dieser Ge-
werbsverfassung auch für die Deutschen beweise. Im
Preußischen wurde Gewerbefreiheit durch die Verordnun-
gen vom 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 eingeführt. Un-
term 27. Oct. 1810, zu einer Zeit, wo der Preußische Staat
durch Kriege unendlich gelitten hatte und die Einnahmen zur
Deckung der Ausgaben bei weitem nicht ausreichten, wurde
ein »Edict über die Finanzen des Staats und die neuen Ein-
»richtungen wegen der Abgaben u. s. w.« erlassen. Darin
heißt es, daß die an Frankreich zu zahlenden 120 Millionen
Franken Kriegscontribution, die Zahlung rückständiger Zinsen
von den Staatsschulden und den Schulden der Bank, sowie
die nothwendige Abtragung von Capitalschulden besondere Opfer
von Seiten der Unterthanen nothwendig mache, weshalb eine
Erhöhung der Abgaben und zweckmäßigere Vertheilung derselben
erforderlich werde; daß daher alle Exemtionen von der Grund-
steuer wegfallen, die Lasten des Grundeigenthums aufgehoben,
völlige Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer mäßigen Pa-
tentsteuer und mit Aufhebung der bisherigen Gewerbesteuer
eingeführt, das Zollwesen simplificirt, die Bann- und Zwang-

gerechtigkeiten zum Theil gegen Entschädigung aufgehoben werden sollten. In Folge dieses wichtigen Edicts wurden unterm 28. Oct. 1810 Verordnungen über Consumtions- und Luxussteuern, über Landconsumtionssteuer, über die Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Brantweinzwangs, und unterm 2. Nov. 1810 die Verordnung über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer erlassen; später folgten noch ein neues Stempelgesetz und manche andere jenen Hauptgegenstand betreffende Verfügungen. Die Gewerbesteuerverordnung bestimmt, daß Jeder, welcher ein Gewerbe betreibe, einen Gewerbsschein, wofür jährlich 1—200 Thlr. zu entrichten seien, lösen müsse; daß der Gewerbeschein nur zur Betreibung eines bestimmten darin benannten Gewerbes berechtige, Jeder aber zur Betreibung verschiedener Gewerbe die erforderlichen Gewerbsscheine erhalten könne, und dann befugt sei, das Gewerbe in dem ganzen Umfange der Preußischen Staaten, ohne daß irgend Jemandem ein Widerspruchsrecht zustehe, zu betreiben; daß Niemandem, welcher ein Attest der Policeibehörde seines Orts über seinen rechtlichen Lebenswandel beigebracht habe, der Gewerbschein versagt werden könne. Bei 34 besonders benannten Gewerben wird jedoch die Nachweisung der erforderlichen Fähigkeit vorgeschrieben. Der Sache nach war schon durch dieses Gesetz volle Gewerbefreiheit als die Regel eingeführt; durch eine Verordnung vom 7. Sept. 1811 »über die policeilichen »Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edict vom 2. »Nov. 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbe»steuer« wurden indeß die einzelnen Verhältnisse noch genauer regulirt. Hierin wird bestimmt: daß der Gewerbeschein nicht von der Verpflichtung befreie, das Bürgerrecht zu erwerben, wenn das zu betreibende Gewerbe zur s. g. bürgerlichen Nahrung gehöre, sowie, daß das Bürgerrecht wegen Bescholtenheit des Rufs verweigert werden dürfe; daß, wer bisher nicht zünftig war, auf den Grund des Gewerbescheins jedes Gewerbe betreiben könne, ohne einer Zunft beitreten zu müssen, dennoch aber berechtigt sei, Lehrlinge und Gehülfen zu halten, worüber das Weitere freier Vertrag bestimmen solle, daß diesen Lehrlingen und Gehülfen der Lehr- und Lohnherr ein Attest über das Betragen und die Geschicklichkeit, welches als Lehrbrief oder Kundschaft gelten soll, nicht versagen dürfe. Dann wird ferner verordnet, daß, wer bisher zünftig war, dem Zunftverbande zu jeder Zeit entsagen könne, ohne dadurch von den bis dahin entstandenen Verpflichtungen der Zunft befreit zu werden; daß zünftige Gesellen ohne Nach-

theil an ihren Zunftrechten auch bei Unzünftigen arbeiten dürfen; daß jede Zunft berechtigt sei, nach Stimmenmehrheit der Meister sich aufzulösen, außerdem aber auch die Landespoliceibehörde jedes Gewerk aufheben, wie auch Gewerbtreibende einer gewissen Art in eine Corporation vereinigen dürfe, und daß alle ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Realgewerbsberechtigungen in den Städten abgelöst werden sollten. Hiernächst folgen Bestimmungen über die Gewerbetheilung, es heißt nehmlich: daß, wer durch seinen Gewerbeschein zu Werken gewisser Art befugt sei, auf den Grund desselben alle zur Vollendung dieser Werke erforderlichen Arbeiten besorgen könne, mithin z. B. ein Wagenfabricant in seiner Werkstatt alle die Stellmacher-, Rademacher-, Tischler-, Drechsler-, Schmiede-, Schlosser-, Gürtler-, Riemer-, Sattler-, Lackirer-, Maler- und andere Arbeit besorgen lassen dürfe, welche zur Verfertigung seiner Wagen gehörten, ohne deshalb besondere Gewerbscheine zu diesen verschiedenen Arbeiten lösen zu müssen, sowie, daß die Gewerbscheine auf Arbeiten gewisser Art möglichst allgemein ausgestellt und alle kleinliche Gewerbsunterschiede vermieden werden sollten, und mithin z. B. Huf- und Messerschmiede, Zeug-, Zirkel-, Sägen-, Bohr- und Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Windenmacher, Büchsenschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwerdtfeger, Weiß- und Schwarznagelschmiede, Zweckenschmiede, Kupferschmiede und Klempner einerlei Schmiedegewerbschein erhalten und darauf alles das verfertigen dürften, was bisher jedes dieser Gewerbe nur besonders hätte machen dürfen. Dann folgen vielfache Bestimmungen, welche die Zahl derjenigen Gewerbe, bei denen eine besondere Aufsicht oder Nachweisung der erforderlichen Fähigkeit für nothwendig erklärt wird, noch bei weitem vermehren, und zuletzt werden alle policeiliche Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckereiwaaren überall und gänzlich aufgehoben.

Der geneigte Leser wird es entschuldigen, daß wir bei diesen Bestimmungen uns länger aufgehalten haben; wir glaubten aber nicht besser nachweisen zu können, daß die Gewerbefreiheit in den Theilen der Preußischen Monarchie, wo sie besteht, unter so ungewöhnlichen Umständen eingeführt sei, daß es schon aus diesem Grunde bedenklich sein möchte, bei völlig andern Verhältnissen auch in andern Deutschen Staaten diese Gewerbeverfassung anzunehmen. Daß die Finanzverhältnisse der damaligen Zeit die Einführung der Gewerbefreiheit zunächst veranlaßt haben, ist wohl nicht zu bezweifeln; dessenungeachtet wird Niemand behaupten mögen, daß

Ganze sei nur eine Finanzspeculation gewesen, man würde diesen Weg, die Staatseinnahmen zu vermehren, nicht eingeschlagen haben, wenn man ihn nicht an sich für zweckmäßig gehalten hätte. Ob aber dasjenige, was zu der damaligen Zeit gelang, — wo, wie bemerkt, so bedeutende Reformen vorgenommen wurden und zwar bei so allgemeiner Bedrückung und Gefahr, daß zu ruhigen Beobachtungen keine Zeit vorhanden und eines Jeden Blick auf die Noth des Vaterlandes gerichtet war, — eben so sicher auch jetzt gelingen werde (wir sprechen nur von der ersten Einführung), möchten wir bezweifeln, jedenfalls auf jene Verhältnisse keine Folgerung bauen. Die vorhin angegebenen Gesetze haben den Zünften ihren eigenthümlichen Charakter in jeder Beziehung genommen, dessenungeachtet bestehen sie, insoweit ihre Fortdauer gestattet ist, in fast allen größern Städten der Preußischen Monarchie nach wie vor, wiewohl nur sehr untergeordnete materielle Rücksichten aufgefunden werden können, welche ihr Fortbestehen veranlassen. Es ist das gewiß ein sicherer Beweis, wie tief dieser Sinn für Corporationswesen in dem Charakter des Deutschen begründet ist, wie schwer man sich von einer tief eingewurzelten Einrichtung losmacht! — Ob die Zeit, während welcher die Gewerbefreiheit im Preußischen besteht, hinreichend sei, um daraus genügende Erfahrungen zu entnehmen, welche der Einführung einer gleichen Gewerbsverfassung in andern Ländern das Wort reden könnten, müssen wir aus den eben angegebenen Gründen bezweifeln. Der Augenschein, sollte man glauben, beweise das Gegentheil, denn daß Handel und Gewerbe im Preußischen sich unendlich gehoben haben, ist allgemein anerkannt; das Wenigste hat dazu indeß gewiß die Gewerbefreiheit beigetragen, ihr ist höchstens eine größere Ausdehnung des Fabrikwesens zuzuschreiben, was wir im Vergleich der damit verbundenen Nachtheile nicht unbedingt als einen Vortheil ansehen möchten. Der Flor der Fabriken in Verbindung mit einem dasselbe auf alle mögliche Weise befördernden Zollsysteme und einer Verwaltung, welche auf Handel und Gewerbe die äußerste Sorge verwendet, hat dem Verkehr der Preußischen Staaten diese bewundernswerthe Lebendigkeit gegeben. Daß aber bei bestehender Zunftverfassung derselbe Aufschwung statt gefunden haben würde, möchten wir ebenfalls nicht bezweifeln. Betrachten wir dagegen die eigentlichen Handwerker und ihre Verhältnisse zum Publicum, so finden wir schon nach der kurzen Zeit, während welcher im Preußischen Gewerbefreiheit besteht, fast alle die Uebel ausgebildet, die vorhin als natürliche Folgen

der Gewerbefreiheit näher beleuchtet sind. Haben wir gleich aus eigener Erfahrung keine bestimmte Ueberzeugung gewinnen können, so haben sie doch die Stimmen hervorrufen müssen, die in neuerer Zeit immer häufiger über die traurigen Folgen der Gewerbefreiheit im Preußischen sich hören lassen. Selbst in der Hauptstadt der Monarchie, wo die Erwerbsquellen sich so ungewöhnlich häufen, indeß auch der Andrang der Gewerbtreibenden sehr groß ist, weiß man kaum mehr Mittel ausfindig zu machen, um die stets steigenden Ansprüche der Verarmten zu befriedigen; daß die Gewerbefreiheit dazu das Meiste beiträgt, wird allgemein anerkannt. Wir können uns deshalb noch auf speciellere Nachrichten beziehen. Ein Freund der Armen in Preußen hat in einem Aufsatze über die Ursachen der Verarmung in den (Preußischen) Städten *) alles Dasjenige zusammengestellt, was zu der stets steigenden Verarmung Anlaß giebt; als Hauptursache wird die »unbedingte Gewerbefreiheit« angegeben, denn alle übrige hängen hiermit mehr oder weniger genau zusammen. Der Verfasser dieses Aufsatzes bemerkt insbesondere, er kenne eine Stadt im Preußischen, welche vor Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit 22600 Einwohner gehabt habe, worin damals 40 Tischler, 70 Schneider, 80 Schuhmacher, 42 Kaufleute und 80 Schenkwirthe gelebt hätten, welche alle mehrere Gesellen und Lehrlinge gehalten und ihr Brod anderswo gesucht hätten, wenn ihr Lehrherr sie nicht mehr hinreichend zu beschäftigen im Stande gewesen sei; ausführbar sei dies gewesen, da diese Gesellen und Lehrlinge sich nicht hätten verheirathen dürfen. Jene Stadt habe gegenwärtig 34000 Einwohner; nach Maasgabe der um 50 Procent gestiegenen Bevölkerung müßten daselbst, wenn die Zünfte bestehen geblieben wären, vorhanden sein: 60 Tischler, 105 Schneider, 120 Schuhmacher, 63 Kaufleute und 120 Schenkwirthe; es seien aber jetzt, seitdem längere Zeit Gewerbefreiheit bestehe, in derselben Stadt: 145 Tischler, 229 Schneider, 241 Schuhmacher, 120 Kaufleute und 258 Schenkwirthe!! Fast alle Meister, wird ferner bemerkt, seien verheirathet, selbst viele Gesellen, und etwa nur der fünfte Theil der Meister könne Gesellen halten, die übrigen hätten nur ein Paar Lehrburschen oder arbeiteten bei andern Meistern, kämen schlimme Zeiten, so seien die Meisten brodlos. Es wird dann auf ein

---

*) Dieser vortreffliche Aufsatz befindet sich im Allgemeinen Anzeiger und der National-Zeitung der Deutschen. Jahrgang 1833. № 287 u. f.

höchst anschauliche Weise und mit einer genaue Bekanntschaft aller Verhältnisse bekundenden Lebendigkeit nachgewiesen, wie die Verarmung unaufhaltsam weiterschreite, und die Versicherung hinzugefügt: daß die Zahl der armen Familien zu einer furchtbaren Höhe angewachsen sei, daß man schon jetzt der Sache nach wahre Armensteuern habe, da die Gemeindeabgaben von Jahr zu Jahr hätten erhöht werden müssen, um die Mehrungsgabe für die Ortsarmen zu decken. Unglaublich steige ferner die Immoralität unter diesen Verhältnissen, denn es kämen Fälle vor, wo Lehrburschen, — weil sie gewöhnlich nicht zur Familie ihres Lehrherrn gerechnet würden, nicht in seinem Hause äßen und schliefen, vielmehr nur sich selbst überlassen seien, — eher Väter als Gesellen geworden wären. Diese und tausend andere Erfahrungen haben den Verfasser jenes Aufsatzes überzeugt, daß kein anderes durchgreifendes Mittel zu ersinnen sei, als Wiederherstellung zweckmäßig organisirter Innungen. — Wir müssen uns hierauf beschränken, obgleich noch mehrere solcher detaillirter Nachrichten, welche in jeder Beziehung das Gepräge der vollsten Glaubwürdigkeit an sich tragen, mitgetheilt werden könnten *).

Bei der Frage: ob es räthlich sei, die Zünfte aufzuheben, verdient ferner eine vorzügliche Berücksichtigung der Umstand, daß diese Einrichtung geschichtlich nicht nur in das innere Volksleben übergegangen ist, sondern auch mit tausend andern Verhältnissen auf das Engste zusammenhängt. Es ist hier nicht der Ort, zu wiederholen, was mehrfach mit außerordentlicher Gründlichkeit nachgewiesen ist, daß die Zünfte von den ältesten Zeiten her in Deutschland bestanden haben, daß die Ausbildung des Deutschen Städtewesens ohne sie vielleicht einen ganz andern Charakter angenommen haben würde, daß wir ihnen zu einer für die Umbildung der Deutschen Staatsverhältnisse höchst wichtigen Zeit zum größten Theil die Kraft und das Ansehen zu danken haben, welches die Städte

---

*) In einem mémorial sur le malaise de la génèration actuelle (vgl. Hannov. Zeitg. Jahrg. 1833. № 280.) sagt der Verfasser, »ein ausgezeichneter Preußischer Staatsbeamte«: parmi toutes les institutions conservatrices des états, que le vandalisme administratif a vouées à la déstruction, il n' y a aucune, qui mérite autant de ménagement, que celle des corps de métiers. Cette institution est la base la plus solide de l'ordre public dans les villes et la nourrice de toutes les vertus, sur lesquelles rèposent la tranquillité des peuples et la securité des gouvernemens. — Conservez, rétablissez l'institution des corps de métiers! —

im den Stand setzte, mit Nachdruck ungerechten Ansprüchen der Landesfürsten sich zu widersetzen. Freilich haben die Verhältnisse das große Band zerrissen; es bestehen jetzt in Deutschland die verschiedensten Gewerbsverfassungen; soll man aber deshalb auch den letzten Rest des alten kräftigen Stammes zerstören? Es ist unglaublich, wie oft man in neuern Zeiten sich darum wenig bekümmert hat: ob ein Institut sich wirklich naturgemäß geschichtlich ausgebildet habe und dadurch Theil der Volksindividualität geworden sei; wie oft man die Mühe einer durch die Verhältnisse schon vorgeschriebenen Fortbildung scheute, und statt dessen lieber das Alte ohne Weiteres zerstörte, ja jedes Andenken daran zernichtete, um nur desto leichter ein neues Gebäude aufführen zu können. Bei diesem Verfahren verliert man jede feste und natürliche Grundlage, man geräth ins Experimentiren, und dazu sind die Güter doch zu kostbar, welche hierbei auf's Spiel gesetzt werden müssen. Man bedenke ja vorher, welche Mittel zu Gebote stehen, um die Wunden zu heilen, die entstehen würden, wenn man ein Institut wie das Zunftwesen mit Stumpf und Stiel ausrottete; man übersehe ja nicht, daß die Zerstörung eines solchen Instituts, — welches eine gerade durch die geschichtliche Begründung alle Staatsverhältnisse mehr oder weniger nahe berührende Grundlage hat, — das ganze Staatsgebäude auf eine Weise erschüttern kann, deren traurige Spuren vielleicht erst nach längerer Zeit bemerkt werden, dann aber in einer Gestalt, die vielleicht nur zu lebhaft, aber vergeblich den Wunsch erweckt, das Alte wieder zu haben. Wir haben oft und bestimmt genug angedeutet, daß Verbesserungen des jetzigen Zunftwesens durchaus nothwendig seien; durch das bisher Gesagte laden wir daher nicht den Vorwurf auf uns, ein blinder Anhänger des einmal Bestehenden zu sein. Der einzig richtige Weg scheint aber der zu sein, daß man das Bestehende den vorhandenen Bedürfnissen nach fortbilde; daß dies nicht von selbst geschehen ist, hat vorzugsweise seinen Grund darin, daß einer solchen Fortbildung vielfache äußere Hindernisse in den Weg gelegt waren, deren Beseitigung, da sie zum größten Theil eine gesetzliche Grundlage hatten, an sich, ohne Zuthun der Regierung, unmöglich war, und namentlich auf dem Wege der Gewohnheit nicht erwartet werden durfte, da ihrer Ausbildung das einseitige Interesse der Gewerbtreibenden widerstrebte. —

Endlich sollte auch, ehe man die Zünfte aufhebt, die Lage der jetzigen Zunftgenossen gehörig beachtet werden. Ge

ist mehrfach bemerkt, daß nach Einführung der Gewerbefreiheit am Meisten die jetzigen Mitglieder der Zünfte leiden; freilich ist dies vorübergehend, sie werden aussterben, auch würde ein solches Opfer nicht gescheut werden dürfen, wenn nur auf diesem Wege die Einführung eines bessern Zustandes möglich wäre. Dies ist aber nicht der Fall, und deshalb verlangt Billigkeit und Menschlichkeit, am Wenigsten diejenigen einem herben Geschicke Preis zu geben, deren bedrängte Lage zu Maasregeln Veranlassung gab, von denen sie Hülfe und nicht völliges Verderben erwarten durften!

Dies sind die Gründe der oben ausgesprochenen Ueberzeugung, daß die Aufhebung der Zünfte in keiner Beziehung räthlich sei, wohl aber Vieles in dem jetzigen Zustande der Gewerbe verbessert werden müsse. Möchte Niemand die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes verkennen, und Jeder, der dazu innern Beruf fühlt, Alles in seinen Kräften Stehende aufbieten, daß eine möglichst gründliche Erwägung aller Verhältnisse Statt finde, da nur dann die dringenden und gerechten Wünsche so vieler Tausende auf eine wahrhaft heilbringende Art in Erfüllung gehen können!

§. 22.

Schließlich sei es uns erlaubt, noch einige kurze Bemerkungen über diejenigen Seiten des Gewerbewesens anzudeuten, auf die es bei einer neuen Gewerbeordnung, insoweit sie die Zünfte betrifft, vorzüglich ankommen dürfte. — Will man in der Masse zu berücksichtigender Einzelheiten sich nicht verlieren, so ist es nothwendig leitende Principe aufzustellen, welche aus der Natur der Verhältnisse geschöpft sind. Vieles muß der localen Anordnung überlassen bleiben, jedoch auch dafür ist wenigstens die Richtung soweit anzudeuten, daß solche Verhältnisse an verschiedenen Orten nicht schon in der Grundlage eine verschiedene Gestalt annehmen, und nicht eine dem allgemeinen Geiste der Gewerbeordnung widersprechende Entwickelung erhalten. So gefährlich es daher ist, in einem solchen Gesetze zu sehr in das Einzelne zu gehen, so wichtig wird es, möglichst fruchtbare Hauptprincipe aufzunehmen.

Die innere Organisation der Zünfte ist höchst wichtig und genaue Bestimmungen über die Verhältnisse der Lehrlin-

ge, Gesellen und Meister unter einander*), sowie zu den Consumenten nothwendig; damit allein würde indeß wenig geholfen sein. Sicherung und Vermehrung des Absatzes, so wie die möglichst freie Entwickelung aller nutzbaren Kräfte, ist die Hauptsache, hierauf wird vorzugsweise zu sehen sein. Betrachten wir dasjenige, was das Publicum und die Gewerbe drückt, so ist es theils die Begrenzung und genauere Bestimmung des Zünftigen an sich, theils das Verhältniß der Zünfte zum Handel und zu den Fabriken, das Verhältniß der städtischen und ländlichen Gewerbe, sowie der Umfang obrigkeitlicher Einwirkung vorzüglich auf die localen Gewerbsverhältnisse**).

Was soll zünftig, was frei sein? Sicherung des Absatzes bei denen, welche ein mechanische Fertigkeiten erforderndes Gewerbe mit Mühe und Kostenaufwand erlernt haben, ist der allgemeine Gesichtspunct, von dem man wird ausgehen müssen. Daher werden 1) alle die Gewerbe, deren Betreibung kein besonderes Erlernen, keine mechanische Fertigkeiten erfordert, unzünftig und frei bleiben müssen, also auf der einen Seite z. B. das Geschäft des Tagelöhners, auf der andern alle freie Künste und Wissenschaften. Je größere technische Fertigkeit nothwendig ist, desto dringenderes Bedürfniß wird Sicherung durch den Zunftzwang, vorausgesetzt, daß das Gewerbe zugleich von der Art ist, daß eine Uebersetzung zu befürchten ist. In Ansehung der Künste ist die Grenze nicht so leicht zu ziehen, als es auf den ersten Blick scheint. Viele Handwerker verfertigen nur Luxusgegenstände, welche nicht zum Nutzen, sondern nur zur Verschönerung gebraucht werden; Künstler im höhern Sinn des Worts d. h. solche, welche das Schöne nur um seiner selbstwillen darstellen und

---

*) In dieser Beziehung finden sich manche angemessene Vorschläge in: Petersen »Beantwortung der jetzt wichtigen Fragen: ob »und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Han»del mehrere Freiheiten zu geben.« Göttingen 1831. S. 136 u. f., wiewohl wir mit der Hauptidee des Verfassers: den Zunftzwang aufzuheben, die Zünfte als freie Corporationen bestehen, und die Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe in jedem einzelnen Falle von den Obrigkeiten ertheilen zu lassen, keineswegs einverstanden sein können.

**) Ueber diese und einige andere die Gewerbe betreffende Verhältnisse, findet man sehr gründliche Bemerkungen, in dem vortrefflichen Aufsatze: »Ansichten über Gewerbordnung.« Hannov. Zeitung Jahrg. 1833. № 188. 189. 190. 192. 193.

mit dieser Darstellung den innern Beruf schon erfüllt haben, sind jene Arbeiter nicht; das Gewerbe mancher dieser Handwerker wird aus andern Rücksichten für zünftig zu erklären sein. Auf der andern Seite gebraucht man den Ausdruck »freie Kunst« auch wohl bei denen, welche zum unmittelbaren Nutzen arbeiten, wo das Schöne gar nicht in Betracht kommt, z. B. beim Mechaniker; sie für zünftig zu erklären, möchte in mehrfacher Beziehung unangemessen sein.

Ferner werden 2) alle die Gewerbe unzünftig bleiben müssen, bei denen der Natur der Verhältnisse nach, eine Gefährdung des Absatzes deshalb nicht zu befürchten ist, weil durch äußere Umstände dem Absatze schon so geringe Grenzen gesetzt sind, daß eine übermäßige Concurrenz nicht zu befürchten ist. Zunftzwang ist deshalb bei den Gewerben nöthig, die von Vielen gewählt werden, sei es, weil der Absatz sehr groß und im Allgemeinen sicher ist, wie z. B. bei Bäckern, Fleischern, oder weil das Gewerbe kein großes Betriebscapital fordert, wie bei Schuhmachern und Schneidern u. s. w., hiernächst ist Sicherung der Gewerbe nöthig, welche ein bedeutendes Anlage- oder Betriebscapital verlangen, und welche desseungeachtet leicht überfüllt werden, wie z. B. Krämer, Schmiede, Tischler u. s. w., endlich ist Zünftigkeit erforderlich bei den Gewerben, deren Absatz auf die unmittelbare Umgebung beschränkt ist, weil er gerade aus diesem Grunde keine große Menge Gewerbetreibender ernähren kann, z. B. Zimmermeister, Maurer u. s. w. Manche Gewerbe, welche bisher zünftig waren, wird man nach jenem Principe jetzt zweckmäßig entweder für frei erklären, oder mit einem verwandten zünftigen Gewerbe vereinigen und jeden unter ihnen bisher bestandenen Unterschied aufheben müssen. Auch hier zeigt sich eine bedeutende Schwierigkeit. Manche dieser Gewerbe sind von der Art, daß sich an einem kleinern Ort vielleicht kaum einer oder zwei dazu gehörige Handwerker ernähren können; für diese eine Zunft an einem solchen Orte bestehen zu lassen, hat für sie kein Interesse, führt aber in anderer Beziehung vielleicht manche Belästigung mit sich; in einem größern Orte steigt mit dem größern Absatze die Zahl der Arbeiter, und hier kann allerdings eine Sicherung vor Ueberfüllung dieses Gewerbes, also dessen Zünftigkeit nothwendig werden. Dem allgemeinen Zwecke scheint es angemessener zu sein, in Beziehung hierauf nur in der Maaße eine Bestimmung aufzustellen, daß ein für allemal bestimmt wird, welche Gewerbe überhaupt für zünftig sollen erklärt werden dürfen, welche

nicht, und daß man den Umstand, welche Gewerbe an einem bestimmten Orte zünftig sein sollen, nur nach localen Verhältnissen beurtheilt.

Man wird als Regel den Grundsatz beibehalten müssen: daß nur die ausdrücklich dafür erklärten Gewerbe an einem Orte zünftig sind, daß die Zunftmäßigkeit nur Ausnahme ist, und es dürfte wünschenswerth sein, die Zahl der zünftigen Gewerbe nicht über das Bedürfniß zu vermehren. In den Gegenden und größern Orten, wo Fabriken die Production sonst von zünftigen Handwerkern verfertigter Sachen an sich gezogen haben, oder wo der Kaufmannsstand den Absatz erhalten hat, wird die Zünftigkeit für die Dauer kaum durchzusetzen sein; jedenfalls wird man hier den Fabriken das Recht lassen müssen, auch unzünftige Arbeiter zu beschäfftigen. Durch das Uebergewicht der Fabriken oder des Handels werden solche Zünfte und die Zahl der zu ihnen gehörigen Meister immer mehr und mehr vermindert werden, jemehr daher der Zunftzwang hier seine Bedeutung verlieren wird, desto nothwendiger wird es, für solche bedrängte Meister auf andere Weise zu sorgen, damit die durch die Umstände geforderte Veränderung der Verhältnisse nicht zu große Opfer verlangt. Ist ein Gewerbe dieser Art so gesunken, daß die Mehrzahl der Meister den Absatz verloren hat, so scheint ein sehr zweckmäßiges Mittel gerade die Beförderung des Fabrikwesens an einem solchen Orte zu sein, da dadurch mancher arme Meister wieder Beschäfftigung erhalten kann.

Neben dem oben angegebenen Hauptprincipe, wird 3) bei manchen Gewerben der Zunftzwang auch durch das unmittelbare Interesse des Publicums geboten; es gehören dahin alle diejenigen Gewerbe, wo Betrug des Publicums leicht eintreten kann, wie z. B. bei Gold- und Silberarbeitern, wo man also durch die Maasregeln gegen willkührliche Vermehrung der Meister vorzugsweise den Zweck mit erreichen muß, nur anerkannt rechtliche Männer zum selbstständigen Gewerbsbetrieb gelangen zu lassen.

Vorzüglich wichtig ist ferner das Verhältniß des Handels zu den Zünften. Die Lage des Handels hat sich im Vergleich mit frühern Zeiten sehr geändert; auf der einen Seite ist er gesunken: in Folge verminderter Ausfuhr, der drückenden Verschiedenheit der vielfachen Zollsysteme in Deutschland, des größern Geldmangels und der außerordentlichen Au

dehnung des Kramhandels auf dem platten Lande; auf der andern Seite hat er durch das Aufblühen von Fabriken und durch bessere Verbindungen im Innern des Landes gewonnen. Ein großer Theil der übrigen zünftigen Gewerbe hat indeß unter diesen Verhältnissen außerordentlich gelitten. Ihnen steht nehmlich in der Regel der s. g. Handwerkskram zu, d. h. der Handel mit den selbst verfertigten Sachen; was die Handwerker sonst im Einzelnen unmittelbar an den Abnehmer absetzten, wird jetzt im Großen in Fabriken verfertigt und nun von den Kaufleuten im Einzelnen verkauft.

Der Handel soll ein Theil der bürgerlichen, der städtischen Nahrung sein; es ist daher nicht nur zu bestimmen, welche Arten des Handels zünftig sein sollen, ob z. B. nur der Klein- und Kramhandel, oder auch der Großhandel, in wieweit der Handel den Städten verbleiben, und besonders in welchem Verhältnisse der Handel zu den übrigen Zünften stehen soll. In dieser letztern Beziehung, — und für die zünftigen Gewerbe ist es die wichtigste, — kommt es hauptsächlich darauf an, ob die Regel aufgestellt werden soll: die Kaufgilde dürfe mit dem Rechte der Ausschließung Anderer nur mit den ihr ausdrücklich zugewiesenen Sachen handeln, oder die Regel: ihr stehe der Handel ausschließlich zu, und nur mit den ausdrücklich ausgenommenen Gegenständen dürfe auch jeder Andere handeln. Allgemeinen Grundsätzen nach, ist das erstere Princip das richtigere, da die Vermuthung für die natürliche Freiheit streitet; indeß abgesehen davon, daß bisher das entgegengesetzte Princip beim Handel gewöhnlich gesetzlich anerkannt war, hat es bei dessen Eigenthümlichkeit große Schwierigkeiten, die Gegenstände hinreichend umfassend und genau genug zu bestimmen, die den Kaufleuten als Handelsobjecte verbleiben sollen. Bei dem andern Principe ist dagegen der Uebelstand fast unvermeidlich, daß nicht nur die Rechte der Kaufgilde, deren Schutz dringendes Bedürfniß ist, durch manchfache Umgehungen leicht gefährdet, sondern auch die übrigen Gewerbtreibenden von den Kaufleuten sehr bedrückt werden können. In dem einen wie dem andern Falle, wird es indeß nothwendig genau zu bestimmen, in wieweit auch Gegenstände, welche von den an einem Orte bestehenden Zünften verfertigt werden, Gegenstand des der Kaufgilde gebührenden Handels sein sollen; hierüber insbesondere ist noch Folgendes zu bemerken. Die Natur der Verhältnisse führt auf folgenden Unterschied der Gewerbe. Alle Gewerbe bearbeiten rohe Stoffe. Die

erste Hauptclasse verfertigt Sachen, welche nicht allein unmittelbar gebraucht werden, sondern überdies auch nur zur Befriedigung eines individuellen Bedürfnisses dienen, d. h. zum Bedürfnisse einer bestimmten Person, z. B. Schneider, Schuhmacher, Maurer, Zimmerleute; diesen Gewerben sind theils diejenigen beizurechnen, welche für den unmittelbaren Gebrauch arbeiten, bei denen von einem individuellen Bedürfnisse zwar nicht die Rede sein kann, deren Fabricate aber sich nicht lange aufbewahren, mithin auch nicht weit versenden lassen, dahin gehören z. B. Bäcker, Fleischer u. s. w., theils diejenigen, welche solche Gegenstände verfertigen, die an dem Orte ihrer Bestimmung bleiben, mögen sie selbstständig sein, wie es z. B. der Fall ist, wenn ein Maurermeister nicht bestellte Häuser baut, um sie demnächst zu verkaufen, oder mögen sie nicht selbstständig sein, sondern auf einen andern Gegenstand sich beziehen; dahin gehören z. B. die Arbeiten der Dachdecker, Weißbinder, Glaser, Tapezierer u. s. w. Eine zweite Classe von Gewerben beschäfftigt sich mit der Anfertigung von Gegenständen, welche die Natur eines bloßen Materials insofern haben, als sie aus der Hand ihres Verfertigens nicht zu ihrer letzten Bestimmung übergehen, sondern zu dem Ende von andern Handwerkern noch weiter bearbeitet werden müssen, daneben aber von der Art sind, daß sie weit versandt werden können; dahin gehören z. B. Tuchmacher und sonstige Zeugweber, Gerber u. dgl. m. Eine dritte Classe von Gewerben steht zwischen den beiden eben näher bezeichneten in der Mitte; die Meister dieser Gewerbe arbeiten bald zum individuellen, bald zu einem allgemeinen Gebrauch; dies ist der Fall bei den meisten Metallarbeitern, bei Tischlern, Handschuhmachern u. s. w. In der Natur der Verhältnisse liegt es, daß bei der ersten und dritten Classe Flickarbeit vorkommt, bei der zweiten gar nicht; daß bei jenen häufiger auf Bestellung von Seiten des letzten Consumenten, als zum freien Verkauf gearbeitet wird. — Das Gewerbe des Kaufmanns besteht dagegen darin, daß er erkaufte Waaren in dem unbehandelten Zustande und in der Regel in unveränderter Form an Andere verkauft.

Nach diesen verschiedenen Gesichtspuncten werden die Verhältnisse der Kaufgilden zu den übrigen Zünften sich genau beurtheilen lassen. Die Gewerbe der ersten Classe haben vom Handel wenig oder nichts zu befürchten, am Meisten die der zweiten und, wenngleich in etwas geringerm Grade, auch die der dritten Classe, denn den dazu gehörenden Handwerkern ver-

bleibt außer der Anfertigung neuer Sachen, worin allein der Handel ihnen gefährlich wird, die Flickarbeit, sowie bei allen denjenigen Arbeiten, welche Theile eines andern Objects werden sollen, das Anpassen und Befestigen. In welchem Maaße sind nun die Gewerbe der zweiten und dritten Art gegen den Handel zu schützen? Ist das Gewerbe von der Art, daß dessen Fabricate, nach der jetzt bestehenden Betriebsmethode nicht auch in Fabriken verfertigt werden, so möchte der Handel nicht nur nicht zu beschränken, sondern auf alle Weise zu befördern sein, denn dadurch wird den Handwerkern der Absatz erleichtert; es handelte sich sonst etwa um Sachen, die von dem Auslande zu so billigen Preisen bezogen werden könnten, daß der inländische Betrieb zu Grunde gerichtet werden würde; aber selbst auch in diesem Falle möchte Beschränkung des Handels nur dann räthlich sein können, wenn anzunehmen wäre, daß der Betrieb im Inlande mit der Zeit ebenfalls billigere Preise zulasse. Werden dagegen die Arbeiten einzelner Gewerbe gegenwärtig in der Regel auch in Fabriken gemacht, so wird es im Interesse der Handwerker, im Gegensatze zu den Fabrikanten, für die Dauer doch nicht gelingen, jenen den Absatz zu erhalten, weil der Fabricant die Sachen entweder besser oder billiger liefern kann. Allgemeine Beschränkungen des Handels werden daher zweckmäßig nicht durchzuführen sein; jedenfalls möchten sie völlig unanwendbar sein, wenn an einem Orte Handwerker der Art überall nicht vorhanden wären; eine Beschränkung des Handels ist dagegen vielleicht da rathsam, wo auch der kleine Handwerker die in Fabriken benutzten Maschinen mit gleichem Vortheile benutzen könnte, wie es z. B. der Fall ist bei gewissen Prägemaschinen, womit Schlosserarbeiten gemacht werden. Man hat häufig den Fabricanten dieser Gewerbe den Verkauf im Einzelnen untersagt, indeß dies gereicht in der That nur den Kaufleuten, nicht den gewöhnlichen Handwerkern zum Vortheil, da jenen in der Regel der Verkauf im Einzelnen gestattet ist; wollte man den Handwerkern helfen, so müßte diese Art des Verkaufs bei den Kaufleuten beschränkt werden, wiewohl auch dem manche Bedenken entgegenstehen. Von besonderm Interesse wird auch die Frage bleiben, ob man nicht den Handwerkern den Handel mit allen den Waaren gestatten wolle, die zu ihrem Gewerbe gehören, sie mögen sie selbst verfertigt haben, oder nicht; indeß, von allem Andern abgesehen, möchte dies schon aus dem Grunde sehr bedenklich sein, weil eine solche Befugniß höchst nachtheilig auf die Ausbildung in den verschiedenen Gewerbsfertigkeiten einwirken würde, denn Viele würden ihr Gewerbe liegen lassen,

und nur Waaren aus Fabriken beziehen, um sie wieder zu verkaufen.

Man wird diesen freilich nur oberflächlich angedeuteten Ansichten den Vorwurf machen, daß in einem größern Staate die Durchführung dieser vielfachen Unterschiede unthunlich sei. Ausführbar ist sie gewiß, wiewohl schwierig; indeß bei den Gewerben kommt so viel auf locale Verhältnisse an, daß es, wenn man gegenseitigen Schutz mit der Hoffnung eines wohlthätigen Erfolgs anwenden will, durchaus nothwendig ist, durch solche Schwierigkeiten sich nicht abschrecken zu lassen. Sehr Vieles wird der localen Anordnung überlassen bleiben müssen; die allgemeine Gesetzgebung wird hauptsächlich nur für feste Principe zu sorgen haben, wornach diese locale Gestaltung der Verhältnisse bestimmt wird, so wie dafür, daß diese Principe in der erforderlichen Maaße bildungsfähig sind, um mit veränderten Verhältnissen die nöthigen Veränderungen in jenen Schutzmitteln eintreten lassen zu können.

Es ist so eben mehrfach bemerkt, daß der Handel zum größten Theil erst durch die Fabriken für die Handwerker gefährlich wird; der Kaufmann ist der Vermittler zwischen dem Fabricanten und den Consumenten. Die meisten Fabriken beschäfftigen sich daher auch nur mit der Production solcher Gegenstände, welche ihrer Natur nach geeignet sind, *Handelswaare* zu sein, die also versandt werden können, und ein allgemeines, nicht individuelles Bedürfniß befriedigen sollen. Faßt man das zwischen Fabriken und Zünften bestehende Verhältniß ins Auge, so ergiebt sich auf den ersten Blick, daß diesen zunächst alle diejenigen Fabriken völlig unschädlich sind, welche sich mit der Bearbeitung unzünftiger Gewerbsgegenstände beschäfftigen. Diese Fabriken sollte man auf alle mögliche Weise zu heben suchen, besonders wenn sie inländische Stoffe verbrauchen und deren Verarbeitung im Auslande und Wiedereinfuhr in veränderter Form dadurch vermindern. Bei denjenigen Fabriken, welche dieselben Gegenstände produciren, die auch verschiedene zünftige Handwerker machen, ist eine höchst sorgfältige Berücksichtigung aller Verhältnisse erforderlich. Bei manchen Fabriken dieser Art besteht das Eigenthümliche darin, daß Arbeiten verschiedener Gewerbe darin verfertigt werden, daß also eine Ausnahme von dem bei der Zunftverfassung bestehenden Principe der Gewerbtheilung vorhanden ist. Beschäfftigen sich solche Fabriken nur mit der Anf

tigung von Gegenständen, die in ihrer letzten Vollendung, eine von einzelnen Zünften geliefert werden, so können die Zünfte über die Beförderung dieser Fabriken sich nicht beklagen, dies ist z. B. der Fall bei denen, welche musicalische Instrumente machen, und bei einem Mechaniker, welcher in seiner Werkstätte Tischler, Schlosser und Klempner neben den eigentlichen Mechanikern beschäfftigt; diese letztern sind hier die Hauptarbeiter, jene betreiben nur ein Hülfsgewerbe, und es würde höchst drückend sein, von einem solchen Fabricanten zu verlangen, daß alle die Theile eines zusammengesetzten Werks, welche, abgesondert betrachtet, zu Zunftarbeiten gehören, auch von den betreffenden Zunftmeistern gemacht werden müßten. Aehnliche Verhältnisse treten ein z. B. bei Waagen- und Feuerspritzenfabricanten, bei Maschinenbauern u. s. w. Durch Fabriken dieser letztern Art leiden übrigens die Zunftgenossen auch aus dem Grunde nicht so sehr, als es auf den ersten Blick scheint, weil ein einzelner Meister als Unternehmer mit andern Accorde abschließen und vereint mit diesen solche Werke liefern kann, die, da sie gewöhnlich solider gearbeitet sind, selbst bei etwas höhern Preisen Abnehmer finden; so liefern in Göttingen z. B. Schmiede und Stellmacher fertige Waagen, Schlosser Feuerspritzen u. dgl. m., die ausgezeichnet gut sind und mit Recht einen immer weiter verbreiteten Ruf erhalten. Nothwendig ist es, daß Fabricanten der erwähnten Art streng verboten werde, durch die verschiedenen in ihren Diensten stehenden Handwerker für sich oder Andere irgend Arbeiten machen zu lassen, welche nicht zu denjenigen Gegenständen gehören, derentwegen die Fabrikanlage gestattet ist; der Fabricant gehörte sonst etwa selbst einer bestimmten Zunft an.

Am Gefährlichsten für die Zünfte sind diejenigen Fabriken, worin solche einfache oder zusammengesetzte Arbeiten gemacht werden, welche auch der einzelne Zunftmeister verfertigen kann, wie z. B. Tuchfabriken; am Gefährlichsten, wenn diese Gegenstände soweit vollendet werden, daß der letzte Consument sie ohne Weiteres benutzen kann, wie es z. B. bei manchen fabrikmäßig angefertigten Schlosserarbeiten u. dgl. m. der Fall ist. Diese Fabriken werden so gefährlich, theils durch die Theilung der Arbeit, woneben gewöhnlich auch die gleichzeitige Betreibung mehrerer der Zunftverfassung nach getrennter Gewerbe gestattet ist, wie z. B. in Tuchfabriken, worin nicht nur Tuchmacher, sondern auch Tuchscheerer, Tuchbereiter und Färber beschäfftigt werden, theils durch die

Benutzung von Maschinen. Hierdurch wird es dem Fa-
bricanten möglich, wohlfeilere, ja oft selbst bessere Arbeiten zu
liefern, als der gewöhnliche Handwerker; der auf diese We[ise]
vermehrte Absatz, — und der Fabricant ist zugleich Kauf-
mann, — macht ihm aber wiederum die Erreichung manch[er]
anderer Zwecke möglich, wodurch er seinem Gewerbe m[ehr]
Ausdehnung geben kann; das Eine fördert das Andere! Fa-
brikanlagen dieser Art ohne Weiteres zu beschränken, würde
ebenso sehr gegen das Interesse des Publicums, als eines be-
sonders wichtigen Theils der Gewerbtreibenden sein; der er-
wartete Zweck, den Zünften zu helfen, würde daneben nicht
erreicht, da alsdann die Einfuhr sich vermehren würde; au-
ßerdem erwüchse daraus auch der Nachtheil, daß eine bedeu-
tende Quantität rohen Materials ausgeführt, und von dem
Ausländer in veränderter Gestalt, nachdem er den größten
Nutzen davon gezogen, wieder eingeführt werden würde, wie
dies z. B., da so wenig Fabriken im Königreich Hannover
bestehen, welche feine Tücher liefern, — was freilich seinen
Grund in der übermäßigen Concurrenz mit den in vielen an-
dern Punkten bevorzugten Ausländern hat, — der Fall ist
in Ansehung der im Lande gewonnenen feinen Wolle.

Ehe man zum Schutz der Zunftgewerbe Beschränkungen
dieser Fabriken eintreten läßt, wird genau zu untersuchen sein,
ob an einem größern Orte oder in einer Gegend der hand-
werksmäßige Betrieb überhaupt gebräuchlich ist; ist dies nicht
der Fall, wie z. B. bei der Anfertigung baumwollener Zeuge,
so werden solche Fabriken auf alle mögliche Weise zu be-
fördern sein; eben dies wird dann nothwendig, wenn in
einer Gegend überall keine Meister dieser Zunft sind. Be-
steht aber an einem Orte handwerksmäßiger Betrieb, so sollte
man solche Fabrikanlagen nur dann begünstigen, wenn das
Gewerbe auch ohne eine solche Anlage an demselben Orte un-
terzugehen droht, oder wenn der Fabrikabsatz nicht für die
unmittelbare Umgebung bestimmt ist, denn der gewöhnliche
Handwerker wird am Meisten dadurch gefährdet, wenn man
ihm den Absatz in seiner nächsten Umgebung nimmt, da
er in der Regel nur für diese arbeitet. Ferner sollte man
solche Fabriken nur dann befördern, wenn der Handwerker
denselben Gegenstand auch ohne Gehülfen verfertigen kann,
denn diese Fabriken fügen dem Handwerker auch dadurch
die größten Nachtheile zu, daß sie ihm die Gehülfen entziehen
und diese in eine ganz andere Lage bringen; oder wenn die
in Fabriken gebrauchten Maschinen von der Art sind, daß

auch der gewöhnliche Handwerker sie anschaffen und mit Vortheil benutzen kann. Auf der andern Seite sollte man solchen Fabricanten die Lieferung von Arbeiten, welche der letzte Consument bestellt, — was freilich auch seltener geschieht, — unbedingt untersagen, da dies sogar der ursprünglichen Bestimmung des fabrikmäßigen Betriebs zuwider sein würde; zugleich muß den betheiligten Handwerkern durch neue Regulirung der Gewerbsgrenzen geholfen werden.

Den Fabricanten und zünftigen Handwerker in Opposition zu bringen, ist gewiß so viel als irgend thunlich zu vermeiden; beide sollen sich einander mehr oder weniger unentbehrlich sein, der Fabricant durch vielseitigere Bildung und bedeutendere Geldmittel dem Handwerker helfen, dieser jenem durch gründlichere Bildung in dem Technischen des Gewerbes. Die Handwerker, welche durch Fabriken in der Regel eher verlieren als gewinnen, werden sich aber in ihre Lage leichter finden und zufriedener sein, sobald sie nur sehen, daß ihnen wenigstens der Schutz gewährt wird, welcher ohne Gefährdung allgemeinerer und höherer Interessen zulässig ist.

Eine fernere besonders sorgsame Beachtung verdient das Verhältniß der städtischen und ländlichen Gewerbe; insbesondere die Frage: in wieweit sollen zünftige Gewerbe auf dem Lande betrieben werden. Wenngleich es nothwendig ist, die Gewerbsverhältnisse eines Landes nach möglichst gleichmäßigen Principien zu ordnen: so würde es doch auch zu offenbarer Härte führen, wenn man da, wo nicht zu beseitigende locale und provincielle Verschiedenheiten vorliegen, diese völlig unberücksichtigt lassen wollte. Nicht nur hierdurch wird die Regulirung jener Verhältnisse sehr schwer, sondern vorzüglich auch durch den Umstand, daß man nun einmal selbst in den Gegenden, wo kein offenbares Bedürfniß dafür vorhanden war, durch Ertheilung von Concessionen den Betrieb vieler zünftiger Gewerbe auf dem platten Lande gestattet hat; ohne die größte Härte kann eine plötzliche Veränderung der Verhältnisse nicht vorgenommen werden, es ist jetzt längere Zeit dazu nothwendig. Daß in den Gegenden, wo die inländischen Städte den nächsten Markt für die ländlichen Producte darbieten, wo im Durchschnitt kein Dorf von der nächsten Stadt weiter als 2 bis 3 Stunden entfernt ist, für den Schutz der städtischen Gewerbe etwas geschehen müsse, kann Niemand verkennen. Diese Schutzmittel für jede Stadt nach

Maasgabe ihrer nächsten Umgebung abzumessen, scheint ni rathsam, weil theils häufige Aenderungen in den Umstän eintreten können, theils die Einheit in den Gewerbsverhält sen dadurch zu vielfach gestört werden würde. Ein für Theile wahrhaft wohlthätiges Princip aufzufinden, ist all dings sehr schwer; denn z. B. der Vorschlag: auf dem La die Betreibung aller Arten von Gewerben zu gestatten, jedo ohne Lehrlinge und Gesellen, würde die Städte offenbar i eine noch übelere Lage bringen, als ihre jetzige ist. Wen bestimmt wird, daß jeder, welcher ein zünftiges Gewerbe au dem Lande betreibt, zünftig gelernt haben und Mitglied ein der inländischen Gilden sein müsse, mithin überall keine Co cessionen für's Land ertheilt würden, daß kein Landmeist Lehrlinge annehmen und nur dann Gehülfen halten dürf wenn ohne diese das Gewerbe seiner Natur nach nicht betri ben werden kann; wenn man ferner nur die nach der älter Landesverfassung für dringende und schnell zu befriedigen Bedürfnisse des Ackerbaues und der Landleute nothwendi gen und ein für alle mal zu bestimmenden Gewerbe auf dem Lande duldete, und von jedem dieser Gewerbe in jedem Dor höchstens einen Meister, dagegen vielleicht auch den Kram handel, jedoch nur mit inländischen Producten gestattete so würden die Wünsche der größern Städte, — wegen d kleinen Landstädte möchten besondere Bestimmungen nothwe dig sein, — erfüllt. Die Landbewohner hingegen und die i den Dörfern wohnenden und nicht dahin gehörigen Handwe ker würden nicht zu sehr beeinträchtigt werden, sobald diesen zugleich eine geräumige Frist verstattet würde, um in einer der inländischen Städte das Meisterrecht zu gewinnen und si darin niederzulassen, oder das Gewerbe ganz aufzugeben.

Von dem größten Interesse ist endlich auch die Frage wo und wie weit soll den Behörden ein Einschreiten in di Gewerbsverhältnisse gestattet sein? Je unabhängiger man de Gewerbestand macht, je mehr er seine Verhältnisse selbst or nen kann, desto kräftiger und vielseitiger wird er sich ent keln. Es versteht sich von selbst, daß bei dieser eigenen An ordnung die Interessen des Staats und der übrigen Stän nie gefährdet werden dürfen. Die administrativen Behörde können beim besten Willen nicht die erforderliche Einsicht h ben, und unbewußt bildet sich eine Willkühr, die um so lä mender wird, als die Behörde durch öffentliche Autorität manche andere dem Privatmanne unzugängliche Mittel in Durchführung ihrer Beschlüsse unterstützt wird. Räumt m

[illegible]mentlich der Policeigewalt einen zu großen Einfluß auf die [G]ewerbsverhältnisse ein, so wird man die traurigen Folgen [ba]ld wahrnehmen: Mißtrauen, Verwirrung und Unterdrückung des wohlthätigen Gemeinsinns werden sich in kurzer Zeit zei[ge]n; wie manches Uebel dieser Art ist nur Folge des zu vie[le]n Regierens! Das Richtige zu treffen, ist gewiß außeror[de]ntlich schwer; es scheint am Rathsamsten, wenn man die [a]dministrativen Behörden nur in den nothwendigsten Fällen [a]llein einschreiten ließe und in allen übrigen Verhältnissen, [w]o ihr Einfluß und ihre Einwirkung für angemessen erachtet [w]ürde, sie in Verbindung mit besonders dazu organisirten [G]ewerbscollegien brächte, in denen alle Gewerbsinteressen [d]urch Gewerbtreibende selbst mit vertreten würden. Es kann, [v]on den durch solche Collegien zu erreichenden materiellen Vor[th]eilen auch ganz abgesehen, gewiß nicht genug Gewicht dar[a]uf gelegt werden, auch hiedurch die Standesehre und das [G]efühl der Selbstständigkeit so viel als thunlich zu beleben; [n]ur da werden die Gewerbe sich kräftig und fruchtbar ent[w]ickeln, wo der gesammte Stand fühlt, daß er in seiner [E]ntwickelung durch keine seinem Interesse fremde Gewalt be[sc]hränkt, daß sein Werth und seine Bedeutsamkeit öffentlich [a]nerkannt und geachtet werde, und nur hier ist Freudigkeit [u]nd Thätigkeit, ohne diese kein Wohlstand; nur hier ist Zu[fr]iedenheit und Einfachheit der Sitten, ohne diese aber kein [B]ürgerglück!

Wir dürfen gewiß einer bessern Zeit entgegen sehen; so [m]anches Gute, was für die Belebung der Gewerbe noch ge[sc]hehen kann, wird nicht ausbleiben. Wenn auch der Ge[d]anke, daß alle Gewerbsverhältnisse in ganz Deutschland nach [gl]eichmäßigen Grundsätzen entwickelt werden möchten, wohl [l]eider ein frommer Wunsch bleiben wird; so werden doch hof[fe]ntlich jetzt die Schranken gehoben, welche dem freiern Ver[ke]hr selbst mit den Nachbarstaaten die drückendsten Fesseln an[le]gen; gewiß wird das Interesse Einzelner nie dem Wohle [vi]eler Tausende geopfert. Vor Allen ist aber Noth, daß wir [da]s feste Vertrauen zu denen erhalten, von denen wir Hülfe [un]d Schutz erwarten!

Möchten diese Andeutungen, welche unter dem Drange [m]anchfacher Berufsgeschäfte zur Veröffentlichung vorbereitet [w]urden, und daher weder auf Gründlichkeit Anspruch machen, [no]ch noch weniger darauf, den Gegenstand irgend zu erschöp-

sen: möchten diese Andeutungen, welche nur die innigst Theilnahme an den vaterländischen Interessen hervorgerufe hat, ihren Zweck nicht ganz verfehlen und wenigstens b denjenigen, welche auch für die Gewerbe unbeschränkte Fre heit in Anspruch nehmen zu müssen glauben, einige Zweif erwecken!

Druck von Friedrich Ernst Huth.